

V. Der Schulrath, 1841—1873.

Ein Tagewerk ward mir beschieden,
Ein strenges! ja, so that's mir Noth;
Ich durft' es treiben meist in Frieden,
Und mancher Dank auch mir sich bot.

Als die Anfrage des Oberpräsidenten der Rheinprovinz an Landfermann erging, ob er geneigt sei Eilers' Stelle im Provinzial-Schulkollegium zu übernehmen, erbat er sich zunächst Auskunft über die Pflichten des neuen Amtes. Es wurde ihm erwidert, daß ihm die Aufsicht der höheren Schulen der Provinz, der Elementar- und Bürgerschulen des Regierungsbezirks, sowie die Theilnahme an den Sitzungen und Prüfungen des Konsistoriums obliege. Das vorläufig mit dieser Stelle verbundene Gehalt sei allerdings geringer als das in Elberfeld ihm zugesagte, doch sei die Entschädigung für Dienstreisen reichlich bemessen und die Aussicht auf Verbesserung des Gehaltes, welche in Elberfeld weg falle, in Betracht zu ziehen. Am 14. September sagte Landfermann zu. Indes verzögerte sich die Ernennung durch die Reise des Königs nach Schlessien. Landfermann wurde deshalb angewiesen, nach Elberfeld zu gehen und dort die Vorbereitungen für den Winterkursus zu treffen, als wenn von einer anderweitigen Anstellung keine Rede sei. Unter dem 10. Oktober jedoch konnte ihm der Oberpräsident mittheilen, daß nach einer mündlichen Äußerung des Ministers Eichhorn seine Ernennung inzwischen vollzogen sei (wie bereits erwähnt am 30. September); er möge daher sein Verhältnis in Elberfeld lösen und seinen Umzug nach Koblenz bewirken. Zugleich sprach er seine Freude aus über die Aussicht, nunmehr bald in recht nahe Verbindung mit Landfermann zu kommen. Die Zustellung der Ernennung erfolgte am 25. Oktober.

Der Ruf nach Koblenz hatte auch in Landfermann's Familie die freudigsten Ausflüchten geweckt. Die schöne Stadt, die auf den häufigen Reisen nach Heidelberg immer der Glanzpunkt gewesen, der Blick auf die beiden Ströme mit ihren Brücken und den sie umschließenden Bergen wirkte stets wie ein lieblicher Zauber auf Alte und Junge. Dabei kam man der badischen Heimat so viel näher und wie gerne wollte man die Herrlichkeit des ganzen rheinischen Lebens theilen, selbst wenn es zuerst galt, sich durch einige Drangsale hindurchzuringen. Denn außer manchen äußeren Schwierigkeiten mischte sich in die Erwartung des Neuen viel wehmüthige Dankbarkeit bei dem Abschied aus einem Freundeskreise, dem man sich innig verbunden fühlte. Charakteristisch für Landfermann's Bedeutung in seinem amtlichen Wirken in Duisburg ist eine Bemerkung des Gymnasialprofessors Hülsmann, mit dem auch in der Folge der Verkehr stets besonders herzlich war. „Ich erwähne noch, schreibt derselbe einige Zeit nach Landfermann's Weggang, ein recht schlagendes Beispiel von eigenthümlichen Fügungen, das hier unter uns vorliegt. Ihre Anwesenheit hier wirkt nach, aber ich glaube ganz bestimmt, besser, mehr, als wenn Sie selbst noch hier wären. Die Verhältnisse im Collegio haben sich freundlicher, ernster gestaltet; das Ernste Ihres Wesens und Wirkens wirkt nun, da es von der Macht der Persönlichkeit nicht mehr begleitet ist, reiner, eindringlicher fort, als es sonst wohl würde. — Und doch, wie habe ich geglaubt für die Anstalt fürchten zu müssen! Gut, daß Sie hier waren! Gehen Sie deßhalb auch ja nicht zu bald von Koblenz fort.“ —

In Koblenz fand man Wohnung und treuen Rath, sowie für die Kinder fröhliche Spielgenossen im Hause des Buchhändlers Bädeler, der bei Winter in Heidelberg seine Lehrzeit durchgemacht hatte. Bald wurde man heimisch. War doch schon die äußere Umgebung dieselbe geblieben. Verwandte und Freunde hatten Landfermann vergeblich angerathen, die schlechten Möbel wegen

der großen Transportkosten in Duisburg zu verkaufen, wie das schon von Manchen mit großem Nutzen geschehen sei, und sich in Koblenz eine neue modernere Einrichtung anzuschaffen. Fremd und unheimlich ersahen ihm solche Überlegungen. Er behauptete, er bliebe besser „er selbst“ in seiner alten einfachen Umgebung, auch wenn sie ihm das Doppelte kosten würde; denn er sah gerne in diesen äußeren Dingen die stummen Zeugen seines bisherigen häuslichen Lebens*).

*) Nach längerer Erfahrung in den Verhältnissen der Lehrer, besonders an den Elementarschulen, sprach er es oft mit Trauer aus: wie diese Hausväter in dem Irthum befangen wären, sie müßten sich um der Ehre der Schule, des Amtes willen, besser und feiner einrichten als sie es eigentlich vermöchten, und dadurch nur zu bald in quälende finanzielle Sklaverei fielen, während ein schlichtes, friedliches Genügen ihrem Berufe weit mehr nützen würde. Es soll mein Streben bleiben, fügte er wohl hinzu, mein äußeres Dasein so zu gestalten, daß jeder Lehrer, der mich besucht, sich sagen kann: 'So wie Der könnte ich es allenfalls auch noch haben.' Aderseits führte ihn der Drang zum Wohlthun mitunter weit über seine Mittel, wovon schon ein Beispiel aus Duisburg Zeugnis giebt. Bei den Armenbesuchen, die er als Diakon machte, fand er in einem Häuschen besonderes Elend, den Mann durch Trunksucht verkommen, und die Frau, umgeben von mehreren größeren Kindern, mit einem Wochenkindschen krank daneben liegend. Als er ihr zusprach, erhob sich zu Füßen des ärmlichen Lagers ein noch nicht zum Gehen fähiges elendes 2jähriges Knäbchen und redete die Ärmchen so siehentlich nach ihm aus, daß er es tief ergriffen aufnahm und wie durch einen höheren Ruf sich zu seiner möglichen Rettung und Heilung veranlaßt fühlte. Er bürdete sich Schweres auf, als er sich den kranken Fremdling, der Johannes hieß, gerichtlich zusprechen ließ; nach jahrelanger Pflege in Kaiserswerth und Düsseldorf sah er ihn zwar im Stande zu gehen und sich zu beschäftigen, aber ein wiederholter Versuch, ihn zwischen den eigenen Kindern mit zu erziehen, ließ seine Schwächen recht erkennen; nur in einem leichten Handwerk konnte er zu einiger Thätigkeit gebracht werden, bis er 18-20 Jahre alt starb, ohne seinem Wohlthäter je rechte Freude gemacht zu haben. Entnuthigt wurde Landfermann niemals durch solche Erfahrungen in seiner liebevollen Barmherzigkeit, die er auch in Koblenz noch vielfach bethätigte. Ein Beispiel unter vielen gebe davon

So konnte Landfermann sich ruhig in seinem Amte orientiren und die nöthigsten Besuche machen. Freundliches Entgegenkommen allenthalben that ihm wohl, aber er fühlte auch bald, daß er außer den amtlichen Reisen noch überwältigend viel zu thun haben würde, und zwar „nun alles fern vom eigenen Hause“. Zu Landfermann's neuem Amtsgebiet gehörten 19 höhere Schulen (Gymnasten, Realschulen, Seminarien), dazu 400 christliche und 50 jüdische Elementarschulen; die Konsistorialarbeiten nahmen ihm nach seiner Schätzung (September 1843) wenigstens einen Monat vom Jahre weg. Es war ein mannigfaches, vielseitiges Arbeitsfeld, in das er eintrat, und da sein Vorgänger seit Monaten in Berlin war, wartete seiner gehäufte Thätigkeit. Er äußert sich darüber in einem Brief (19. Novbr. 1841) an einen Duisburger Freund:

„Auch uns andern geht es wohl, die Kinder sind ganz lustig: Parade, Musik, Soldaten, Weintrauben zc. Christian — der älteste Sohn — geht in eine Schule für evangelische Honoratioren: sie soll gut sein; er ist in die 2. Klasse gekommen. Vom Französischen habe ich ihm Dispensation erwirkt, leider kann ich das nicht von den absurden Sprachbüchern von Wurst, die hier im ganzen Bezirk grassiren: Gott helfe, daß ich sie todt mache. — — —

„Im Amt muß ich mir's sauer werden lassen: ich arbeite von Morgens 8-1 und $\frac{1}{2}$ 3-8 auf der Regierung, auch wohl länger. Bin ich erst eingeschossen, so wird es wohl rascher gehen und leichter. Das glaube ich aber schon jetzt sagen zu können, daß um mit

Kenntnis. Bei der Errichtung einer Taubstummen-Anstalt in Moers lernte er eine arme Frau von der Mosel kennen, die ihr krankes Töchterchen jedes Jahr einmal nach Trarbach holen und zurückbringen mußte, wobei ihr besonders das Übernachten in Koblenz viel Unkosten machte. Da ist ja leicht zu helfen, meinte Landfermann, wenn Sie mit dem Kinde immer bei uns schlafen, meine Frau wird gerne für Alles sorgen. So geschah es Jahre hin auf die fröhlichste Weise: fanden die unerwarteten Gäste das Haus schon von Andern besetzt, so nahmen sie mit einigen Matratzen auf den Dielen vorlieb; und wie freute sich der Hausherr jedes Wiedersehens!

Geist und Ideen arbeiten zu können, doppelt so viel Arbeiter nöthig wären im Schulfach und daß, wie die Sachen stehen, ich nur in Nebenstunden in Sachen der Gymnasien und Seminare werde arbeiten können, da jeder Tag 3-4 Volumina über Elementarschulen zu bearbeiten bringt: daß ein Bauer seine Kinder nicht in die Schule schickt, daß man einem Lehrer 6 statt 8 Klafter Holz giebt, daß der katholische Burgemeister dem evangelischen Lehrer nasses Holz giebt, daß der Pfarrer Ferien giebt, ohne es dem Schulinspektor anzuzeigen, daß ein Lehrer von jeder Taufe einen Schoppen Branntwein bekommt, — das war mein heutiges Pensum und daneben ein Gutachten über B. und C. zu lesen und ein Gesuch um Ausstellung an einem Gymnasium abzulehnen. Das Konsistorium hat mir bis jetzt — außer den Sitzungen — nur das Protokoll der Synode zu lesen gegeben, sonst keine Arbeit. Übrigens sind manche wackere Leute in der Regierung. — — —

„Im Konsistorium und Prov.-Schul-Kollegium geht es ganz gemüthlich her und ganz freimüthig; in der Regierung ist nothwendig viel Juristerei. Noch arbeite ich nicht mit Unlust, ob's immer so bleiben wird?“

Unter dem 16. Decbr. schreibt er: „Mir geht es im Allgemeinen gut, ich dresche meine Tenne. In diesen Tagen hatte ich die Satisfaktion zu erkennen, daß ich nicht umsonst im Konsistorium sitze. — Es ist das Los eines Verwaltungsbeamten, zumal eines Schulraths, nicht eigene Interessen verfolgen zu können, sondern täglich durch fremde Bestrebungen, Einfälle, Verkehrtheiten gezwungen zu werden, auf dieselben einzugehen und Entscheidungen zu treffen.“

Neben der Fülle der im vorstehenden charakterisirten alltäglichen Amtsgeschäfte, deren Übermaß selbst seine hervorragende Arbeitskraft bald drückend empfand, suchte Landfermann auch an specielle Verhältnisse bessernde Hand anzulegen. Die geistlose Art, in welcher der deutsche Unterricht in den mittleren und unteren

Klassen unter der Bezeichnung „Sprachdenklehre“ vielfach betrieben wurde, veranlaßte ihn, statt der dürren theoretisch-grammatischen Übungen Erweckung lebendiger Anschauung der Muttersprache in gehaltvollen, Geist und Gemüth bildenden Musterstücken und die Aneignung der Sprache zu thätigem und korrektem schriftlichen und mündlichen Gebrauch einzuschärfen*). Ebenso widmete er dem deutschen Unterricht der oberen Klassen seine Aufmerksamkeit. Eine Verfügung vom 16. Juni 1843**), welche die auf Grund einer früheren Verfügung eingegangenen Berichte bespricht, billigt zunächst Übungen in angemessener mündlicher Darstellung der Gedanken in dem Sinn, daß nicht eine scheinbare Beredsamkeit erzielt werde, und unter der Voraussetzung, daß der Inhalt sich in der Sphäre der Schüler halte. Dazu kann jede Unterrichtsstunde Gelegenheit bieten, indem der Schüler zu planmäßiger Übung des Gedächtnisses, streng geordnetem Denken, klarer und kurzer Darstellung gewöhnt wird. Dies ist daher zugleich Aufgabe aller wissenschaftlichen Lehrer, nicht nur derjenigen des Deutschen. *Stilus egregius dicendi magister*, deßhalb werden auch Übersetzungen aus den Klassikern als angemessen bezeichnet.

Die Pflege des Gesanges und die Beobachtung der körperlichen Haltung im Hinblick auf die Ausbildung der Sprachorgane wird anerkannt, ebenso der Nutzen öfter wiederkehrender Redeakte, wobei der Erfahrung die Entscheidung vorbehalten wird, in wie weit dieselben über den engeren Kreis der Schule hinausgehen dürfen. Bei den freien Vorträgen, für welche geschichtliche Stoffe zwar bequem aber wenig geeignet sind, ist auf klare Disposition zu dringen; auch Disputirübungen können unter geschickter Leitung nützlich sein.

*) Vergl. die Ministerialverfügung vom 8. März 1843 bei Wiese, *Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen*, I., S. 85 I. Aufl.). Vergl. auch das unten S. 241 f. Gesagte.

**) Wiese, a. a. D. S. 87.

Gelobt wird ferner die zusammenhängende Wiedergabe des Aufgefaßten am Schluß der Lehrstunde durch einzelne Schüler, ebenso der Vortrag gelesener Abschnitte der Klassiker nach Abschluß der Lektüre, z. B. einer ciceronianischen Rede, in freier Übertragung. Auch Klassenaufsätze in den oberen Klassen sind mit Maß angewendet förderlich. Die vaterländischen Schriftsteller sind als Muster zu verwenden, indem mehr auf die lebendige Totalanschauung als auf grammatische Zergliederung Werth zu legen ist; endlich müssen alle Vorträge der Lehrer selbst Vorbilder sein und womöglich frei gesprochen werden.

Sodann beschäftigte ihn der Religionsunterricht, über welchen er in Duisburg (s. S. 137) reiche Erfahrungen gesammelt hatte, die er durch gründliche Prüfung der gebräuchlichen Lehrbücher und durch Gedankenaustrausch mit bewährten Religionslehrern, namentlich seinem Freunde Hülsmann in Duisburg, erweiterte und befestigte. Schon 1844 legte er seine Vorschläge über die beste und einheitliche Gestaltung dieses Unterrichtszweiges dem Minister Eichhorn vor, welcher daraufhin in einer Circularverfügung die sorgfältige Wahl der Religionslehrer und die Befragung der Konsistorien und General-Superintendenten in Erinnerung brachte*). Landfermann veröffentlichte seine Denkschrift unter dem Titel: „Der evangelische Religionsunterricht in den Gymnasien, ein Gutachten von Dr. W. Landfermann**“) 1846, und die in demselben Jahre versammelte Generalsynode sprach sich wesentlich im gleichen Sinne aus. Daraufhin forderte der Minister (8. Mai 1847) von Landfermann einen Bericht ein. Der Entwurf desselben hat sich unter seinen Papieren erhalten; der Gedanken-

*) Vergl. Wiese, Gesetze und Verordnungen, I, S. 83. I. Aufl.

**) Frankfurt am Main. Druck und Verlag von H. L. Brönner, 1846. Eine ausführliche Besprechung giebt ganz neuerdings Fay in seinem trefflichen Aufsatz in der Zeitschrift für den evangelischen Religionsunterricht, I, S. 94-114.

M

gang bewegt sich so vollständig in der gleichen Linie wie das Gutachten, daß wir von einer wörtlichen Wiedergabe absehen können.

Zweck und Ziel des Religionsunterrichts sieht Landesrathmann in der Heranbildung zu bewußten Mitbekennern des Glaubens der Kirche, zu lebendigen Gliedern derselben. Deshalb soll den Inhalt des Unterrichts die Verkündigung der Thaten Gottes, ihrer Zeugnisse und Wirkungen bilden. Erscheint in so weit der Unterricht des Gymnasiums nicht verschieden von dem der übrigen evangelischen Jugend, so verlangt er entsprechend der allgemeinen höheren Bildung des Gymnasiasten Erweiterung und Vertiefung, zugleich zur Sicherung „gegen die eigenthümlichen Anlässe zur Entfremdung von der christlichen Wahrheit“, welche mit diesem Bildungsgang verbunden sind.

Ihre Quelle hat diese eigenthümliche Gefährdung in den socialen Kreisen, denen die Gymnasiasten anzugehören pflegen; sie besteht in Skepsis, Indifferentismus, Bekenntnislosigkeit, Unbekanntheit mit den kirchlichen Symbolen, Einfluß der allem Christenthum feindlichen Tagespresse u. s. w. Daher hat der Religionsunterricht in den oberen Klassen wesentlich apologetisch zu verfahren, „auf wahrhafte Gnosis, denkende Aneignung der christlichen Wahrheit, Ausgleichung derselben mit dem subjektiven Denken aufs kräftigste hinzuwirken“. Zu vermeiden ist die Zugrundelegung der symbolischen Bücher (da ganz abgesehen von den konfessionellen Bedenken, eine bestimmte Abgrenzung des Religionsunterrichts der Schule von dem Katechumenenunterricht dringend erforderlich ist), vielmehr ist auszugehen von der h. Schrift, „in dieser der Schüler heimisch zu machen, an ihr sein Bewußtsein von Gott und Welt und seinem eigenen Selbst während seiner ganzen Schulzeit ununterbrochen zu bilden und zu vereinigen, ihn in ihr die Offenbarung der wahrhaften Weltordnung und die heiligende Kraft des Evangeliums finden zu lassen, und auf dieser Grundlage in den oberen Klassen eine systematische Erkenntnis zu begründen, wo

denn auch die Bekenntnisschriften, insonderheit das augsburgische Bekenntnis, ihren angemessenen Platz finden."

Es werden dann die einzelnen Faktoren des Religionsunterrichts besprochen. — Von dem Lehrer fordert Landfermann neben eingehendsten theologischen und hinreichenden philosophischen Kenntnissen namentlich Bekanntschaft mit der schönen und vaterländischen Pöitteratur wegen ihres Einflusses auf die moderne Weltanschauung; „das wichtigste aber ist feste christliche Überzeugung und freudiges Bekenntnis derselben, daß er rede, weil er glaubt". Dringend wünschenswerth ist ferner, daß der Religionslehrer durch Unterricht in anderen Hauptfächern mehrfache und einflußreiche Beziehungen zu den Schülern gewinne, um zu zeigen, daß eine geläuterte Weltbetrachtung nirgends mit der christlichen Wahrheit in Widerspruch tritt, vielmehr erst in dieser ihre Vollendung findet. Am geeignetsten dafür sind die Klassiker, aber auch deutsche Pöitteratur, unter Umständen auch Mathematik und Naturlehre*). Neben einer gründlichen Vorbildung auf den Gebieten der historischen, exegetischen und systematischen Theologie ist aber auch eine Bürgschaft gegen individuelle Willkür erforderlich, entweder durch Erlass einer allgemeinen Instruktion für Religionslehrer, oder durch Verpflichtung auf eine Formel**), welche den Unterricht auf Grund der h. Schrift

*) Das Hebräische, weil nur fakultativ, genügt in dieser Beziehung nicht. — Entsprechend diesen Anforderungen empfiehlt Landfermann eine Änderung der Prüfungsordnung vom 21. August 1824 und 20. April 1831.

**) Den Entwurf einer solchen Verpflichtungsformel, welche entweder bei der öffentlichen Einföührung des betr. Lehrers in sein Amt oder in seiner Vokation Anwendung finden sollte, enthält das Gutachten an Eichhorn. Sie lautet: Nachdem Sie zum Lehrer an dieser Anstalt, namentlich zum evang. Religionslehrer an derselben bestellt sind, ist es da Ihr wohlwogener Vorsatz und Wille, allen Pflichten dieses Ihres Amtes nach bestem Vermögen nachzukommen, insonderheit die Ihrem Religionsunterricht anvertrauten Schüler in der h. Schrift und der in dieser bezugten Lehre der

und im Sinne der Kirche vorschreibt. Abzuweisen ist dagegen eine Verpflichtung auf die Symbole, welche viele tüchtige Kräfte abschrecken, vielmehr solche anziehen würde, „welche aus der Gottseligkeit ein Gewerbe machen“. Denn „in Schulen wird die Aneignung der Wahrheit so wesentlich durch die lebendige Persönlichkeit des Lehrers und die sittliche Autorität desselben vermittelt, daß die Überzeugung des Schülers von der Aufrichtigkeit und subjektiven Wahrhaftigkeit des Lehrers eine der höchsten Bedingungen für die Fruchtbarkeit des Religionsunterrichts ist“.

Um dem Schulunterricht in der Religion selbständigen Werth zu geben, muß eine Abgrenzung gegen den Konfirmandenunterricht dadurch gewonnen werden, daß die eigentliche Katechismuslehre*) dem letzteren zufällt. Daher ist dem Lehrstoff im Gymnasium die h. Schrift**) als Grundlage zu geben. Der untersten Stufe (Sexta, Quinta) fällt die biblische Geschichte von der Schöpfung bis zur ersten Mission in der Apostelgeschichte zu. Die Frage, ob das Alte Testament oder das Leben Jesu den Anfang machen soll, erlebte sich dadurch, daß eine elementare Kenntnis in Sexta vorauszusetzen ist. In den Händen der Schüler befindet sich auf dieser Stufe noch nicht die Bibel, sondern ein Lehrbuch***).

evang. Kirche sorgfältig und gründlich, als im Dienst der evang. Kirche und in Ehrfurcht vor deren Bekenntnis und Ordnung, zu unterweisen und nach allen Kräften dahin zu wirken, daß dieselben zu lebendigen Gliedern der evang. Kirche erwachsen?

*) Der Lehrplan von 1882 setzt selbständigen Katechismusunterricht fest.

**) Auch Joh. Schulze hatte in seinem Lehrplan für das Hanauer Gymnasium für den Religionsunterricht „ein durch alle Klassen fortgehendes sinniges Lesen der Bibel statt des bisherigen wenig fruchtbringenden Unterrichts“ festgesetzt. Vergl. V a r r e n t r a p p, Joh. Schulze und das höhere preussische Unterrichtswesen in seiner Zeit (Leipzig 1889), S. 132.

***) Von den von Landfermann angeführten Büchern hat sich, wie es scheint, nur das Zahn'sche noch im Gebrauch erhalten. — Über die Methode

Von Quarta an erfolgt zusammenhängendes Bibellefen, natürlich mit Auswahl, denn besonders hier gilt mit Rücksicht auf den Lehrer in dubiis libertas. Jedenfalls sind zu lesen: aus dem Alten Testament eine reiche Auswahl Psalmen, die bedeutendsten Abschnitte aus Jesaias, namentlich Kap. 1-12; 40-66; Sprüche 1-9; I. und V. Buch Mose (mit einigen Auslassungen), mehrere Stücke aus den Propheten, der Weisheit Salomos; die schöne Übersicht der alttestamentlichen Geschichte am Ende des Jesus Strach. Wünschenswerth ist dabei eine verbesserte Luther'sche Bibelübersetzung. Im Neuen Testament ergiebt sich die Ausscheidung einzelner Theile (Apokalypse und einige kleinere Briefe) von selbst; zu lesen sind eine Synopse der drei ersten Evangelien oder Matthäus und Lukas ganz, das Ev. Johannis, die Apostelgeschichte, die Briefe an die Römer, Galater, Epheser, dazu erster Johannes- und erster Petrusbrief, der Jakobusbrief. Auch hier ist die Auswahl im einzelnen dem Lehrer freizugeben. Nach den Klassen würde sich folgende Vertheilung des Stoffes ergeben. Für Quarta und Tertia: Psalmen, Evangelien-synopse, Apostelgeschichte; für Sekunda und Prima: Jakobusbrief (der in Sekunda zweckmäßig den Anfang macht); Jesaias; Ev. Johannis; Römer- und Galaterbrief (ersterer nothwendig mit Luther's Vorrede). Dem Ev. Johannis wird passend Sprüche 1-9 vorausgeschickt werden. Den Abschluß mag in Prima der erste Johannesbrief bilden.

In Sekunda ist sodann eine kurze Übersicht der Geschichte des Kanons zu geben, wobei kritische Fragen nicht zu übergehen sind, aber auch „auf die fortschreitende Lösung dieser Fragen und beson-

des Unterrichts auf dieser Stufe äußert sich Landsermann dahin, daß der Lehrer zunächst den Abschnitt vorzulesen und die unerläßlichen Erläuterungen hinzuzufügen hat; dann wiederholtes Lesen und Nachzählen seitens der Schüler, frei aber in den wesentlichen Zügen und möglichst im Anschluß an die Schriftsprache. Dazu reichliches Auswendiglernen von Sprüchen und der Hauptstücke des Katechismus.

ders darauf eindringlich zu verweisen (ist), daß trotz solcher Fragen und Zweifel die Schrift sich zu allen Zeiten als heilige und heiligende erwiesen hat, so daß das Leben der christlichen Kirche jederzeit von der lebendigen Geltung der Schrift im Zusammenhang aller ihrer Theile bedingt gewesen ist."

Die Erklärung der biblischen Lektüre ist möglichst einzuschränken und aus der Bibel selbst zu schöpfen. „Die biblischen Grundbegriffe: Gesetz, Sünde, Schuld, Sünde als Zustand und als einzelne That, organischer Zusammenhang des Menschengeschlechts, Mitschuld an der Sünde einer größeren Gemeinschaft und am Übel anderer, Gnade, Glauben, Werke, Versöhnung, Rechtfertigung, Heiligung, Leben und Wandeln im Geist, Leben, Tod, Vertrauen und Sorge, Treue, Wahrhaftigkeit, Kirche, Seligkeit *ic.* sind in genaue Betrachtung zu nehmen und bei solchen Hauptbegriffen sind die prägnantesten Stellen der beiden symbolischen Katechismen . . . heranzuziehen.“ — Für Sekunda und Prima, jedenfalls für letztere, ist die Lektüre der Bibel in griechischer Sprache vorzuziehen. Die dagegen erhobenen Bedenken sind nicht von Bedeutung gegenüber dem Umstand, daß die schwierigeren Bücher des Neuen Testaments im griechischen Text leichter als in der Übersetzung verstanden werden können, namentlich Grundbegriffe wie *μετανοσιω, καταλασσειω* *ic.* Den Abschluß kann der Unterricht in Prima finden „in einem systematischen Inbegriff des christlichen Glaubens und des demselben entsprechenden und aus demselben hervorgehenden Lebens als einer Realisirung der wahrhaften Weltordnung und seiner Entfaltung in den Lebenssphären des Individuums, der Familie, des Volks und Staats und der Kirche . . . Eine Hauptaufgabe dieses Theils des Unterrichts ist aber, die von Anfang an vorbereitete Ausgleichung des subjektiven Denkens mit der christlichen Wahrheit zu einem Abschluß zu bringen und die apologetischen Momente des früheren Unterrichts zusammenzufassen. Hier ist vielleicht der schwierigste Theil der Arbeit

des Religionsunterrichts: er hat auf das allgemeine und auf das individuelle Bedürfnis der Zügelinge einzugehen, ihre Fragen, Bedenken und Zweifel, soweit sie ernster und gewissenhafter Art sind, nicht mit Machtworten abzuweisen, sondern vielmehr deren offene Äußerung zu fördern, um sie auflösen zu können.“

Daneben wird für die oberen Klassen kirchengeschichtlicher Unterricht gefordert. So lange eine Behandlung der allgemeinen Geschichte nicht angängig ist, welche gleichmäßig politisches, religiöses und in weitestem Sinne kulturelles Leben berücksichtigt, so sehr dies auch der Forderung der Concentration des Unterrichts entsprechen würde, so lange muß Kirchengeschichte gelehrt werden. Sie hat zu beginnen mit „der Vorbereitung unter den Juden“ unter gedrängter Zusammenfassung der Hauptmomente, dann etwas ausführlicher das Geistesleben und die sittlichen Zustände des heidnischen Alterthums im Licht des Evangeliums zu erläutern. Die Darstellung der Geschichte der christlichen Kirche hat die Entwicklung der christlichen Gemeinde nach Lehre, Verfassung, Zucht zur Anschauung zu bringen, wobei die Confessio Augustana heranzuziehen und die konfessionellen Unterscheidungslehren zu erörtern sind, vor allem aber die Bedingtheit des Lebens der Kirche von ihrem lebendigen Zusammenhang mit ihren Grundlagen, d. h. der h. Schrift hervortreten und der Nachweis der fortwährenden Arbeit der Kirche an ihrer Reinigung (Reformation), Einigung (Union), Ausbreitung (Mission) geführt werden muß. Auf anschauliche Schilderung der Kulminationspunkte und lebendige Darstellung ausgezeichneter Persönlichkeiten wie Augustin, Chrysostomus, später Bonifaz, der Reformatoren und ihrer Vorläufer, eines Spener und Francke ist dabei Werth zu legen. „Überall aber ist zu urgiren, daß das echt Christliche im Glauben und Leben aller Jahrhunderte geschichtliches Eigenthum unserer am 1. Pfingsttage beginnenden evangelischen Kirche ist.“

Aus der Dogmengeschichte sind nur die Hauptentwicklungs-

momente des Dogmas und die Irrthümer, durch welche diese bezeichnet werden, zu erwähnen, vorzugsweise „die Irrlehren, welche in neuen Formen immer wieder auftauchen: rationalistischer Ebionitismus, falsche Gnosis u. s. w. — Alle gelehrte Breite ist dabei zu vermeiden, wohl aber das biblische, dogmatische und moralisch-paränetische Moment hervorzuheben, um dem Religionsunterricht selbständigen Werth für die religiöse Entwicklung der Schüler zu geben*).

Um den unvergleichlichen Schatz des deutschen evangelischen Kirchenliedes, in welchem „eine wahrhafte Union“ längst vollzogen ist, auch der Schule dienstbar zu machen, empfiehlt Landfermann einen Kanon der hervorragendsten Kirchenlieder aufzustellen, sei es durch kirchliche Berathung und Feststellung, sei es durch Beschluß der einzelnen Anstalten. In den beiden unteren Klassen sind dieselben zu lernen und soweit nöthig durch den Lehrer zu erklären, in den oberen zu repetiren.

Wir übergehen die 3. Th. eingehenden Bemerkungen über verschiedene Lehrbücher, weil diese kaum noch bekannt sein dürften. Bezüglich der Lehrstunden dringt Landfermann auf Trennung der einzelnen Klassen (auch in dem Gutachten an Eichhorn wird dies noch besonders betont), aber auf Beschränkung der Stundenzahl auf zwei**) für die unteren und mittleren, auf drei in den oberen Klassen.

Hinsichtlich der Lehrform heißt es: „Die Geringschätzung

*) Für die vier Jahre von Sekunda und Prima ergiebt sich demnach folgende Eintheilung: für Prima Glaubenslehre mit beständiger Rücksicht auf die Wirkungen des Glaubens auf das Leben; Lehre vom christlichen Leben mit beständiger Rücksicht auf dessen Grundlage im Glauben. — Für Sekunda: Lehre von der Bibel und ihren Theilen; Kirchengeschichte.

**) Klopsch, Gymnasium und Kirche (Berlin 1842), forderte sechs. Vgl. die treffende Bemerkung von D. Zäger, das humanistische Gymnasium, S. 59.

früherer Zeit gegen das gedächtnismäßige Aneignen überall und besonders auch beim Religionsunterricht kann nur schädlich sein. . . Die Sprüche, Bibelstellen, Lieder und prägnanten Stellen der Symbole müssen dem Gedächtnis unverlierbar eingeprägt werden, und der Lehrer ist unbrauchbar, der die darauf zu verwendende Zeit verloren achtet. Die Thorheit, nur völlig Verstandenes auswendig lernen lassen zu wollen, ist hier, wo es einen Inhalt gilt, an dem auch ein gereifter männlicher Verstand fort und fort zu thun behält, ganz besonders verwerflich. . . Ein beginnendes, ahnendes Verständnis werde vor dem Auswendiglernen vermittelt und dann zuverlässlich der unerschöpfliche Inhalt dem Gedächtnis als ein reiches Saatkorn anvertraut. Das tiefere Verständnis der Wahrheit wird durch wenig so gefördert als dadurch, daß der ursprünglichste, prägnanteste Ausdruck derselben bleibend vor der Seele steht und auch dann gegenwärtig ist, wenn das Individuum gerade diejenige Lebenserfahrung macht, welche geeignet ist, ihm individuell das volle Verständnis zu eröffnen.“

Zu vermeiden ist alles, was nicht unbedingt zur Vermittlung der verkündigten Wahrheit erforderlich ist, also das stille Vertiefen in dieselbe stört: alle ausgeartete Heuristik oder gar formale Geistesübungen, aber auch alle breiten Paraphrasen und erbaulichen Nutzenwendungen, exegetische, kirchenhistorische Gelehrsamkeit u. s. w.

Eine Ergänzung des Religionsunterrichts bilden die gemeinsamen Schul- (Morgen-) Andachten, bestehend in Gesang, Lesen eines Bibelabschnitts, Gebet, für welche ein Lektionarium im Anschluß an das Kirchenjahr festzustellen ist. Die Theilnahme des Gymnasiums am öffentlichen Gemeindegottesdienst ist als freie Sitte zu fördern, jeder Zwang jedoch, wie er in Folge mißverständener Auffassung des § 5 der Ministerialverfügung vom 28. Juni 1826 bisweilen geübt wird und auch in der Anweisung bestimmter, vielfach sehr ungeeigneter Kirchenstige sich äußert, ist auszuschließen; in gleichem

Sinne ist die Theilnahme an der gemeinsamen Abendmahlsfeier zu behandeln. Im übrigen aber wird sich die Schule auf Präventivmaßregeln, Abwehr aller ungünstigen Einflüsse durch Persönlichkeiten, Lehrbücher, namentlich in Geschichte und Litteratur, u. s. w. zu beschränken haben. Positiv einwirken kann sie durch die Zucht, welche ihr Verhältnis zur religiösen Bildung durch Erweckung der Pietät bethätigt. „Die Anforderung frischer turnerischer Mühtigkeit, Wehrhaftigkeit des Leibes, nicht minder geistiger Mühtigkeit in wissenschaftlichem angestregtem Fleiß und im Kampf gegen Lüsternheit, Unzucht, Gemeinheit; sodann die Beziehung auf ein irdisch nahestehendes großes Ganze, dem der Jüngling in der Mühtigkeit des Leibes und der Seele dienen soll: auf Volk und Vaterland, eine Beziehung, die ihm Klassiker und Geschichte so nahe legen; dies ist also das eigenthümliche, individuelle, dem Verständnis des natürlichen Menschen naheliegende Gesetz für die Jugend unserer Gymnasien, an dem sie neben dem vorläufigen Segen, daß es ihr einstweilen der wirksamste Damm gegen die Sünde ist, zugleich die Unzulänglichkeit ihrer eigenen Kraft erkennen und Sehnsucht nach einem höheren Heil gewinnen kann. . . . Administrative Maßregeln, die ja überhaupt sehr wenig in allen Angelegenheiten des geistigen inneren Lebens vermögen, wo man wohl das Säusen des Windes hört, aber nicht weiß von wannen er kommt und wohin er fährt, sie werden diesen Geist gesetzlicher Vorbereitung auf das Evangelium nicht hervorrufen können.“

Wir haben absichtlich in so ausführlicher Weise Landfermann's Ansichten wiedergegeben, weil sie unschwer die Frucht der eigenen Lebenserfahrung erkennen lassen, welche ihm in der harten Festungszeit gereift war. Unmittelbar konnte er sodann für sich das Verdienst in Anspruch nehmen, die Frage der Reform des gymnastalen Religionsunterrichts in Fluß gebracht zu haben. Der Minister sandte einen Auszug der Denkschrift an die Schulkollegien zur Begutachtung, und eine große Anzahl öffentlicher Besprechungen

folgte. Auch hatte Landfermann die Genugthuung, daß, wenn auch allmählich, so doch in den wesentlichsten Punkten seine Forderungen zur Annahme und Durchführung gelangten.

Schon auf der 1846 einberufenen außerordentlichen Generalsynode, deren Mitglied Landfermann als Stellvertreter seines Oberpräsidenten Eichmann von Anfang Juli bis zum Schluß der Sitzungen war, konnte er sich einer vielfachen Zustimmung zu seinen Ansichten erfreuen. Das Gutachten der sechsten Kommission der Synode, welche das Verhältnis von Schule und Kirche zu behandeln hatte, sprach sich in allem Wesentlichen übereinstimmend mit seinen Aufstellungen aus, was ihm um so erwünschter sein mußte, als er zwar Mitglied der Kommission, aber in Folge seines späten Eintritts nur an der schließlichen Redaktion des Gutachtens theilhaftig war*). Wenn auch die Generalsynode selbst zu einer Äußerung in der Frage nicht mehr gelangte, weil sie nach Abschluß der Verhandlungen über die Kirchenverfassung vertagt und nicht wieder einberufen wurde, so fand Landfermann doch wiederholt Veranlassung, auch in den Plenarsitzungen seinen Ansichten Ausdruck zu geben. Im Zusammenhang mit seinen Wünschen bezüglich der Vorbildung der Lehrer (vgl. S. 169) steht ohne Frage der Antrag, allgemeine religiöse Vorlesungen an den Universitäten einzurichten, deren Bedürfnis, soweit es nicht schon befriedigt werde, die Synode anerkannte**). Geringeren Vortheil für die Vorbildung der Geistlichen zu ihrem praktischen Beruf versprach er sich von

*) So äußert sich Landfermann selbst in der oben erwähnten Denkschrift an Eichhorn; die sehr wünschenswerthe Vergleichung seines Gutachtens und des der Kommission verbot sich, da letzteres, weil nicht im Plenum verhandelt, unter die Aktenstücke des amtlichen Berichts nicht aufgenommen, sondern, wie es scheint, nur im metallographischen Abdruck an die Mitglieder vertheilt wurde.

***) Ministerialverfügungen vom 9. December 1852 und 10. Mai 1856 brachten diese Vorlesungen wieder in Erinnerung.

der Einrichtung von Seminaren nach dem Wittenberger Vorbild, da diese leicht einseitig würden und keine Gewähr für praktische Ausbildung böten. Ein weit besseres Mittel zur Fortbildung im Leben sah er für den jungen Geistlichen im Vikariat, das zugleich Hilfe und praktische Ausbildung gewähre. Er rieth daher die Entscheidung auszusetzen und erst Erfahrungen zu gewinnen*). Auch gegen die allgemeine Einführung des Instituts der Repetenten an den Universitäten äußerte er sich, weil ihm die Einrichtung noch nicht genügend erprobt zu sein schien. Wie er aber eine Verpflichtung des Religionslehrers (vgl. S. 170) auf die kirchlichen Symbole nicht für zweckmäßig hielt, so sprach er sich auch gegen den Symbolzwang bei der Ordination der Geistlichen aus. „Es handelt sich nicht bloß, so äußerte er sich**, um eine Pacifikation der Kirche, sondern um ihre Grundlage in Wahrheit und sittlicher Ordnung; die jetzige Lage macht es den meisten Geistlichen und zwar vielen ernstern, frommen und treuen Männern sehr schwer, wo nicht unmöglich, das zu sein, was sie sein möchten und sein sollten: freudige Bekenner ohne alle Mentalreservation. Aber auch den Gemeinden raubt dieser Zustand das Vertrauen, daß sie in ihren Lehrern treue aufrichtige Bekenner haben, und damit verlieren ebenso sie selbst die Freude, wahrhaftige Mitbekenner zu sein, als die Geistlichen den Segen, der aus solchem Mitbekenntnis auf sie zurückströmt. Einer der Grundschäden der römischen Kirche ist der, daß in Folge ihrer Verpflichtungsweise der Glaube des Volkes an seine Lehre abhanden gekommen ist, und die evangelische Kirche schwebt in gleicher Gefahr. Dieser Zustand ist nicht neu und vorübergehend,

*) Die Synode entschied sich mit geringer Majorität für Einrichtung kleinerer Seminare und einstimmig für möglichste Durchführung des Vikariats.

***) Nach Krüger, Berichte über die erste evangelische Generalsynode Preussens im Jahre 1846 (Leipzig, Brockhaus, 1846), dem diese Mittheilungen entnommen sind.

so daß man temporisiren könnte; nein, man hat das lange genug gethan, dieser Zustand dauert, sich in immer steigender Progression fortentwickelnd, fast schon hundert Jahre, es ist also Zeit, daß die Kirche soviel Zuversicht zu sich selbst gewinnt, ohne paläologische Rücksichten Abhilfe zu schaffen. Ich fordere die Kirche dazu auf, nicht bloß im Namen der Geistlichen und Gemeinden, sondern auch in meinem und meiner Kinder Namen, im Namen vieler Jünglinge, die ich zum geistlichen Studium angeregt und vorbereitet habe, meiner geistigen Söhne. Diese Abhilfe zu versagen, namentlich jetzt, wo die Schäden so aufgedeckt sind, das hieße die Auflösung der Kirche dekretiren. Die Abhilfe besteht aber darin, daß kein Bekennniß von den Lehrern der Kirche gefordert wird, als was die Kirche fordern muß, um evangelisch-protestantische Kirche zu bleiben, und was sie von denen voraussetzen kann, die mit sittlichem Ernste dem Studium der Theologie und der h. Schrift obgelegen haben. Und diese Abhilfe liegt in dem Gutachten^{*)}, selbst in seinen Formularen^{**}), ohne Einwendungen dagegen auszusprechen. Die Gegner sagen, wir müssen festhalten, was wir haben. Ja, wenn wir nur wüßten, was wir hätten! Andere Vorschläge verdecken den Schaden, aber desto tiefer wird er in das Mark der Kirche fressen. Man warnt uns vor Secessionen, vor Hohn der Gegner; dazu ist kein objektiver Grund im Gutachten und darum die Warnung nicht hoch anzuschlagen; subjektive Irrungen und Mißverständnisse können eintreten, aber ist anders das Heilmittel gesund und richtig, so wird sich auch in Liebe, Geduld und Hoffnung ein Verfahren finden lassen, wodurch sich die subjektiven Irrungen erledigen werden. Ich lebe und wirke fünfzehn Jahre lang in den

^{*)} Gemeint ist das der ersten Kommission der Generalsynode, welcher Sul. Müller, Nitsch, der Bischof Nitsch und Andere angehörten; Referent war Nitsch.

^{**}) Für die Ordination, welche im Interesse der Union von der Regierung dringend gewünscht wurden.

westlichen Provinzen, aber von Gemeinden, wo eine Wolke von Zeugen für die Symbole zu finden wäre, habe ich nichts wahrnehmen können.“ Als warmer Freund der Union stimmte er für das von Mitsch entworfene Ordinationsformular.

Entsprechend Landfermann's Abneigung gegen allen Gewissenszwang hinsichtlich der Symbole war es auch ein Ausfluß seiner humanen Gesinnung, wenn er bezüglich des Verfahrens gegen Geistliche wegen Irrlehre Bedenken gegen die Einholung von Gutachten einer bestimmten Fakultät aussprach, weil deren Wahl „in Voraussicht eines erwünschten Bescheides geschehen könne“, und in derselben Absicht die Veröffentlichung der Gutachten forderte. Auf seine Anregung wurde ausdrücklich konstatiert, daß einen wegen Irrlehre abgesetzten Geistlichen keinerlei ungünstige Folgen in seiner bürgerlichen Stellung treffen sollten.

Das Verhältnis von Schule und Kirche wünschte Landfermann zu einem möglichst engen zu gestalten. Zwar schien es ihm nicht angemessen, wenn der Stahl'sche Entwurf der Kirchenverfassung dem Presbyterium auch die Überwachung der Schule innerhalb der gesetzlichen Grenzen, insbesondere des Schulbesuchs zuwies, weil sich daraus leicht Konflikte mit den schon vorhandenen Schulvorständen ergeben konnten, doch sprach die Synode auf seinen Antrag *) „das Vertrauen zu den höchsten Schulbehörden aus, daß sie immer mehr Mittel und Wege finden würden, um die christliche Erziehung der Schule sicher zu stellen.“ Andererseits suchte er auch die Schule für das Leben der Kirche zu interessiren, indem er in der Vertretung derselben auch dem Lehrstand eine Stelle zu sichern strebte. Sein Vorschlag, daß stets ein selbständiger Elementarlehrer dem Presbyterium angehören sollte, wurde freilich unter dem Hinweis, daß der Lehrer wie jeder andere Hausvater wählbar

*) Vergl. auch S. 235.

sei, abgelehnt; wohl aber auf seine Veranlassung den Elementarlehrern in der Kreisynode, und den gelehrten und Volksschulen in der Landessynode ein Vertreter zugestanden.

Auch sonst nahm Landfermann an den Verhandlungen der Generalsynode lebhaften Antheil, und wiewohl, was selbstverständlich auch von dem oben Mitgetheilten gilt, diese Verhandlungen zunächst nur in sehr beschränktem Maße praktischen Erfolg hatten, so würde doch eine wichtige Seite in Landfermann's Bilde fehlen, wollten wir sie deshalb übergehen. Über sein Auftreten berichtet ein Mitglied*) der Synode: „Er war schon durch seine Erlebnisse ein Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Theilnahme In der Generalsynode nahm er von seinem ersten Eintritte an den lebendigsten und fruchtbarsten Antheil an allen wichtigen Berathungen und zwar immer in entschiedener markiger Sprache, in der Kraft einer festen Überzeugung auf Erfahrung gegründet und mit hellem Blicke für die wahren Bedürfnisse und Forderungen der Zeit.“

Da Landfermann die rheinische Kirchenverfassung aus eigener Anschauung kannte, so mußte der Stahl'sche Entwurf für die Presbyterialverfassung der sechs östlichen Provinzen nach mehrfacher Richtung ihm Bedenken erregen. So trat er eifrig und mit dem Freimuth, der ihn auszeichnete, für Erweiterung der Rechte der Gemeinde und Beschränkung der landesherrlichen Befugnisse ein, und mit ihm entschied die große Mehrheit der Synode. „Nachdem er gerügt, daß in dem Gutachten die zwei Faktoren der kirchlichen Gemeinschaft, Gemeinde und Landesherr, immer nur neben, ja gegen einander gestellt wären, ohne sie zusammenzufassen und in eine lebendige Einheit zu bilden, und daß der Gemeinde viel zu wenig Rechte eingeräumt wären, äußerte er weiter: viel zu viel

*) Krüger, Erinnerungen an die erste preussische Generalsynode im Jahre 1846. Persönliches und Sachliches. Delitzsch, H. Pabst 1874; vergl. die Anmerk. S. 178.

fällt in den anderen Faktor, den Landesherrn. Es ist ein weltgeschichtliches Verdienst der Reformation, daß sie die Versöhnung der Kirche und des Staats vollbracht und den Fürsten zum vornehmsten Gliede der Kirche gemacht hat. Aber daraus folgt nicht, daß der Landesherr etwas anderes sei als eben das erste Glied der Kirche, daß er als alleiniger Inhaber der Kirchenmacht erscheine. In dem Entwurfe aber, der nicht einmal davon redet, ob dabei der Landesherr als evangelisch voranzusetzen sei, gehen von diesem Faktor alle Verwaltungsbeamten aus, über deren Anstellung er die Gemeinde nur „anhört“, also konzentriert sich die ganze Verwaltung in dem Landesherrn. Verwaltung aber ist weit wichtiger als Gesetzgebung; da pulsirt das tägliche Leben und zieht die Gesetzgebung nach. Auch bei Entscheidung aller wichtigen Fragen, selbst über die Lehre, ruht immer das Gewicht auf diesem einen Faktor, und er hat ein solches Übergewicht, daß offenbar eine Hypertrophie dieses Gliedes der Kirche stattfindet, welche, besonders wenn man sich denkt, daß einmal der Landesherr ganz außerhalb der Kirche und des kirchlichen Lebens steht, wofür es doch auch Beispiele giebt, um so gefährlicher erscheint. — Eine Stelle des Gutachtens spricht in bezug auf ein durch Kooptation sich fort und fort ergänzendes Presbyterium: „Ein solches Häuflein, das sich der Kirchenregierung bemächtigt, hat keine geringere Versuchung, sich profanen und unkirchlichen Motiven hinzugeben, als die Gesamtheit der Gemeinde.“ Das ist gewiß sehr wahr, gilt aber nach allen Seiten hin. Christus selbst bezeichnet als das Höchste die Gemeinde, indem er spricht (Matth. 18, 17): „Hört er die nicht, so saget es der Gemeinde“; und in der Apostelgeschichte erscheinen allenthalben die Gemeinden mit den Aposteln und Ältesten als beschließend und entscheidend.“

Aus der gleichen Überzeugung entsprang seine Ansicht, dem Laienelement auf den Synoden eine möglichst ausreichende Vertretung zu geben, welche er mit folgender charakteristischen Erzäh-

lung begründete: „Als er vor zehn Jahren den Segen gehabt, einer Provinzialsynode als Ältester beizuwohnen, und, während er beim ersten Blick auf manche Mitglieder sich einer gewissen Furcht nicht habe erwehren können, nachher doch einen so trefflichen Geist in den Verhandlungen und einen so reichen Segen fürs kirchliche Leben wahrgenommen habe, da habe er einen Freund gefragt, wie das doch zugehe, und dieser ihm geantwortet: Ja, das macht, daß hier viel für die Synode gebetet wird; wer nun am meisten gebetet, ob Geistliche oder Weltliche, das wisse er nicht, wohl aber das, daß man zum Geiste des Herrn immer Vertrauen haben müsse.“

Diesen Anschauungen entsprach es auch, wenn Landfermann dafür eintrat, daß die Kreisynode ihren Vorsitzenden selbst wähle; ebenso stimmte er dem Antrag Bethmann-Hollweg's zu, daß die Provinzialsynode dem Landesherrn drei Kandidaten für die Generalsuperintendentur bezeichne, während er andererseits von dieser den Vorsitz in der Provinzialsynode nicht getrennt wissen wollte.

Endlich mag hier noch als ein sehr bezeichnender Zug Erwähnung finden, daß Landfermann gleichzeitig mit dem Antrag auf allgemeine theologische Vorlesungen *) eine Äußerung der Synode in dem Sinne herbeiführte, es sei wünschenswerth, daß die Regierung ihre Aufmerksamkeit darauf wende, wie dem immer wieder sich kundgebenden Bedürfnis der Studirenden nach korporativer Vereinigung in legaler Weise Rechnung zu tragen sei. Er begründete diese Anregung, deren Ursprung sich leicht erkennen läßt, damit, daß dieser Korporationsgeist, auf uralter nationaler Sitte wurzelnd, unter zweckmäßiger Leitung sich sehr heilsam erweisen, frischen Gemeingeist wecken und gegenseitige sittliche Wahrung und Stärkung fördern würde. Auch die Burschenschaft, ursprünglich auf reinen Absichten beruhend, sei selbst in ihrer Ver-

*) S. 177.

kümmern und Entstellung für viele segensreich gewesen. Die jetzigen Verhältnisse erzeugten aber mannigfache Übelstände: auf der einen Seite Vereinsamung, auf der andern Befriedigung des Associationstriebes auf illegale Weise, woraus Zweideutigkeit des Charakters und Gewöhnung an leichtfertiges Verhalten gegenüber dem Gesetz und dem gegebenen Wort entstehe. Daher sei auch die Kirche betheiltigt und verpflichtet, für ihre künftigen Diener zu sorgen*).

Die Unruhen, welche die folgenden Jahre brachten, mußten Landfermann tief bewegen. Wer, wie er, mit ganzer Seele am engeren und weiteren Vaterlande hing, konnte der Entwicklung der Dinge nur getheilt zwischen Hoffnung und Besorgnis folgen. Einige Briefe aus dem Jahre 1848 an die Schwiegereltern in Heidelberg geben am besten seine Stimmung und Ansichten kund**).

„Koblenz, 1848. Es ist so viel Herzeleid im Vaterlande, daß man wohl Ursache hat, es einander mitzuthellen, wenn es irgendwo freundlich und friedlich ausbleibt, — und Gottlob, so ist es bei uns.

„Aber die Ruhe hier am Orte scheint doch nur äußerlich, und

*) Für das Album, welches die Mitglieder der Synode dem Minister Eichhorn nach dem Schluß der Verhandlungen überreichten, wählte Landfermann den Spruch Mark. 9, 24: „Ich glaube, lieber Herr, hilf meinem Unglauben.“

**) Ob Landfermann im Frühjahr 1848 in Frankfurt am Main anwesend war, wie Duckwitz, Denkwürdigkeiten (Bremen 1877) S. 217-219 erzählt, erscheint fraglich, und die handgreiflichen Mißverständnisse legen den Gedanken an eine Verwechslung recht nahe. Nach Duckwitz soll Landfermann am 29. März d. J. in einer sehr stürmischen Versammlung im Weidenbusch dem Demokraten Struve mit kräftigem Wort entgegengetreten sein, als dieser „die Blutsauger, die Regenten Deutschlands mit sämmtlichen Ministern und Beamten abgethan“ wissen wollte. Was aber Duckwitz aus der angeblichen Rede Landfermann's anführt, — er habe die Feldzüge 1813-1815 mitgemacht und sei mehrfach verwundet worden — liefert nur einen hübschen Beleg für die Leichtigkeit der Mythenbildung in aufgeregter Zeit.

ein Theil der Bevölkerung ist auch, wie in Mainz, Trier, Köln, Düsseldorf, Mannheim, ein zigeunerhaftes Gesindel ohne Gesinnung, ohne Zucht, ohne Vaterland. Das neuliche Demoliren und Plündern des Hauses unseres Frankfurter Deputirten, der für den Waffenstillstand gestimmt hatte, brachte keine andere Folgen, als daß einige Leute, leider nur Verführte, keine Verführer, ins Gefängnis kamen und es sich zeigte, daß die Bürgerwehr auch hier nur ein elendes Kinderspiel ist. Herr A., wie ich höre, sonst ein ehrenwerther Mann, hat übrigens geerntet was er gesäet hat, denn in den Märztagen, wo er hier war, schenkte er reichlich demagogischen Branntwein ein — nun hat er ihn selbst austrinken müssen, denn eine Nemesis steht fest in der Welt. —

„Was ist aber aus unserm Deutschland geworden! Welcher Mangel an Verständnis und sittlichem Halt in unserm Volke kommt zu Tage. — Auch mir ist die neue Zeit in meine Wirksamkeit grell hineingetreten in einzelnen Fällen, zum Beispiel: Ein begabter junger Mann, die Hoffnung einer Wittwe, war von uns zum Gymnasiallehrer ernannt und bereits an Ort und Stelle. Da weigert er sich den Eid zu leisten, weil es keinen König mehr und besonders auch keinen Gott gebe. Da er dabei blieb, so nahmen wir seine Anstellung zurück. —

„Die Wünsche der Elementarlehrer, welche sich eine goldene Zeit versprechen, machen mir schmerzlich zu thun, weil ich voraus sehe, wie bitter sie sich getäuscht finden werden. Mittlerweile habe ich das Amt eines Rectors der hiesigen höheren evangelischen Schule übernommen, da der frühere schnell starb und das Geld noch fehlte, rasch einen neuen anzustellen. Da bin ich also wieder auf meinem alten Boden, gebe aber wöchentlich nur einige Stunden in einer Mädchenklasse dabei, wohin ich meine Älteste mitnehme, die leider ihre beste Freundin und den Unterricht mit ihr durch plötzliche Verlegung ihres Vaters nach Berlin verloren hat.

„Gott gebe Euch und uns ein fröhliches unverzagtes Herz.“

Koblenz, 1848.

„Eins ist besonders traurig! Nie seit Deutschland steht, hätte es des verfühnenden, stärkenden, heilenden Einflusses der Religion dringender bedurft, und wie steht es damit? 1813 war das deutsche Volk ein frommes Volk. Gottesfurcht und dankbare Anerkennung der Mittheilung Gottes in Christus an die Welt, bei aller Verschiedenheit in der Auffassung derselben, war die Regel. Viel Sentimentalität lief nach deutscher Art mit unter, viel Unklarheit, Unbestimmtheit der Gedanken, — aber das deutsche Volk war fromm. Die Anfechtung hatte aufs Wort zu merken gelehrt. Und jetzt? Wir alle sind schuld, daß es so ist, wie es ist; laßt uns ja den Wahn von uns fern halten, der alle Schuld auf einer Seite sucht; aber freilich wo die Macht und die Einsicht ist, ist in der Regel auch die größere Schuld, wenn es schief geht. Und da wird die religiöse Bevormundung, die 1817 begann und in Agende, Union und in der Fiktion, „die symbolischen Bücher drückten das Bewußtsein des Volkes aus“, sich geltend machte, einen schweren Theil der Schuld tragen, daß so Vielen im deutschen Volke das Evangelium jetzt gleichgültig oder selbst zuwider ist. Nun, die Anfechtung wird nicht ausbleiben und wieder aufs Wort merken lehren.

„Ein anderes was Gott mit dieser Zeit will scheint mir dieses zu sein. Die bürgerliche Gesellschaft, das Volk, bedarf, wenn es nicht ein Haufen ohne Ordnung, Verstand, Kraft sein soll, der Gliederung, der Einordnung jedes Einzelnen an seine rechte Stelle im Ganzen. Das hatte der Instinkt früherer Jahrhunderte in allen Lebenskreisen durch Einrichtungen wie Zünfte, Innungen verwirklicht. Da fand der Einzelne sittlichen Halt, bürgerliche politische Kraft und Geltung: er hörte auf ein Staubkorn zu sein, er wurde ein lebendiges Glied eines Ganzen; bedingt war dieser Gewinn durch Beschränkung der persönlichen Freiheit: so frei wie ein Beuine, wie ein Thier der Wüste kann man als Glied der Gesell-

schaft nicht sein. Die Sache verknöcherte, wurde egoistisch monopolistisch — des Untergangs würdig. Die Revolution von 1789 zertrümmerte sie, — zugleich aber auch den der Sache zu Grunde liegenden Gedanken. Die bürgerliche Gesellschaft wurde ein Haufen Staub ohne Gliederung, Ordnung, Kraft. Wer das beklagte, galt für mittelalterlich, aristokratisch. — Jetzt ist die Innung wieder überall das Lösungswort. Der Gedanke wird wieder lebendig, in dem die Rettung der Freiheit und der Ordnung liegt, ohne den der Despotismus unvermeidlich ist. —

„Unterwegs sprach ich bei Magdeburg den greisen Dembinski, der aus Frankreich nach Krakau eilte und seine beiden Söhne auch nach Polen bestellt hatte. Er sagte mir: von Paris wird noch viel Unheil für die Menschheit ausgehen. In Polen wünscht er sein Grab zu finden. Er schien wenig zu hoffen, wer kann das auch für ein solches Volk! Ich fürchte, dieser letzte Versuch der Polen wird die Theilung Polens als etwas unvermeidliches rechtfertigen, wie die Banditenzüge in Baden die Ausweisung Idstein's und Hecker's so glänzend gerechtfertigt haben.

„Ich schreibe für die Mutter noch einen Vers ab:

Der Himmel ist blau! Er fällt nicht ein
 Vom Sturme irdischer Schmerzen,
 Es hungert das Volk, und die Bösen schrei'n
 Den Aufruhr ihm in die Herzen! —
 Da ist kein Glaubens-, kein Liebesband,
 Sie reißen's mit frechen Händen,
 Wie soll, o Herr, mit dem Vaterland
 Das enden, das enden!

Nun, Gott wird Recht behalten!“

Koblenz, 1848.

„Israel hat dennoch Gott zum Trost, wer nur reines Herzens ist“. Diese Worte, womit der 73. Psalm in einem großartigen Dennoch beginnt, vergegenwärtigte ich mir gestern, sie werden

auch Euch eine ansprechende Erinnerung sein, wie überhaupt die Psalmen ein Schatz für Zeiten wie diese sind. Wie wir gestern den Geburtstag des Königs feierten, des Mannes, den die Geschichte nicht ohne schweren Tadel lassen wird über eigensinnigen Hochmuth und dann strafbare Weichheit gegen die Banditen des 18. März, den sie aber rein waschen wird von allen den Vorwürfen, welche man von demokratischer Seite auf ihn gehäuft hat; dem sie die Ehre lassen muß, daß er edel, geistvoll, thätig, voll Liebe war, und mit dessen Wohl noch heute das Wohl Deutschlands und von Millionen eng verknüpft ist, da konnte man sich wohl einbilden, es stünde noch Alles trefflich im Lande; die glänzende Parade, das Diner von 160 Couverts, die 101 Kanonenschüsse und Feuerwerk ic. fehlten nicht, aber daß ein Wurmschich darin ist, konnten auch Kinder merken. Wenn zum Beispiel auf der Rheinbrücke ein älterer finsterner Mann rief: 'Daß ich auch noch eine solche Feier erleben muß' und dergl. mehr. Und nun, wenn man weiter blickt, die Zustände in Berlin, die Vorgänge in Wien, da hat man wohl jenes *Dennoch* nöthig! Gott erhalte es uns und lasse uns alle Dinge zum Besten dienen!"

Auch gehässige persönliche Angriffe blieben Landfermann nicht erspart; sie richteten sich gegen seine Amtsführung wie gegen seine politische Gesinnung und mußten ihn um so empfindlicher treffen, als sie meist von Lehrern seines Bezirks ausgingen. Schon 1842 hatte ein Artikel der Mannheimer Abendzeitung*) ihn als Pietisten und Frömmeler verdächtigt. Jetzt, als man ihn in einem der niederrheinischen Wahlkreise als Kandidaten für die Nationalversammlung aufstellte, erfuhr er wegen seiner politischen Anschauungen erneute Angriffe in der Kölnischen Zeitung seitens eines niederrheinischen Gymnasialdirektors. Diese und die anonymen Angriffe in dem

*) S. 916. Vom Rhein, 25. Sept. Aus einem Reisebuche.

‚Wächter an der Ruhr‘ und in der Elberfelder Zeitung veranlaßten Landfermann das Wort zur Abwehr zu nehmen*). Auch in einer längeren Zuschrift**) an das Lehrerkollegium in Elberfeld sprach er sich mit großer Unbefangenheit über seine Amtsführung aus: „Indem ich Ihnen meinen besten Dank sage für Ihre freundliche Zuschrift vom 14. d. M., gestatten Sie mir auch, die Verspätung desselben mit dem Umstande zu entschuldigen, daß ich erst am 21. d. M. und zwar mit den Nachwehen eines lebensgefährlichen Anfalls der Brechruhr, an der ich einige Tage unterwegs krank lag, heimgekommen bin. Daß mir Ihre Erklärung sehr wohlgethan hat, darf ich wohl nicht erst versichern.

Und nun erlaube ich mir einige allgemeine Bemerkungen:

Die bureaukratische Centralisation in unserm Vaterlande, wie in den übrigen Ländern, wo sie obwaltet, ist nach meiner Ansicht nicht eine vermeidlich gewesene Verschuldung einzelner oder vieler, sondern eine geschichtliche Nothwendigkeit gewesen, hervorgegangen aus der Mattigkeit der Individuen und dem Absterben des Gemeindegelbes, welche bei uns auf den 30jährigen Krieg, anderwärts auf andere krampfhaftere Erschütterungen folgte. In Frankreich hat eine 60jährige, im Namen der Freiheit hervorgegangene Bewegung jenes Gegentheil der Freiheit bis zur höchsten Entwicklung gesteigert, und mir scheint nicht die entfernteste Aussicht vorhanden zu sein, daß es dort anders werde. Der Absolutismus, dem dieses Land verfallen ist, wechselt eben nur die Formen, während die Sache bleibt. Bei uns ist die Hoffnung, die 1815 sich regte, ihn in andere Zustände hinüberzuleiten, nicht in Erfüllung gegangen; ob die jetzige Bewegung die Ursachen

*) Kölnische Zeitung 1848. 28. April. 1. Beilage.

**) 30. Nov. 1848.

und mit ihnen die Wirkung beseitigen wird, hat die Zeit zu lehren. Einstweilen liegen die traurigen Folgen des bisherigen Zustandes in einem Maße vor, welches meine ob schon weitgehenden Erwartungen weit übertrifft. Statt der gesunden Einheit der Regierung und des Volkes, der Beamten und derer, für die sie arbeiten sollen, haben wir höchste Spannung, Mißtrauen, Zwietracht, und eben damit die höchste Erschwerung der Herbeiführung anderer Zustände. Die öffentliche Meinung hat den bisherigen Zustand gerichtet, aber damit ist noch lange nicht die Möglichkeit eines andern gegeben.

Einzelne oder viele der Jetztlebenden allein verantwortlich machen für das Erbe von Jahrhunderten, kann nur die Bornirtheit oder die Ungerechtigkeit; wie viel Schuld der Einzelne mitträgt an der Aufrechterhaltung und Fortpflanzung bureaukratischer Centralisation, wird kaum zu entscheiden sein.

Das Schulwesen hat sich in gleicher Weise wie das gesammte Volksleben, wovon es ein Theil ist, entwickelt: bureaukratische Centralisation waltet auch hier, und die Folgen sind dieselben. Noch ist hier die Reaction gegen die jetzige Ordnung der Dinge erst in den mittleren Sphären energisch aufgetreten: die Lehrer haben ihre Wünsche und Ansichten meistens ohne Zusammenwirken mit ihren Behörden, Schulinspektoren, Direktoren, Schulkollegien u. s. w., guten Theils in Opposition gegen dieselben zu realisiren und zu dem Ende durch Versammlungen und dergleichen eine selbständige Macht mit Erfolg zu bilden versucht. Die weitere Reaction gegen die dem Volke am nächsten stehenden Schulbeamten, gegen die Lehrer, steht erst noch bevor. Ich besorge nach meinen Wahrnehmungen, daß die Pietät und Eintracht zwischen

den Gemeinden und der Jugend einerseits und den Lehrern andererseits nicht größer sein wird, als die zwischen den Lehrern und deren Vorgesetzten. Erschreckend häufig habe ich Pietät der Jugend und der Gemeinden gegen Lehrer vermisst, und zwar immer da, wo es an Pietät der Lehrer gegen die Jugend fehlte.

Ich an meinem Theile, sofern ich die bureaukratische Centralisation in meinem amtlichen Wirken frei und willig aufrecht erhalten und gefördert haben mag, habe es wider besseres Wissen und Gewissen gethan. Ich kann nicht beurtheilen, wie weit mich hier Schuld trifft, so wie ich auch darüber nicht urtheilen will, wie weit die Lehrer die Schuld trifft, durch Untreue oder Unfähigkeit solche Centralisation nothwendig gemacht zu haben. Theoretisch wenigstens habe ich immer möglichste Decentralisation erstrebt und verfolgt, möglichst freies Zusammenwirken der Lehrer, der Gemeinden und aller Schulbetheiligten mit den Centralbehörden. Daß diese (und die Direktoren u.) darum nicht zu willen- und gedankenlosen Vollziehern alles dessen werden, was Lehrern, Schulgemeinden u. s. w. beliebt, nicht ohne Kraft und Autorität dastehen dürfen, daß z. B. wenn Direktoren *primi inter pares* würden, dies den Schulen zum Ruin, den Lehrern zum größten Nachtheile gereichen, die Schulen zu einem wirren Chaos werden würden, das ist meine Überzeugung gewesen und wird es auch wohl bleiben. Ich habe als Schulrath dem Volke an seinen Schulen, und nur um dieser willen den Schulbeamten, den Lehrern, zu dienen gesucht. Ein Hauptvorwurf, den ich mir selbst mache, ist, daß ich gegen unfähige oder schlechte Lehrer nicht Energie genug bewiesen habe.

„In den Beschlüssen der Lehrerverfassungen dieses Jahres habe ich löbliches Streben, aber auch nicht selten die Hast, Unklarheit und Unkenntnis der wirklichen Zustände, welche allem Treiben des Jahres 1848 anhaftet, wahrzunehmen geglaubt. In den Deutzer Beschlüssen aber vom 22. Oktober d. J. erkenne ich eine schwere und alles Grundes entbehrende persönliche Beleidigung. Nicht darin, daß die Versammelten die Freiheit der Wahlen durch Ausschließung des Provinzial-Schulkollegiums dabei gewährleistet sehen wollen. Denn allerdings ist diese durch den Wahlmodus gewissermaßen gefährdet. Nehme ich z. B. an, jemand gebe seine Stimme einem notorisch infamen Menschen, und dies käme zu meiner Kenntnis, so würde dies auf mein sittliches Urtheil über den also Stimmenden, und also, wie die Dinge jetzt stehen, möglicherweise auf dessen amtliche Stellung nicht ganz ohne Einfluß bleiben können. Wem nicht eine freie männliche Seele seine Freiheit in dieser Beziehung sichert, dem ist schlechterdings nicht zu verargen, wenn er andere Sicherheiten sucht. Es thut mir leid, aber keineswegs für mich, daß manche in dieser Lage gewesen zu sein scheinen.

„Wenn aber öffentlich erklärt wird, die Sicherheit der Wahlen müsse gewährleistet werden, indem das Strutinium aus den Händen des nach der bestehenden Verfassung allein dazu berufenen und ausdrücklich damit beauftragten Kollegiums, dessen Mitglied und zeitlicher Dirigent ich bin, in die Hände von Strutatoren gelegt werde, welche von nicht einem Viertel der Wähler, und darunter noch viele dissentirenden, außerordentlich gewählt sind, so steht es anders. Das ist für das Kollegium und für mich ein harter öffentlicher Zweifel an unserer Rechtllichkeit. Dieser Zweifel steht Jedem frei, wer ihn aber kundgiebt, mit dem kam und will ich in keinem andern Verhältnis als dem amtlich oder konventionell unvermeidlichen mehr stehen. Ich weiß, daß viele in Deutz aus andern Motiven und ohne einen Zweifel an meiner Rechtllichkeit zu

hegen, zugestimmt haben, ich weiß aber auch daß andere sehr wohl gewußt haben, was sie thaten, daß andere ausdrücklich gewarnt haben vor einem so beleidigenden Beschluß, und daß derselbe von vielen Lehrern und andern ganz außerhalb der Sache stehenden Leuten, als er zu ihrer Kenntniß kam, als harte Beleidigung aufgefaßt worden ist, wie er es nach meiner Meinung werden mußte.

„Ich freue mich von Herzen in Ihrer Zuschrift, geehrte Herren, die ausdrückliche Bestätigung zu finden, daß jener Zweifel Ihnen fern gewesen ist.

„Und nun erlauben Sie mir noch ein Wort. In ruhigen Zeiten mag man fünf manchmal gerade sein lassen, manches dulden um schlimmeres zu verhüten: unsere Zeit fordert die schärfste sittliche Strenge und das Böse darf man auch nicht durch den entferntesten Schein freiwilliger Gemeinschaft mit ihm moralisch stärken. Darum habe ich auch meine Entrüstung über die Deutzer Beschlüsse und die Art ihrer Veröffentlichung nirgends verschweigen zu dürfen geglaubt. Denn

Jetzt kommen erst die rechten Tage,
 Wo Kern sich sondern wird von Spreu,
 Wo man den Falschen von dem Treuen
 Gehörig unterscheiden kann,
 Den Unerfrochnen von dem Scheuen,
 Den halben von dem ganzen Mann.

Ihr ergebenster
 L.“

Immerhin erreichten die Gegner, daß Landfermann weder nach Berlin noch nach Frankfurt in die Nationalversammlung gewählt wurde. Auch bei den Wahlen zur zweiten Kammer im Februar 1849 unterlag er.

Es bedarf kaum des Hinweises, daß er von gegnerischer Seite durchaus ungerecht beurtheilt wurde. Unbekannt mußte es aller-

dings sein, daß er seinem Patriotismus durch die That Ausdruck verliehen hatte, indem er bis zur Beendigung der Unruhen auf einen nicht unbeträchtlichen Theil seines keineswegs glänzenden Einkommens, 150 Thaler, verzichtete, wovon die Regierung bis zum 1. Januar 1849 Gebrauch machte. Wohl aber lagen andere Zeugnisse vor, welche über seine Ansichten keinen Zweifel aufkommen lassen durften. Das eine war eine kurze Denkschrift, welche er am 4. März dem Minister von Bodelschwingh, den er als Oberpräsidenten in Koblenz schätzen gelernt hatte, übersandte. Der Minister legte die Denkschrift, Landfermann's Wunsch entsprechend, einige Tage später dem Könige vor. Wir lassen sie hier folgen.

„Ew. Excellenz können zu mir nicht das Vertrauen empfinden, wie ich es zu Ihnen von Herzen hege. Aber in dem furchtbaren Drang dieser Zeit darf auch ich Unberufener es wagen meine Ansicht gegen Sie auszusprechen. Vor uns liegt die Wahl zwischen 1806 — aber einem 1806, worauf schwerlich ein 1813 folgen wird — und 1813. Wird der Weg eingeschlagen, der zu dem letzteren führen kann, so ist auch mein Platz im aktiven Heere. — Dahin führt, daß Deutschland sich selbst und allein hilft, weder auf Oesterreich noch gar auf Rußland baut. Dazu bedarf Deutschland einen festen Mittelpunkt, um den sich mit vollem Vertrauen alles, was gesund ist, in Deutschland scharen kann. Dieser Mittelpunkt kann nur Preußen sein. Mit der Nation wird es siegen, ohne diese fallen und Deutschland mit ihm. Gott wende es anders. Die Kabinette werden Preußen nicht helfen, auch die nicht, an deren Spitze Männer stehen, die nicht, wie so viele, den Haß und die Verachtung der Nation verwirkt haben. Sie werden höchstens helfen wie Kurhessen 1806. — Aber das unentbehrliche Vertrauen der deutschen Nation und der eigenen Angehörigen besitzt das preussische Gouvernement nicht schon, es muß es erst erwerben durch kühne und rasche Schritte. Es muß die unselige Reaktion seit 1819 in ernster Buße sühnen; es muß seinem Lande und

Deutschland feste Bürgschaften geben, daß die Nation der Willkür nie wieder anheim fallen wird. Dazu ist erforderlich:

1. Schleunige Berufung des vereinigten Landtages, dem sofort alle die Rechte, wie sie etwa das englische Parlament ausübt, in unwiderruflicher Weise, unter eidlicher Anerkennung aller Agnaten, aller Beamten und des Heeres, beigelegt werden müssen. Eine Reform des unter dem Einfluß der Reaktion entstandenen Wahlgesezes muß in sichere Aussicht für friedliche Zeiten gestellt werden. Das Übergewicht der Ritterschaft, die mißtrauische Ausschließung der Hauptkraft des preussischen Staates, der Intelligenz, welche sich 1847 dadurch gerächt hat, daß die Masse der Stände den Sophisten in ihrer Mitte nicht widerstehen konnte, wird immer der Nation ein Ärgernis sein.

2. Geschieht dies, dann ist Preußen fähig zu werden, was es sein muß, der Mittelpunkt von Deutschland. Aber dieses Deutschland ist damit noch nicht organisirt für seine Aufgabe, bis es wahrhafte Vertreter der ganzen Nation versammelt sieht. Diese alte Forderung des deutschen Volkes muß Preußen zu der seinigen machen, rasch, nachdrücklich und weisföndig. — Nur solche Maßregeln können der deutschen Nation die Überzeugung wieder geben, daß sie nicht für die Interessen einiger Familien (und welcher!) Gut und Blut opfert, sondern für das Ganze. In dieser Überzeugung wird sie die anarchisistischen und kommunistischen Elemente in ihrer Mitte bemeistern und den Feind mit Ehren bestehen. Wird diese Überzeugung dem deutschen Volke nicht gegeben, so wird dem redlichen Manne nichts übrig bleiben, als mit seinem Schmerz über das unaufhaltsame Verderben sich in irgend einem Winkel zu verbergen.

„Ob ein Paarsgericht der Fürsten in Deutschland ausführbar ist, welches verbaut, daß nicht mehr Leute, die Niemand achten

kann, — (in Kassel, Wiesbaden, Hannover u. s. w.)*) — über die Geschicke von Millionen verfügen, und täglich Nägel zum Sarge des Königthums und mit ihm der gesetzlichen Ordnung schmieden, weiß ich nicht; eine segensreiche Einrichtung würde es sein.

„Keine Concessionen mehr, keine Concessionen im Angesicht der Gefahr, das ist der belobte Grundsatz gelehrter Politiker, der in der Anwendung noch immer zum Verderben geführt hat. Er hat zur Voraussetzung, daß Fürst und Volk zwei mit einander in Proceß liegende Parteien, nicht ein einziges Ganze sind. Trifft diese Voraussetzung zu, dann sind wir verloren. Die richtige Politik wird aber immer die sein, das Nothwendige sobald als möglich zu thun, nicht es noch länger zu verschieben, weil es lange verschoben ist.

„Gebe Gott unserm König und Herrn weise und kluge Rätze und solche, denen die Nation vertraut, wie C. C., denen sie zu-
trauen kann, daß sie Krisen gewachsen sind.

„Die Ansichten, die C. C. ich vorzutragen gewagt habe, sind im Wesentlichen die Ansichten aller wohlgesinnten und unbefangenen Männer, die ich kenne.

„Gott segne das Vaterland!“

Noch ausführlicher äußerte sich Landfermann in einem Briefe an den Pfarrer Wiesmann in Lemmep, den späteren Generalsuperintendenten der Rheinprovinz.

„Koblenz, den 19. April 1848. Sie begehren mein politisches Glaubensbekenntnis; hier ist es, zu beliebigem Gebrauch. Es sieht ab von irgend welchen Theorien, sondern hält sich an die Wirklichkeit

*) Die Namen sind im Entwurf durchstrichen. — Dieser Aufsatz wurde mit kleinen Abänderungen bezw. Erweiterungen gedruckt und veröffentlicht („Die Aufgabe Preußens“. Koblenz bei Baedeker).

unserer Zustände, welche sich eben so wenig von Professoren wie von Regierungen oder Volksschmeichlern meistern läßt, und versucht die Richtung zu bezeichnen, in welche ich für mein kleines Theil die Dinge bringen helfen möchte, weil ich sie für die unter den gegebenen Verhältnissen nothwendige und beste halte.

„Meines Erachtens hat unsere politische Entwicklung drei Wege vor sich:

1. den Weg der Reaktionsversuche. Sie würden erfolglos sein. Den Dynastien, und den in der gestürzten Ordnung der Dinge privilegierten Ständen, welche sie wagen möchten, fehlt dazu die Kraft und der Muth. Eher könnten sie dem noch für Eigenthum und Gewerbe besorgten Bürgerthum gelingen. Aber auch diesem vielfach verweichtlichten und muthlosen Theile des Volkes fehlt dazu die Kraft. Sie würden unheilvoll sein, weil sie die Zerrüttung nur steigern würden. Gelingen sie, so wäre das deutsche Volk um jede Entwicklung in geordneter Freiheit betrogen und die Maßlosigkeit, welche von der Reaktion unzertrennlich ist, würde in kurzem wieder zu einem Bruch führen, der viel gefährlicher wäre, als der jetzige. Ich werde die Reaktion entschieden bekämpfen wo ich kann.

2. Den Weg der Ochlokratie, der Herrschaft des in einen ungeordneten Haufen aufgelösten Volkes. Er führt sofort zur Tyrannei in allen möglichen Gestalten, oder vielmehr die Ochlokratie ist an sich schon nichts, als die mit republikanischen Formen umgebene Tyrannei. Von dieser Seite scheint mir die Gefahr noch weit drohender zu sein, als von der reaktionären, und Jeden zu entschiedenem Entgegentreten aufzufordern.

3. Den Weg der Demokratie, eines gegliederten und geordneten und dadurch zur Freiheit des Ganzen und der Einzelnen, zur Einheit und zur Kraft befähigten Volkslebens.

Diesen Weg hat Preußen am 18. März betreten, auf ihm muß Preußen und Deutschland vorwärtsgehen.

„Die Staatsgewalt beruht im Volke, aber in dem ganzen um seine Obrigkeit versammelten, nicht in dem seiner Obrigkeit irgendwie beraubten d. h. verstümmelten Volke. Die Bedingung der Ordnung und der Freiheit, der Einheit und der Kraft ist wie für das übrige Deutschland, so für Preußen, das gesetzlich geordnete Zusammenwirken des ganzen Volkes mit Einschluß der Obrigkeit, d. h. für Preußen die konstitutionelle Monarchie. Wird dieser feste Schlußstein aufgegeben, so ist sofort unser Volksleben verstümmelt, der Ordnung und der Freiheit verlustig und wird sie im glücklichsten Falle erst nach furchtbaren Zerstörungskämpfen wiederfinden.

„Das Recht, an diesem gesetzlich festgestellten Zusammenwirken des ganzen Volkes sich thätig zu betheiligen, steht Jedem zu, welcher zu unmittelbarer Erfüllung politischer Pflichten herangezogen wird. Wo, wie bei uns, die schwerste und gefahrvollste politische Pflicht, der Kriegsdienst, allen Männern ohne Rücksicht auf Censur und dergl. auferlegt wird, da kann und darf auch keinem Mann das entsprechende politische Recht verweigert werden. Jeder Mann, ohne Rücksicht auf Besitz, Berufsart und Konfession ist berechtigt, wenn er die erforderliche Altersstufe erreicht hat, in die beschließenden Versammlungen des Volkes vom Gemeinderathe bis zum Reichstage zu wählen und gewählt zu werden. Das erforderliche Alter, wenigstens für den Eintritt in gesetzgebende und sonst beschließende Versammlungen, ist dasjenige, in welchem es möglich ist, die wesentlichsten allgemeinen Lebensverhältnisse aus Erfahrung zu kennen, namentlich für die Grundlage alles Staatslebens, die Familie, bereits selbständig thätig geworden zu sein, also bei uns etwa das 30ste Jahr. Das Recht zu wählen mag auch schon im Beginn der vollen Mannheit, etwa mit 25 Jahren geübt werden können.

„Die organische Gliederung des Volkslebens, ohne welche keine

Ordnung, also auch keine Freiheit in demselben denkbar ist, ist für Deutschland wie für fast ganz Mitteleuropa verloren gegangen, oder doch zu exklusiven Privilegien einzelner Klassen verknöchert oder zu werthloser Spielerei herabgekommen, ja deren Begriff selbst ist verdunkelt. Sie wird und muß in der neugewordenen Zeit neues frisches Leben gewinnen, nicht durch Anordnungen und Theorien, sondern durch die freie aus dem Bedürfnis hervorgehende Thätigkeit des ganzen Volkes. Das Bedürfnis der Association, der Innung spricht sich bereits von allen Seiten laut aus: es muß sich in vollster Freiheit und Mannigfaltigkeit realisiren dürfen, so weit es mit dem Wohl des gesammten Volkslebens irgend verträglich ist, d. h. so weit es sich von selbstsüchtiger Ausschließlichkeit frei hält.

„Hier gilt ganz besonders die für alle Seiten des Volkslebens gültige Wahrheit, daß nur durch das ganze frei mitwirkende Volk echtes und fest gegründetes Gute für das Volk zu Stande kommen kann.

„In solcher in Associationen und Innungen sich vollziehender Gliederung des Volkes wird namentlich auch die Erhebung der besitzlosen Glieder des Volkes, des sogenannten Proletariats, durch seine eigene Thätigkeit hauptsächlich zu Stande kommen müssen: durch sie werden dieselben ihre sittliche Würde und die Unabhängigkeit sich behaupten oder erwerben, wodurch sie allein im Stande sind, auch die politischen Rechte mitzuüben, die ihnen nicht versagt werden können, ohne sie den Wählern preiszugeben.

„Hier liegt überhaupt der Hauptpunkt, von welchem aus die sociale Frage, gegen welche alle politischen Fragen klein geworden sind, die Lage der Besitzlosen, angegriffen werden muß. Nicht Almosen irgend einer Art, die immer entwürdigten, nicht künstlich geschaffene, aber an sich zwecklose Beschäftigung kann hier helfen: die Besitzlosen müssen durch Association in den Stand kommen, sich selbst zu helfen und zu heben, und die Besitzenden müssen ihnen

dazu die Hand bieten; der Staat muß ihre Noth mit dem aufrichtigsten Eifer als seine eigene betrachten, ihnen alle Freiheit geben, sich selbst zu heben, und alles was sie daran hindert wegräumen. Der nächste und wichtigste Schritt dazu ist Beseitigung jeder Besteuerung der Besitzlosen und der wenig Besitzenden, was dann fast nothwendig zu einer Einkommensteuer mit steigenden Sätzen für die Mehrbesitzenden und die Reichen, als der Hauptsteuer, führt, neben welcher ein schützender Grenzzoll nach den Umständen eintreten mag.

„Einheit und Kraft unseres Volkslebens ist nur in einem festen Zusammenhang des ganzen Deutschlands möglich. Auch Preußen ist ohne das übrige Deutschland schwach nach innen und nach außen, und vor allem, nur als Glied von Deutschland hat Preußen eine nationale Grundlage seines Staatslebens. Das „Aufgehen Preußens in Deutschland“ muß voller Ernst werden. Aber dieses Aufgehen darf kein Untergehen sein. Deutschlands Einheit darf nicht Einförmigkeit sein. Ein Deutschland, aus dem die Eigenthümlichkeiten der Hessen oder Schwaben, der Preußen oder Sachsen verschwunden wären, wäre sofort ein kahles ödes Deutschland. Und dieses unerwünschte Ziel wäre nur durch Auflösung der einzelnen deutschen Staaten, also nur durch Beseitigung der jetzigen Obriheiten, was eine Verstümmelung des Volkslebens wäre, und gewiß auch nur durch schweren Bürgerkrieg und Preisgebung Deutschlands an das Ausland zu erreichen. Also müssen die jetzigen Staaten Deutschlands in vollster konstitutioneller Freiheit fortbestehen, wenn auch immerhin die kleinsten derselben, welche zu einem Staatsleben jetziger Zeit völlig unfähig sind, auf friedlichem und gesetzlichem Wege als eigene Staaten zu sein aufhören mögen.

„Soll aber bei dem besondern Fortbestehen der deutschen Einzelstaaten die bisher vermißte Einheit und Kraft Deutschlands gewonnen werden, so müssen die Einzelstaaten auf wesentliche Rechte zu Gunsten einer deutschen Centralgewalt verzichten, wie dies schon

der Siebener-Ausschuß in § IV seines dem Frankfurter Vorparlament vorgelegten Programms fordert. Deutschland wird nur ein einziges, nach den Einzelstaaten eingetheiltes, aber nur von der Centralgewalt und nur für ganz Deutschland zu verwendendes stehendes Heer haben, nur deutsche Kriege führen dürfen. Dergleichen nur Eine diplomatische Vertretung im Auslande; nur Ein System des Handels, der Schifffahrt, des Zolls, der Posten, und Eine höchste Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung für ganz Deutschland.

„Die Frage ob vollständige Einheit in Münze, Maß, Gewicht, in Civil- und Straf-Gesetzgebung und im Gerichtsverfahren für Deutschland nothwendig und ersprießlich sei, halte ich noch nicht für spruchreif.

„Die deutsche Centralgewalt kann die an sie übergehenden Rechte nur in konstitutioneller Weise durch verantwortliche Minister und unter Mitwirkung einer Reichsversammlung, in welcher das ganze deutsche Volk mit Einschluß der Regierungen der Einzelstaaten vertreten ist, ausüben.

„In wem diese Centralgewalt beruhen und abschließen soll, ist eine heute wohl noch kaum zu entscheidende Frage. Daß irgend ein deutscher Staat, z. B. Preußen fordere, daß sein Fürst als erbliches Oberhaupt an die Spitze von Deutschland trete, und dies zur Bedingung seines Aufgehens in Deutschland mache, erscheint mir zweckwidrig und der Lage der Dinge widersprechend. Ein Reichsoberhaupt, aus der Mitte der deutschen Fürsten hervorgehend, halte ich für das sachgemäße: wie es aus denselben hervorgehen soll, ob durch Wahl der Reichsversammlung und der Fürsten, oder so, daß nach Analogie der schweizerischen Vororte die Erbfürsten von Bayern, Oesterreich, Preußen, etwa von 5 zu 5 Jahren wechselnd die Stelle eines Reichsoberhauptes einnehmen, das scheint mir heute, in Mitten der gährenden Entwicklung, besonders der österreichischen Verhältnisse, noch gar nicht entschieden

werden zu können. Ein Verkennen der Thatsache, daß in Preußen der Schwerpunkt von Deutschland liegt, ist kaum zu besorgen: nöthigenfalls wird ihr nachdrücklich zu begegnen sein.

„Die Ansicht, welche am 3. April in dem Frankfurter Vorparlament hervortrat, daß die konstituierende Nationalversammlung mit Ausschluß der deutschen Fürsten Deutschlands Verfassung feststellen solle, halte ich für irrig und verderblich.

„Es bleibt mir noch übrig auszusprechen, was ich als die unerlässlichen Rechte erkenne, welche jedem Deutschen zu verbürgen sind. Ich stimme im Wesentlichen mit den ziemlich allgemein aufgestellten Forderungen überein, und nenne Folgendes namentlich:

1. Sicherstellung der persönlichen Freiheit gegen jede nicht durch Gesetze geordnete Beschränkung. (Habeas-corpus-Acte.)
2. Für jeden unbescholtenen Deutschen Freizügigkeit durch alle deutschen Staaten, und Zulässigkeit zu jeder bürgerlichen und amtlichen Thätigkeit in jedem deutschen Staate ohne weitere Beschränkung als die für die eigenen Staatsangehörigen angeordneten.
3. Freiheit des Kultus und des Bekenntnisses, soweit dadurch die allgemein gültigen Grundsätze der Sittlichkeit nicht angetastet werden. Das religiöse Bekenntnis kann nie in Ausübung politischer Rechte hindern.
4. Unterrichtsfreiheit d. h. freie Benutzung jeder öffentlichen oder Privat-Lehranstalt nach eigener Wahl der Individuen oder ihrer Eltern.
5. Freiheit der Association, so weit sie nicht durch Gesetze im Interesse des ganzen Volkes beschränkt werden wird.
6. Pressfreiheit, ohne irgend welche Präventivmaßregeln, aber mit strengen Repressivgesetzen gegen Verleumdung, Aufwiegelung und Verlockung zur Unsittlichkeit.
7. Selbstverwaltung der Gemeinden unbeschadet der

Staatseinheit, und Wahl aller in der Gemeinde wirkenden Beamten durch die Organe der Gemeinde selbst und durch die Staatsbehörden.

8. Vollste Unabhängigkeit des Richteramtes. Öffentliches und mündliches Gerichtsverfahren.

„Davon daß Geschwornen-Gerichte völlig unabhängigen ständigen Richtern vorzuziehen sind, habe ich mich nicht überzeugen können. Die Hauptsache ist aber, daß das Volk zu dem Gerichtsverfahren Vertrauen habe, und stellt es sich heraus, daß dieses Vertrauen entschieden den Geschwornen-Gerichten zugewendet ist, so werde auch ich mich für diese entscheiden.

„Die Trennung der Kirche vom Staate erscheint mir an sich dem Wesen und der Bestimmung dieser Institutionen nicht gemäß, und ihre Ausführbarkeit leuchtet mir nicht ein. Ich verkenne aber nicht, daß das bisherige Verhältnis vielfach ein falsches war, daß die konfessionelle Trennung Deutschlands es aufs äußerste erschwert, das richtige Verhältnis festzustellen, und daß daher die von so vielen einsichtsvollen und erleuchteten Männern begehrte Trennung eine nothwendige und alsdenn vollständig und aufrichtig zu realisirende Durchgangsstufe werden kann.

„Da haben Sie denn, verehrter Freund, alles was ich zu sagen habe. Ich hätte mich gern kürzer gefaßt, glaubte aber nicht bei vagen allgemeinen Sätzen stehen bleiben zu dürfen. Vielleicht habe ich in der Eile, mit der ich schrieb, doch noch manches übersehen.“*)

So wurde Landfermann, als nach der Auflösung der zweiten Kammer**) 1849 Neuwahlen erfolgten, wieder als Kandidat auf-

*) Eine Notiz auf dem Bogen, welcher die erste Niederschrift des obigen Bekenntnisses enthält, lautet:

Man sucht den „Begriff der Volkssouveränität in der Nullität der Regierungen“. Allg. Ztg. vom 3. Juny 1848, No. 155 pag. 2467.

**) 27. April.

gestellt. Angesehene Freunde unternahmen es, für seine Wahl im Kreise Simmern auf dem Hunsrück thätig zu sein. Den hatte er als Schulrath oft zu Fuß durchzogen, von einer Schule zur andern pilgernd, oft von einem Lehrer begleitet, und hatte seine Bewohner in ihrer großen Sächlichkeit, in ihrem kernigen gesunden Wesen erkennen und lieben gelernt. Diesem ausgeprägten Volksthum hatte aber der volksthumliche Mann auch gefallen, und Briefwechsel mit lieben, alten Freunden hatte diese Beziehungen lebendig erhalten.

Auch der Duisburger Kreis dachte an ihn. Einer der angesehensten Männer des Kreises, Herr vom Rath, hatte Landsermann auf der Generalsynode in Berlin kennen gelernt und empfahl ihn eifrig. „Ich kenne, äußerte er sich, keine gesündere, aufrichtiger deutsche und liebevollere Gesinnung. Er ist kein Bureaukrat, kein Ministerieller Ich würde jubeln, wenn er durchkäme, denn er wiegt zehn der eifrigsten Demokraten auf und vernichtet sie. Er hat viele Jahre für seine deutsche liberale politische Richtung in der Gefangenschaft zugebracht, aber seine treuen politischen Gesinnungen haben sich nicht geändert, sondern sind nur erstarkt. Er ist ernst und strenge in seinen religiösen Ansichten gegen sich selbst, aber mild und versöhnlich gegen andere.“ Auch seine Gegner konnten ihm ihre Achtung nicht versagen. Ein späteres, einflussreiches Mitglied des Koblenzer Konsistoriums schrieb damals: „Landsermann gehört zu den Menschen, die ich, obschon ich in vielen kirchlichen und politischen Fragen nicht selten als Gegner auf Synoden u. s. w. ihn bekämpfte, doch mehr hochachte als hundert Gleichgesinnte, weil ich ihn für durchaus lauter und aufrichtig halte.“

So begann denn der Wahlkampf. Flugschriften für Landsermann wurden verbreitet; sie enthielten Urtheile angesehener Männer über ihn. Das eine rührte vom Grafen Schwerin*) her, der

*) 1848 Unterrichtsminister, 1849-53 Präsident der II. Kammer u. s. w.

Landfermann ebenfalls 1846 auf der Generalsynode kennen gelernt hatte. Ein anderer Brief mag zugleich als ein schönes Zeugnis der Unbefangenheit seines Schreibers, des Oberpräsidenten Eichmann, hier Platz finden; der dritte wird schon um seines Verfassers willen, des greisen Ernst Moritz Arndt, willkommen sein.

„Koblenz, den 28. Januar 1849. Ew. Wohlgeboren gefälliges Schreiben von gestern habe ich so eben erhalten, und beeile mich dasselbe zu beantworten. — Die Lebensgeschichte des Herrn Landfermann ist Ihnen bekannt. Er hat als Jüngling für deutsche Einheit und Freiheit, für eine volksthümliche Gestaltung unseres Vaterlandes geschwärmt, ist mit andern edeln Jünglingen, namentlich seinem Freunde, unserm Pastor Schütte, dem Gesetz verfallen gewesen und hat schwer büßen müssen. Sie wissen auch, daß, nachdem sich Herr Landfermann als praktischer Schulmann ausgezeichnet hat, er, ich glaube seit dem Jahre 1840, der hiesigen Regierung und dem Rheinischen Provinzial-Schulkollegium als Schulrath angehört. Die freisinnige Richtung seiner Jugend hat er niemals verleugnet; er hat sie in Staat, Kirche und Schule bewahrt und verfolgt.

„Er hat ein warmes Herz für das Volk in dessen ganzer Gliederung, von unserm Könige bis zum gemeinen Mann. Die Schule hat er niemals aus dem engen Gesichtskreise eines ausschließlich dafür gebildeten und lebenden Schulmanns, sondern stets als Bildungsanstalt für das Leben, für dessen verschiedene Verhältnisse betrachtet.

„Er ist der Schrift und der Rede gleich gewachsen. Mit Aufrichtigkeit huldigt er dem konstitutionellen System. Er will ein volksthümliches Regiment in den Gemeinen, in Kreisen, in Provinzen; das Regieren von oben war ihm immer zuwider. Er will, daß dem Volke sein Antheil am Regimente des Staates gesichert werde, also in der Gesetzgebung, in der Steuerbewilligung; er will aber auch eine starke Regierung, die mit Kraft dem Gesetze Achtung verschafft, die uns Ruhe und Friede im Lande bewahrt.

„Für die untern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft schlägt Landfermann's Herz besonders warm. Mit Wehmuth sieht er die Wühlereien der Demokraten, da sie das unwissende Volk mit Lug und Trug verführen; er hält es für heilige unerläßliche Pflicht der höheren Klassen, für die geistige und leibliche Pflege der sogenannten Proletarier viel zu thun, sie zu bilden und zu organisiren.

„Herr Landfermann ist Ihnen nach der Unabhängigkeit und Energie seines Charakters, nach seiner edlen Uneigennützigkeit und Selbstlosigkeit, nach seiner Freiheit von allem niedern Ehrgeize hinlänglich bekannt; davon darf ich nichts sagen.

„Ich stimme Ihnen völlig bei, daß dem Vaterlande Glück zu wünschen wäre, wenn Herr Landfermann Mitglied der Zweiten Kammer würde, und ich bin überzeugt, daß jeder Wahlbezirk, auch ein patriotisch so ausgezeichnete wie der Ihrige, mit ihm Ehre einlegen würde. Herr Landfermann hat Einsicht genug, um auch alle Gegenstände der Industrie, welche man ihm empfehlen und gehörig beleuchten würde, aufzufassen und zu verfolgen.

„Ich brauche nicht hinzuzusetzen, daß Herr Landfermann die Verfassung vom 5. December mit ganzem Herzen annimmt, allein auch eifrig für ihre Ausbildung sorgen und dabei vorzugsweise die Wünsche seines Wahlbezirks berücksichtigen würde.“

Arndt schrieb: „Bonn, den 29. Frühlingsmonds 1848. Ein strenger und ernster Freier wie unser Freund Landfermann, wie könnte und sollte er den leichtsinnigen und leichtflüchtigen Tageschreibern gefallen? Den Mann kenne ich ja von Jugend auf, wie er weiland als tapferer freier Bursch die fröhliche Freiheit immer mit der Zucht deutscher Sitte gepaart, wie er in seinem langen Gefängnisse neben seinem Sophokles, Thucydides und Tacitus seine Bibel liegen hatte, wie er noch heute ein Mann des fröhlichen Scherzes und der lustigen Poeterei gleichwie des Glaubens und des

Muthes ist. Wo wollen wir aber die Sprecher und Herolde unserer jungen Freiheit finden, wenn wir sie nicht da suchen, wo Zucht und Ehre der Sitten und der Glaube an die unvergänglichen Güter den Herzen die rechte Tapferkeit und Freiheit geben? Aber der Mann ist ja ein kopfhängender unfreier Frömmel, rufen uns Einige entgegen. Ei ja wohl. Dies Geschrei gegen Landfermann habe ich schon seit manchen Jahren gehört, da er die Unweisheit und Naseweisheit — um kein schlimmeres Wort zu gebrauchen — mancher Lehrer, welche das bische Christenthum aus den Gymnasien gern ganz herauskehren und die in den höhern Klassen zum Theil eine sogenannte erhabnere gleichsam eleusnische philosophische Geheimlehre einführen wollten, oft recht derb zurechtgewiesen hat. Wie frei der Mann aber von dem todten Satzungs-glauben und kalten Buchstabendienst ist, das wissen wir beide, wie wir auch mit Landfermann wissen, daß wenn es Narren gelänge, uns unser bische Christenthum aus Häusern und Schulen auszu-kehren, unser Volk mit all seiner Herrlichkeit bald eben dahin fah-ren würde, wohin Homer's und Virgil's Völker in hoffnungsloser Ausgelassenheit und Niederlichkeit weiland gefahren sind.“

Tage der Spannung folgten. Der Mai brachte Unruhen in Düsseldorf, Elberfeld, Remscheid und verschiedenen andern Orten, die mit Waffengewalt unterdrückt werden mußten, nur in Barmen trat die Bürgerwehr energisch und erfolgreich für Auf-rechterhaltung der Ordnung ein. Landfermann's Stimmung in dieser Zeit spiegelt sich in folgendem Briefe*) an die Schwieger-eltern in Heidelberg ab.

„ . . . Die Stimmung eines großen gewaltigen Theils von Europa und besonders von Deutschland ist so rein negativ gewor-den; statt Anerkennung und schaffender That giebt es fast nur noch Kritik, Auflösung, Widerspruch. Das Tasagen ist fast verlernt,

*) 10. Juni 1849.

nur für die Schwächen hat man einen moquanten höhnnenden Blick; die Träger von Gesetz und Ordnung als solche, und trotz ihrer Schwächen und Mängel zu respektiren, bringt man kaum mehr fertig. Kann eine von solcher Stimmung beherrschte Menschengesellschaft bestehen? Jedenfalls, so scheint es, wird die Negation zu vollster Vollendung kommen, um recht erkannt zu werden. Ganz Deutschland wird, so kommt es mir oft vor, die Zustände der Pfalz zc. mehr oder weniger durchmachen müssen, damit es steht, auf welchen Wegen es ist, um andern Sinnes zu werden. Aber wird es diese Pferdekur überstehen können?

„Frankreich braucht jetzt 60 Jahre lang diese Kur und, wie es scheint, ohne allen Erfolg. Vor 1800 Jahren war die Welt ebenso zerfressen, wie die jetzige, von der Negation, und sie hatte mehr Erkenntnis ihres Elendes als jetzt; geholfen war ihr aber erst durch den in Christus ihr geschenkten Anfangs- und Kernpunkt neuen positiven Lebens, durch einen Gegenstand des wahrhaften echten Respekts für alle.

„Reicht der Heiland von damals auch aus, um heute das Neinsagen in ein ehrfurchtsvolles Ja-sagen zu verwandeln?

„Gewiß ist 'was Festes, Sicheres ist' in unserer Zeit, das geht von ihm aus.“

Am 17. Juli fiel die Entscheidung, Landfermann wurde in beiden Kreisen gewählt. Er nahm die Wahl für Simmern an und theilte den dortigen Freunden seinen Entschluß durch folgendes Schreiben mit.

„ . . Ihr werdet schon wissen, daß ich die dortige Wahl angenommen habe, aber es drängt mich, Dir und allen meinen dortigen Freunden zu sagen: daß es geschehen. Ich hatte mich am 25. auf die Anfrage eines Trarbacher und eines St. Ovarer Wahlmanns bereit erklärt, das erleichterte mir die Entscheidung zwischen Simmern und Duisburg, die mir sonst äußerst schwer geworden sein

würde. Nun will ich, gehoben und gestärkt durch das Vertrauen, welches so viele wackere Leute mir zugewendet haben, ohne daß ich es irgend gesucht, den Weg gehen, den ich allerdings für keinen leichten halte, — und mich so gut zu halten suchen, wie ich die Hunsrückler kennen gelernt habe, fleißig, verständig, sparsam, treu, gesetzlich und anspruchslos. — Wer mich gewählt hat, wird keinen glänzenden Abgeordneten gewollt haben: aber ich hoffe gewissenhaft meinen Mann zu stehen und bei allen Fragen daran zu denken, was den Einwohnern des dortigen Wahlkreises, vor allem den Bauern, Handwerkern, Mittelbürgern wohl oder wehe thun wird, was dabei für die fleißigen, willigen, rothbäckigen Kinder herauskommen wird, die ich so oft in den groben aber sauberen Hemden, mit den blauen Mützen und den leinenen Quersäcken voll kalter Kartoffeln fröhlich in den Schulen des Hunsrücks und der Nahe beisammen gesehen habe. — Wohl thut es mir auch, von einem konfessionell gemischten Bezirke gesendet zu sein, zu bleibender Mahnung, daß jeder Freund des Vaterlandes mitstreben muß, die eiternde Wunde der konfessionellen Zwietracht zur endlichen Heilung zu bringen.

„Das erste Bedürfnis des Landes in diesem Augenblicke scheint mir, daß die Regierung in die Lage komme, nicht mehr hin- und hergehakt von Buben und Narren, nicht ein Zankapfel ehrgeiziger oder habfüchtiger gieriger Hänkeschmiede, und im beständigen Zustande gewaltsamer Nothwehr, sondern mit nöthiger Kraft ihre Pflicht zu thun. Nur dann kann sie wahrhaft freisinnig sein, nur dann kann sie leisten, was sie allein den Kleinen und den Großen schuldig ist, starken Schutz für Recht und Eigenthum Aller, eifrige Pflege des Erwerbs und der Arbeit, möglichste Sparsamkeit mit dem Gelde des Landes und eine immer gleichere und gerechtere Vertheilung der Steuern und Lasten. Nur eine solche starke und feste Regierung in Preußen kann auch das arme Deutschland retten, nur eine so dastehende Regierung kann auch die Kammern

ihrer Pflicht gemäß rathend und mahnend antreiben, ihre Schuldigkeit zu thun; von einer Regierung, wie sie vom März bis November 1848 in Berlin war, kann man eben nichts fordern, weil sie nichts kann.

„Weiter aber wird eine Hauptsache sein, daß jede weitere Entwicklung der Gesetze und Ordnungen des Landes, nicht nach den Einfällen der Schwindler und Schulgelehrten, sondern nach dem wahrhaften Bedürfnis und Geist des Volkes vor sich geht.

„Ich sage allen meinen Wählern und Freunden dort, daß ich mich hochgeehrt fühle durch das Vertrauen, welches sie auf mich gesetzt haben, und für mein kleines Theil streben werde, mich dessen würdig zu halten. Für jede Belehrung über dortige Bedürfnisse, Stimmungen und Zustände werde ich sehr dankbar sein.“ —

Landfermann's Parteistellung war ihm durch seine religiöse und politische Überzeugung vorgeschrieben, die er nirgends verleugnete und auch der Regierung gegenüber mit Freimuth vertrat. Er gehörte der Mittelpartei an, deren Organ das Preussische Wochenblatt war, zu dessen Begründern er mit zählte (1851). Ein starkes Königthum, Wehrhaftigkeit, konstitutionelle Verfassung, Selbstverwaltung, konfessionelle Parität, Erfüllung des deutschen Berufes Preußens bildeten das Programm. Schon in der ersten Zeit der Kammerverhandlungen kam die deutsche Frage zur Besprechung. Am 25. August 1849 legte General von Nadowitz der II. Kammer*) den Verfassungsentwurf für den unter preussischer Führung zu errichtenden deutschen Bundesstaat und das am 26. Mai geschlossene Bündnis mit Hannover und Sachsen**) vor, zugleich mit den Aktenstücken, welche die Verhandlungen mit Oesterreich und den andern deutschen Staaten betrafen. Landfermann gehörte der Kommission an, welche diese Angelegenheit zu

*) In der ersten Kammer am 24. August.

**) Das sog. Dreikönigsbündnis.

berathen hatte. Diese beschloß einstimmig die Zustimmung zu dem Bündnis und zu der Regierungspolitik in der deutschen Verfassungsfrage. Die Anwendung aber des Art. 111 der preussischen Verfassung, welcher den Kammern das Einspruchsrecht gegen etwaige Änderungen derselben durch die deutsche Verfassung entzog und königlicher Verordnung vorbehielt*), auf diesen Verfassungsentwurf beschloß die Kommission mit 16 gegen 4 Stimmen zu beantragen. Landfermann stimmte mit der Minderheit. Nicht daß er etwa die Bedenken getheilt hätte gegen die Durchführbarkeit der neuen Verfassung gegenüber der in der Fiktion immer noch bestehenden alten Bundesverfassung und gegen die wenig angemessene Stellung Preußens in dem neuen Bundesstaat, Mängel, welche in der II. Kammer**) allein Bismarck mit klarem Blick sofort durchschaute: dazu war der idealistische Wunsch nach der Einigung Deutschlands viel zu mächtig. Wohl aber schien es ihm unerlässlich, bei der Ungewißheit der Zusammensetzung des entscheidenden ersten Reichstages, in welcher demokratische, partikularistische, konfessionelle Tendenzen gegen Preußen anstürmen würden, den preussischen Kammern das Einspruchsrecht gegen schädliche Beschlüsse desselben zu sichern. So stimmte er auch bei der Verhandlung am 7. September mit der Minorität der Kammer gegen diesen Vorschlag der Kommission. Es läßt sich denken, mit welchen Gefühlen Landfermann den Verlauf der preussischen Einheitsbestrebungen und die Wiedererweckung des Bundestages verfolgte. So fand denn auch der Antrag Beseler's***), welcher Preußen und seine Verfassung vor Übergriffen des Bundestags sicher stellen sollte, seine volle Zustimmung.

*) Setzt Art. 118.

**) In der I. Kammer hatte sich Rudolf Camphausen im gleichen Sinne ausgesprochen.

***) Verhandelt am 29. und 30. Januar 1852; der Antrag wurde mit 6 Stimmen Majorität abgelehnt.

Aber auch an der Berathung der preussischen Verfassung vom 5. December 1848, welche der Kammer als wesentlichste Aufgabe oblag, nahm Landfermann lebhaften Antheil. War es hier naturgemäß das Verhältnis von Staat und Kirche, welches ihn am meisten beschäftigte, so wandte er doch auch andern Fragen sein lebendiges Interesse zu. Ein Gesetzentwurf, welcher die Errichtung neuer und die Umgestaltung der nach dem Gesetz vom 17. October 1848 bestehenden Bürgerwehren bis zur Revision der Verfassung und dem Erlaß einer neuen Gemeindeordnung verbot, bis dahin aber die Auflösung der Bürgerwehr und Ablieferung der Waffen vorschrieb, veranlaßte Landfermann zu dem Antrage *), die Auflösung von dem Wunsch der betreffenden Gemeindebehörden abhängig zu machen. Die Bürgerwehren an und für sich hielt er nach den Erfahrungen noch der jüngsten Zeit für ein vielfach zweideutiges und bedenkliches Institut, ihre Leistungen waren meist gering, oft geradezu schädlich. Immerhin konnte es fraglich erscheinen, ob man nicht besser thue, sie langsam absterben zu lassen, als durch einen Staatsakt aufzuheben, da sich unleugbar in ihrer Bildung zuerst wieder das Erwachen des Verlangens nach Ordnung und Subordination gezeigt hatte. Auch hatte sie sich an manchen Orten, wie in Barmen **), gut bewährt; wo sie noch bestand, war dies ein Beweis ihrer Brauchbarkeit, da der Mangel der Volksbewaffnung verfloren sei; man möge also die Anregung zu ihrer Auflösung den Gemeinden überlassen. Die Kammer lehnte Landfermann's Antrag ab, doch wurde ihm in so fern Rechnung getragen, als die vorläufige Aufhebung der bestehenden Bürgerwehren ***)) ebenfalls verworfen wurde.

Bei Berathung der Artikel 66 und 67 der Verfassung †),

*) 22. September 1849.

**) Vergl. S. 207.

***)) § 2 des Gesetzentwurfs.

†) Jetzt Art. 69 und 70.

welche die Wahlen zur zweiten Kammer betreffen, beantragte Landfermann *) den Zusatz der Kommission, daß jeder Bezirk mindestens zwei Abgeordnete wählen solle, zu streichen. Denn so sehr er damit einverstanden sei, daß die Kommission entgegen der ursprünglichen Fassung die gesetzliche Feststellung der Wahlbezirke beschloßen habe, wodurch sie administrativer Willkür entrückt und zugleich agitatorische Bestrebungen vermindert würden, so seien die Anschauungen darüber, ob große oder kleine Bezirke die geeignetste Vertretung sicherten, zu wenig geklärt, um nicht lieber noch weitere Erfahrungen abzuwarten und diese einem besonderen Gesetz vorzubehalten. Der Antrag wurde nicht angenommen. Größere Bedenken erregte bei Landfermann der Art. 67, welcher die Theilnahme an den Urwahlen von der an den Gemeindewahlen abhängig machte, in der Fassung der Kommission, welche die Bedingung eines halbjährigen Aufenthalts in der Gemeinde aus dem ursprünglichen Entwurf gestrichen hatte. Landfermann beantragte Wiederherstellung dieser Bestimmung unter Verlängerung der Frist auf ein Jahr. Wenn schließlich auch weder sein Antrag noch der der Kommission Gesetz geworden sind, so berührte seine Rede doch Fragen von allgemeinerer Bedeutung, die auch heut zu Tage noch Geltung haben, so daß wir ihren Gedankengang etwas ausführlicher wiedergeben:

„Der Kommissionsvorschlag enthält, davon geht Landfermann aus, einen formellen Mangel, in so fern eine Bestimmung darüber fehlt, wer an den Gemeindewahlen Theil nehmen darf; es wird vielmehr hierfür auf ein noch nicht vorhandenes Gesetz verwiesen. Bedenklicher aber ist, daß ein wichtiges Prinzip der Verfassung vom 5. December 1848 nicht ausdrücklich, aber implicite und versteckt eliminiert wird. Die Verfassung knüpft das Stimmrecht nicht an die Zahlung einer direkten Steuer, der Kommissionsantrag

*) 26. Oktober 1849.

thut dies aber indirekt, denn in seinem Art. 69*) heißt es: die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern. Nur dort, in dieser versteckten Weise deutet der Vorschlag darauf hin, daß ein so wichtiges Princip beseitigt werden soll. Soll dies aber geschehen, dann muß es öffentlich und unzweideutig geschehen. Zweifelhaft ist, ob es wohlgethan ist, das Wahlrecht an eine direkte Steuer zu knüpfen. Nicht weil das allgemeine Stimmrecht eine unschätzbare Errungenschaft wäre; schädliche Errungenschaften müssen baldmöglichst aufgegeben werden, selbst auf die Gefahr hin, dadurch unpopulär zu werden, denn eine durch schwächliche Concessionen erlangte Popularität ist werthlos, nur die durch Treue und Gewissenhaftigkeit und durch kräftige Fürsorge für das Vaterland erworbene werthvoll. Auch die öffentliche Meinung würde nicht bestimmend einwirken können, „denn überhaupt sind wir hoffentlich damit einverstanden, daß wir nicht der öffentlichen Meinung nachzuhinken, nicht ihr als Knecht zu dienen haben, sondern daß wir sie darzustellen, daß wir sie zu bilden, daß wir sie zu leiten haben.“ Auch das würde nicht ausschlaggebend sein, daß der Nichtsteuerzahler dem Verbrecher gleichsteht, obwohl es hart ist. Schwerlich liegt aber eine Nothwendigkeit vor, den keine Steuern zahlenden vom allgemeinen Wahlrecht auszuschließen. Während der Verhandlungen Preußens über den engeren Bundesstaat**) war die preussische Regierung sehr entschieden gegen einen Census von bestimmter Höhe für die Urwähler; zwar hielt sie anfangs daran fest, daß der Urwähler überhaupt direkte Steuern zahlen müsse, gab diese Forderung aber auf Grund statistischer Erhebungen auf, während Bayern, Sachsen und Hannover darauf bestanden. Wenn in jenem Bundeswahlgesetz also doch die Bedingung der direkten Steuerzahlung erscheint, so haben unzweifelhaft äußere

*) Sekt Art. 71.

**) Vergl. S. 210.

politische Gründe Preußen zum Verzicht auf seinen Widerspruch veranlaßt. Bei dem Dreiklassensystem, welches dem Besitz einen erheblichen Einfluß sichert, erscheint es völlig gefahrlos, das Wahlrecht auch auf die auszudehnen, welche keine direkten Steuern zahlen, aber mit Arbeit, und, wenn es sein muß, Blut und Leben für Gemeinde und Staat Leistungen tragen. Es erscheint dies aber auch als ein Gebot politischer Klugheit. Alte und neue Geschichte lehren das Streben des untersten Standes nach Gleichberechtigung; meist wird diese auf revolutionärem Wege, nur sehr selten auf friedliche Weise erlangt. Eine solche Epoche der vaterländischen Geschichte erleben wir jetzt; der sogenannte vierte Stand ist eine Macht geworden und fühlt dies; es ist daher wohlgethan, die Bewegung nicht zurückzudämmen, sondern zu regeln und auf das richtige und darum gefahrlose Maß zu bringen. Die tiefste Wunde des Landes und der Gegenwart ist ohne Zweifel die sociale Frage. Die Augen davor zu schließen ist nicht wohlgethan. Aus der Welt schaffen wird man die Armuth nicht können, wohl aber vorbeugen, daß die Wunde nicht um sich frisst und den ganzen Staatskörper ergreift. Das Ignoriren der Noth ist bequem, aber nicht weise und rettet auch nicht. Das Heranziehen des auf der Grenze des Proletariats stehenden Theiles der Gesellschaft zum aktiven Staatsleben innerhalb bestimmter Schranken wird helfen die Augen vor der drohenden Gefahr offen zu halten und ein Schritt zur sittlichen Organisation der Massen sein, in welcher am kräftigsten die Bekämpfung der Gefahr gefunden wird.“

Von einer Seite *) wurde darauf Landfermann eingewendet, die Kommission habe thatsächlich kein neues Prinzip aufgestellt, indem jeder preussische Unterthan auch direkte Steuern zahle, worauf er erklärte, daß er die Neugestaltung des Steuerwesens und deren Folgen im Auge gehabt habe.

*) Abg. von Bodelschwingh-Hagen.

Im Zusammenhang mit seinen Anschauungen über die sociale Frage trat Landfermann bei der Berathung des Staatshaushalts*) auch entschieden für die Bewilligung der von der Regierung geforderten Summe für geheime Fonds ein. Die Ablehnung würde ein entschiedenes Mißtrauensvotum gegen die Regierung enthalten, und wenn man sich auch im Hinblick auf die neueste Wendung in dem Verhältnis Preußens zu Oesterreich nicht aller Beforgnisse vor der Wiederkehr der Zustände vor 1840, und ob Preußen seiner Lösung „Schwert, Licht und Recht“ treu bleiben werde, entschlagen könnte, so müsse doch jeder Regierung ein solcher Fond für die höhere Polizei, mögen ihre untergeordneten Organe auch unsauber sein, und für die Presse gewährt werden. Gerade letzterer haben die preussischen Staatsmänner bisher zu wenig Beachtung geschenkt; Oesterreich hat seit lange seine Publicisten und Pamphletisten, Friedrich der Große benutzte dazu Hergberg und Dohm. In England dient diesem Zweck die Quarterly Review. Dabei ist die geforderte Summe an sich sehr mäßig**).

Wie Landfermann hier für die Regierung eintrat, so gab er andererseits seinem Unmuth über die Anwendung des Preßgesetzes offenen Ausdruck. Als von einem Mitglied der Opposition beantragt wurde, gegen die Regierung wegen ihres Verhaltens in Preßangelegenheiten, namentlich wegen der ungesetzlichen Anwendung des § 71 der Gewerbeordnung auf Zeitungsverleger, einen Tadel auszusprechen, stellte Landfermann einen motivirten Antrag***) auf Übergang zur Tagesordnung. Er begründete ihn damit, daß nach seiner persönlichen Überzeugung richterliche Entscheidungen allerdings nicht ausreichend seien, um Ausartungen der Presse unschädlich zu machen. Da aber ein darauf hinstielender

*) 10. März 1851.

**) Sie wurde bewilligt.

***) 12. Januar 1852.

Vorschlag bei Berathung des Preßgesetzes abgelehnt sei, habe man sich an dieses zu halten. Nun ist der § 48 der Gewerbeordnung f. Z. ausdrücklich durch § 1 des Preßgesetzes für aufgehoben erklärt, dadurch hat § 71 jenes Gesetzes allen Boden verloren. Dennoch haben Maßregeln gegen die Presse stattgefunden durch administrative Akte, welche nicht als richterliche Entscheidungen anzusehen sind, da eine Regierungsbehörde nimmermehr eine richterliche ist, wie aus Art. 86 der Verfassung erhellt. Mögen die Blätter, welche betroffen sind, dies verdienen oder nicht, jedenfalls sind die Verfügungen illegal, und die Versuche, sie als rechtmäßig zu interpretiren, vergrößern nur das Uergerniß. Das ist tief beklagenswerth. Indes hat der Antrag einmal den Mangel, daß er wenigstens dem Anschein nach die Kammer verleiten will, über ihre Kompetenz hinaus ein endgültiges Urtheil in der Sache abzugeben, während er anderseits kein Mittel zu einer Verständigung der drei Faktoren der gesetzgebenden Gewalt über eine Deklaration oder praktische Erledigung der Sache bietet. Endlich ist noch nicht zur Evidenz erwiesen, daß die Maßregelung vom Ministerium selbst ausgegangen ist*), und ob der Instanzenweg von den Betroffenen eingehalten ist. — Die Kammer nahm einen Antrag auf einfachen Übergang zur Tagesordnung an.

Seine Auffassung von dem Verhältnis von Staat und Kirche entwickelte Landfermann am ausführlichsten bei der Berathung der Artikel 11–16 der Verfassung**). Weiter Kreise des Volkes, so führte er aus, habe sich eine lebhaftere Unruhe bemächtigt, seit in den Märztagen des Jahres 1848 die Parlamente in Frankfurt und Berlin und, wenn auch wesentlich gemäßiget, selbst die Verfassung

*) Dies war doch der Fall; die von dem Berichterstatter mitgetheilte Verfügung der Regierung in Potsdam vom 29. Juni 1851 bezog sich auf einen Erlaß des Ministers von Westphalen vom 4. Juni d. J.

***) 10. November 1849. Jetzt Art. 12. 15. 16–19. Die Art. 15. 16. 18. sind durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben.

vom 5. December die Richtung auf Verneinung und Ignorirung des religiösen Lebens, des religiösen Momentes im Volks- und Staatsleben zu gewinnen schien. Zahlreiche Petitionen bezeugen die herrschende Befürchtung, es könne im Staat eine Macht sich hinstellen, welche dem religiösen Leben feindselig gegenübertritt.

Noch vor einem Jahr hatten diese Besorgnisse tiefen Grund, denn erfahrungsmäßig pflegen sociale Revolutionen fanatische Intoleranz gegen die Religion zu üben; so hat man Abschaffung der Religion beantragt; nicht Bekenntnisfreiheit, sondern den Unglauben als Bürgerpflicht verkündet. Davor sind wir bewahrt geblieben, aber grundlos waren die Besorgnisse nicht. Auch gehen die Petitionen von Leuten aus, die Gott fürchten und den König ehren, die beten und arbeiten und deshalb bei Verstande bleiben, wenn andere der Weltstanz ergreift, die eifrig ihre Steuern zahlen und ihre Söhne zum Heere schicken; diese, einen der edelsten Theile des Volkes, beherrscht jene Besorgnis am meisten.

Eine andere Thatsache ist das durchgreifende Bedürfnis einer Neuordnung des Verhältnisses von Staat und Kirche, nach einem Ausgleich zwischen der bestehenden gesetzmäßigen Ordnung und der lebendigen Wirklichkeit. Die tiefe Mißstimmung, welche sich in Preußen lange vor 1848 nicht bloß bei den Leuten, die vom Klatsch leben, sondern auch bei vielen der besonnensten, einsichtigsten und frömmsten Leute zeigte, hatte seinen Grund darin, daß auf religiösem Gebiet das Recht der individuellen Selbstbestimmung mit der hergebrachten legalen Ordnung in Konflikt gerieth. Das traf den Einzelnen, die kleinen Genossenschaften, aber auch die großen alten Kirchen, welche der Staat in der Weise beauftragte, daß die Bevormundung bis auf den Gehalt des Kultus sich erstreckte. Darum ist die Neuordnung dieser Dinge in Artikel 11 und 12 zwar erfreulich, weil sie die religiöse Freiheit gewährleistet, doch bedarf es einer Ergänzung der Lücken, die sie enthalten. Die Artikel verleugnen ihre Entstehungszeit und Geschichte nicht,

sie breiten geflissentlich den Schein der Gleichgültigkeit gegen Religion, des Ignorirens und Verneinens derselben über sich aus. Neutral gegen die Religion kann nur ein verkommener Staat sein, ein lebensfrischer Staat muß sich feindselig oder dankbar und liebevoll der Religion gegenüberstellen. In Preußen sollte man wissen, daß der Staat die Religion nicht entbehren kann. Sittlichkeit, das Fundament des Staatslebens, ohne Religion ist undenkbar; die wichtigste Urkunde des Staates muß offen aussprechen, daß der Staat nicht Religion erzeugen, aber in jeder auftretenden Form schützen will. Er muß aussprechen, wo diese Pflicht für ihn beginnt, wo sie endet. Das thut, wenn auch nicht in unanfechtbarer Form der Artikel 12 *) in der Fassung der Ersten Kammer**). Deshalb ist es auch für den Staat unmöglich sich von der Religion und ihren konkreten Erscheinungsformen, den Religionsgesellschaften, zu scheiden. Im Unmuth über unbefriedigende Zustände, bureaukratische Willkür u. s. w. sind wohl manche, nicht nur frivole, sondern auch ernste, fromme, geistreiche Männer auf die Trennung von Staat und Kirche verfallen, aber sobald man diesen Gedanken realisiren will, ergiebt sich die Unmöglichkeit, die religiöse von den übrigen Seiten des Volkslebens zu scheiden oder heraus zu lösen.

In einem mechanischen absolutistischen Staat wäre ein solches Experiment denkbar; der organische Staat, das organisirte Volk, kann eine solche Abstraktion nicht in die Wirklichkeit einführen, denn er ist religiös und darin liegen die besten Wurzeln seiner Kraft. Der preussische Staat ist ein christlicher Staat. Der Begriff christlicher Staat ist viel angegriffen und verhöhnt, weil man das ihm noch anhaftende Unchristliche und Widerchristliche als Wesen des

*) Der spätere Art. 15.

***) „Jede Gesellschaft, welche als Religionsgesellschaft auf den Schutz des Staates Anspruch macht, ist verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen Gott, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen alle Mitbürger einzusüßen u. s. w.“

christlichen Staates hinstellte und gegen diese Karikatur die Angriffe richtete. Ebenso wie das Einzelindividuum durchbringt das Evangelium auch das Kollektivindividuum, das Volk, den Staat, zwar langsam aber unaufhaltsam; achtzehn Jahrhunderte hat es daran gearbeitet. Ihm verdankt der Staat Geschichte, Institutionen, Sitten, Begriffe, Inhalt der Bildung; echte Freiheit ist nur durch die Erziehung des Evangeliums möglich geworden. Vollendet christlich zu sein, rühmt sich Niemand, auch der christliche Staat nicht; seine Gebrechen wie Glaubenszwang, heuchlerische Askese, Kabinetts-theologie und ähnliches sind nicht vorhanden weil, sondern obgleich der Staat christlich ist. Solche Verirrungen wird er aber nur überwinden können, wenn der Einfluß des Evangeliums ihm belassen wird. Gerade der preussische Staat aber, der mit allen Fasern seines Daseins, durch seine ganze Geschichte mit Religion und Christenthum aufs engste verwachsen ist, kann die Fiktion, als sei er religionslos, unmöglich aufkommen lassen. Trotzdem ist diese Unmöglichkeit der Grundton der Artikel 11-15. Mit der Geschichte brechen ist der Grundgedanke aller Revolutionen; das wird uns hier als heilbringend angesehen in Bezug auf das Edelste und Zarteste, was wir besitzen. Dies Experiment wird nicht gelingen, oder aber zur Zerrüttung führen. Das Christenthum und die evangelische Kirche, welche jetzt ein kräftigeres und reicheres Leben entfaltet als lange zuvor, wird diese Zerrüttung überdauern, aber niemals herbeizuführen wünschen oder herbeiführen. Beschlüsse können die Wirkung von Jahrhunderten nicht beseitigen, wohl aber entscheiden, ob der Staat seinen christlichen Charakter offen bezeugen soll oder nicht. Eine Verfassung, welche dies nicht thut, mag an sich vortrefflich sein und sich neben Plato's Republik stellen können, eine preussische Verfassung wird sie nicht, und ein Kleinod des Volkes auch nicht."

Dabei war Landfermann aber keineswegs gewillt, dem Staat das ihm gebührende Recht gegenüber der Kirche zu verkümmern,

und so beantragte er, wiewohl erfolglos, dem Artikel 12*) den Inhalt zu geben, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig aber unter gesetzlich geordneter Aufsicht des Staates verwalten sollten. Eine spätere Zeit hat seine Voraussicht bestätigt.

Es bedarf kaum des besonderen Hinweises, daß auch eine konfessionslose Schule für Landfermann ein Unding war. Zu Artikel 21, welcher von den Volksschulen handelt, stellte er deshalb den Antrag**) diese ausdrücklich als konfessionelle zu bezeichnen, wie dies auch die Erste Kammer beschlossen hatte, nur fügte er auch hier die Bedingung hinzu, daß die Aufsicht über die Schulen dementsprechend gesetzlich zu ordnen sei. Die Begründung seiner Ansicht ist auch heute noch beachtenswerth, denn die Zeit, wo Simultanschulen nicht nur als ein Nothbehelf angesehen wurden, liegt noch nicht so fern hinter uns. „Die Anstellung der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen, so äußerte er sich, durch den Staat, unter gesetzlich bestimmter Theilnehmung der Gemeinden, aus der Zahl der Befähigten und die Leitung der äußeren Angelegenheiten durch die Gemeinde ist durchaus angemessen, letzteres unter der Voraussetzung, daß das zu erwartende Unterrichtsgesetz darüber eingehendere Verordnungen bringt. Nachdem die Aufsicht des Staates über die Schulen***) allgemein festgesetzt ist, muß auch der konfessionelle Charakter der Volksschule zu seinem Recht kommen. Zur Zeit sind wohl bis auf geringe Ausnahmen alle Volksschulen konfessionell; selbst die Napoleonische Gesetzgebung hat auf dem linken Rheinufer daran nichts geändert. Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß durch diese Schulen den Anforderungen des bürgerlichen Lebens und des Staates, soweit sie das vermögen, genügt wird.

*) Der spätere Art. 15, welcher durch das Gesetz vom 5. April 1873 diese fast wörtlich mit Landfermann's Antrag übereinstimmende Fassung erhielt und durch das Gesetz vom 18. Juni 1875 aufgehoben wurde.

**) 19. November 1849; jetzt Art. 24.

***) Art. 20 der Verfassung, jetzt Art. 23.

Bei aller Verbesserungsbedürftigkeit und Entwicklungsfähigkeit des Volksschulwesens wird diese Seite unberührt bleiben müssen, jede Änderung würde nur zur Zerrüttung führen. Dabei ist zunächst die finanzielle Seite zu beachten. Eine endliche genügende Ausstattung des Volksschulwesens ist unabweisbar; die konfessionelle Änderung der Schule würde aber den Staat zwingen, für die aus kirchlichem Vermögen bisher jährlich fließenden $1\frac{1}{2}$ Millionen, sowie für die nach Art. 22 *) vorgesehenen privaten Verpflichtungen Ersatz zu schaffen; denn die Konfessionalität aufzuheben und das Kirchengut nach wie vor zu den Leistungen für die Schule heranzuziehen, wird nach Art. 12 **) der Verfassung Niemand wagen dürfen. Die Gemeinden werden aber ohnehin stärker in Anspruch genommen werden müssen, und ihre Willigkeit wird wesentlich von dem konfessionellen Charakter der Schule bedingt werden. Die Achtung und Schätzung der Schule beruht hauptsächlich auf ihrem religiösen und konfessionellen Charakter. Konfession und Religion sind aber für die überwiegende Masse des Volkes identisch und die Geschichte des Jahres 1848 lehrt, wie bedenklich es ist, diesen Vorstellungen entgegenzutreten. — Das Gedeihen der Schule hängt aber nicht nur von den Geldmitteln, sondern auch von der Treue und Gewissenhaftigkeit der Lehrer ab. Gerade die besten, welche am erfolgreichsten arbeiten, legen auf konfessionellen Unterricht den höchsten Werth. Es ist ein Irrthum anzunehmen, der Lehrerstand wünsche eine Aufhebung des konfessionellen Charakters der Schule; sehr zahlreich besuchte Lehrerversammlungen haben sich noch kürzlich aufs entschiedenste dagegen ausgesprochen. Es sind dies gerade Lehrer, die sich am meisten von dem revolutionären Treiben fern gehalten haben.

Pietät der Lehrenden und Lernenden wird ferner nur erhalten

*) Jetzt Art. 25.

**) Der spätere Art. 15.

werden können, wenn die Schule ein religiös geweihter Ort bleibt; nur so bewahren auch die Eltern der Schule das Vertrauen, das dann auf die Kinder übergeht und ihnen Erfurcht abnöthigt.

Überhaupt aber ist die in der Verfassung verbürgte genügende allgemeine Volksbildung nur in konfessionellen Schulen möglich. Die Nothwendigkeit religiösen Unterrichts überhaupt und seines konfessionellen Charakters, ohne den er keine Frucht bringen kann, ist unbestritten. Mit dem Religionsunterricht muß aber der ganze übrige Unterricht harmoniren, das Lesebuch, der Geschichtsunterricht dürfen nicht das Gegentheil von dem bringen, was in der Religion gelehrt wird, es muß ein einheitlicher Zusammenhang sein in allem, was in der Volksschule gelehrt wird.

Die Zustände, welche in einem anderen deutschen Lande *) durch falsche Sparsamkeit bei dem Versuch mit konfessionslosen Volksschulen sich entwickelt haben, bieten ein warnendes Beispiel. Geschichtsunterricht, Katechismus, Bibel, kirchliches Gesangbuch waren verbannt; das Lesebuch ledern, inhalt- und charakterlos; die Lehrer gingen mit dem größten Zagen an den Religionsunterricht aus Besorgnis, konfessionelle Dinge zu berühren.

In konfessionell wenig oder gar nicht gemischten Gegenden mag eine konfessionslose Schule vielleicht weniger zu bedeuten haben, obwohl auch hier durch Verwaltungsbehörden dem Lehrer viel Unbehagen bereitet werden kann, wenn er durchaus konfessionslos unterrichten soll. Auch die, wie es scheint, besonders vom grünen Tisch ausgehende Ansicht, daß die Simultanschule viel billiger sei, mag für manche Gegenden zutreffen, jedenfalls wiegt dies den Nachtheil, der damit verknüpft ist, nimmer auf. Ebenso ungegründet ist die oft gehörte Behauptung, daß die Simultanschule den konfessionellen Haber beseitige, vielmehr ist sie für Jung und Alt immer ein Zankapfel. Also konfessionelle Schulen, aber

*) Nassau oder Baden.

keineswegs soll der Staat die Schule völlig der Religionsgesellschaft, der Kirche überlassen; sein Recht auf die Schule muß ihm gewahrt werden. Wie auch in Zukunft sich das Verhältnis von Staat und Kirche gestalten mag, auf dem Gebiet der Schule sind beide untrennbar; Staat und Kirche nehmen die heranwachsende Jugend gleichmäßig als ihre künftigen mündigen Glieder für sich in Anspruch.

Staat und Kirche müssen bei der Berufung der Lehrer, bei Anstellung der Aufsichtsbehörden, bei der gesetzlichen Ordnung der Mitwirkung der Gemeinden gleichmäßig theilhaftig sein. Hat das bisher ohne gesetzliche Grundlage Geltung gehabt, so wird es um so einfacher auf Grund eines Unterrichtsgesetzes geschehen können; die Verfassung soll nur einen allgemeinen Grundsatz aussprechen. Diejenigen Religionsgesellschaften, in welchen Demuth und Liebe wahrhaft leben, deren sich ja jede rühmt, werden völlig befriedigt werden, wenn der Staat das letzte Wort spricht. Der Antrag tilgt den durch die bisherige Fassung *) hervorgerufenen, für die Schule so schädlichen Dualismus, welcher allen Grundsätzen der Erziehung und des Unterrichts widerspricht.“

Die Kammer lehnte den Antrag Landfermann's ab, trug aber seinen Bedenken insofern Rechnung, als der konfessionelle Charakter der Volksschule nach der Fassung der ersten Kammer ausgesprochen wurde; dagegen blieb die Bestimmung über die Leitung des Religionsunterrichts bestehen.

Wir fügen hier gleich einige andere Äußerungen Landfermann's über die die Schule betreffenden Artikel der Verfassung hinzu, welche in einer Denkschrift **) an den Minister von Bethmann-Hollweg enthalten sind. Art. 20, der die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre aussprach, erschien ihm nichtsagend, jedoch

*) Der letzte Absatz des Art. 21 (bezw. 25) lautete nach dem Beschluß der Kommission: „Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften.“

**) Vom 31. December 1858, vergl. S. 253.

widerrieth er seine Aufhebung. Dagegen empfahl er die baldige Beseitigung der Bestimmung des Art. 25, welcher die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts festsetzte, aus finanziellen Gründen, da der Ausfall einige Millionen betragen würde. Freilich gab er zu, daß er und die Mehrheit der Kammer dieser Bestimmung wesentlich unter dem Eindruck einer Rede Reichenesperger's *) beigetreten sei, welcher gegen den unentgeltlichen Unterricht sprach, weil man darin die Absicht vermuthete, jesuitischen Privatschulen die Konkurrenz mit den Volksschulen zu erleichtern.

Als Mitglied und zuletzt als Vorsitzender der Specialkommission für die Berathung des Kultusetats fand Landfermann wiederholt Gelegenheit, sein warmes Interesse für die evangelische Kirche zu bethätigen. Namentlich die ungenügenden Leistungen des Staats für die Bedürfnisse der evangelischen Kirche veranlaßten ihn, auf das Mißverhältnis zu den Bewilligungen für die katholische Kirche hinzuweisen **). Für die Versorgung der evangelischen Emeriten, für die Vorbildung der jungen evangelischen Geistlichen zu ihrem Beruf, für das unentbehrliche Synodalinstitut fehlten die Mittel gänzlich oder seien nur für die dürftigsten Anfänge ausreichend, während für die 1810 bei der Säkularisation des Kirchengutes erlittenen Verluste zu verschiedenen Malen, 1845, 1846, zuletzt 1847, Ersatz versprochen worden sei. Deshalb erhob er lebhaften Widerspruch ***) gegen die Streichung der für die Konsistorialpräsidenten bestimmten Forderung und einer geringen Summe, welche als Rest eines Fonds für Durchführung der Union aus früherer Zeit in den Staatshaushalt aufgenommen war. Er betrachtete die Konsistorien vorläufig als die gesetzmäßigen Verwaltungsorgane der evangelischen Kirche und forderte die dafür nöthigen Mittel. Bei der Armuth der evangelischen Kirche, deren

*) 20. November 1849.

***) 17. März 1851.

****) 21. Februar 1850.

Dotation, verglichen mit der der katholischen Kirche, in umgekehrtem Verhältnis zur Bevölkerungszahl stehe, sei es Pflicht der katholischen Abgeordneten, diese Summe unverkürzt zu bewilligen. Ebenso protestirte er *) energisch dagegen, als dieselbe Kommission die von dem Cardinal Diepenbrock als katholischem Feldpropst geforderte Vermehrung der katholischen Feldgeistlichen auf Kosten der evangelischen empfahl, und berief sich auf die entgegenstehenden Bestimmungen der Militärkirchenordnung von 1832 und des Art. 15 der Verfassung. Er erreichte wenigstens, daß die Minister des Kultus und des Krieges seinen Vorstellungen Rechnung zu tragen versprachen.

Während er so einerseits die Verpflichtung des Staates zu Leistungen für die evangelische Kirche zur Anerkennung zu bringen bestrebt war, bestritt er der Kammer andererseits auf Grund des Art. 12 der Verfassung **) das Recht, über die zukünftige Gestaltung der Kirche zu entscheiden. Diesen Standpunkt vertrat er mit Entschiedenheit sowohl bei Bewilligung der Mittel für die Konfessionen ***) wie gelegentlich der Verhandlung †) über eine Petition einer Anzahl Breslauer Bürger, welche sich über die Einsetzung des evangelischen Oberkirchenraths beschwerten und die Einführung der synodalen Verfassung verlangten. Landfermann sprach für den Antrag der Petitionskommission auf Übergang zur Tagesordnung ††). Denn einerseits hielt er es für nicht erwiesen, daß die Petenten zur Beschwerdeführung irgend wie legitimirt seien, andererseits erschien es ihm als zweifellos, daß sie den richtigen Instanzenzug an das Ministerium nicht eingehalten hätten. Sollte aber die

*) 13. März 1851.

**) Der spätere Art. 15, vergl. S. 217.

***) j. S. 225.

†) 8. Februar 1851.

††) Der Abg. v. Patow beantragte Überweisung an eine besondere Kommission.

Kammer dem Sinn der Petition entsprechend sich als eine Art Synode konstituiren und die Grundzüge einer evangelischen Kirchenordnung aufstellen, so ergäben sich daraus ganz unberechenbare Konsequenzen. Sie würde es dann auch nicht abweisen dürfen, wenn etwa von katholischer Seite Anträge auf Aufhebung des episcopalen Übergewichts oder Abschaffung des Eölibats kämen. Im besonderen aber ist die Legalität des Oberkirchenraths völlig unanfechtbar, da ihm seine Befugnisse von dem bisherigen rechtlich und faktisch anerkannten Träger des Kirchenregiments überwiesen sind. Dies Recht des Landesherrn aber ist seit Jahrhunderten, ausdrücklich oder stillschweigend, bald mehr oder weniger modificirt, überall anerkannt, selbst in der freiesten Kirchenverfassung in Deutschland, der von Süllich-Cleve-Berg aus dem XVI. Jahrhundert. Zudem hat aber der Oberkirchenrath auch durch die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Organe der evangelischen Kirche, durch die auch von der Kammer als solche anerkannten Konsistorien Anerkennung gefunden, ebenso durch die rheinische und westfälische Provinzialsynode. Aber auch die Behauptung der Petition, der Oberkirchenrath habe die Einführung einer Synodalverfassung für die Kirche versäumt, ist unbegründet; vielmehr hat er vorbereitende Schritte bereits gethan*), nur kann eine solche Verfassung nicht in wenigen Tagen ins Leben treten. Auch für den Vorwurf willkürlicher Amtsführung liegt kein Beweis vor**). Endlich aber fordert die Verfassung im Art. 15 schlechtthin, daß die Petition nicht berathen wird, es steht in ihr nichts, was der Kammer das Recht zur Behandlung der kirchlichen Dinge verleihe; vielmehr sichert sie der Kirche ihre selbständige Verwaltung.

Aus denselben Gründen erklärte Landfermann sich entschieden

*) Verordnung vom 29. Juli 1850.

***) Die spätere Zusammensetzung des Oberkirchenraths fand Landfermann's Beifall in minderm Grade, vergl. S. 283.

gegen eine Petition *), in welcher der lutherische Theil der Gemeinde Triglaff in Pommern, einst angeblich wider seinen Willen der Union angeschlossen, nun die Herausgabe des im Besitz des in der Union verbliebenen Theils der Gemeinde befindlichen Kirchenvermögens beanspruchte. Er begründete seinen Widerspruch einmal mit dem Mangel des Beweises, daß den Lutheranern Unrecht geschehen, dann mit der Inkompetenz der Kammer auf Grund des Art. 15 der Verfassung.

Endlich mag in diesem Zusammenhange noch erwähnt werden, daß er auch die Civilehe, welche bei den Verhandlungen über Art. 16 der Verfassung einem besonderen Gesetz vorbehalten war, gelegentlich der Berathung über eine Petition aus Schlessien**) nur deshalb zulässig fand, weil sie nicht viel schade.

Soweit es in seinen Kräften lag, einer Kammer und einem Ministerium gegenüber, welche dem Lehrstande im allgemeinen kein übertriebenes Wohlwollen entgegenbrachten, suchte Landfermann auch als Abgeordneter für die Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer zu wirken. Bei Berathung der die Volksschule betreffenden Artikel der Verfassung unterstützte er alle auf Verbesserung des Einkommens der Lehrer zielenden Anträge***). Während aber die Aufhebung der Befreiung von der Klassensteuer den Volksschullehrern, von denen damals gegen 9000 noch nicht 100 Thaler, 4000 weniger als 50 Thaler Einkommen hatten, eine empfindliche Last auferlegte, betrug die im Etat für die Aufbesserung der Gehälter ausgeworfene Summe weit weniger als die Hälfte des nachgewiesenen Bedürfnisses. Indem Landfermann dies rügte†), hob

*) 18. Februar 1851.

**) 5. November 1849.

***) 20. November 1849. Art. 22 des Verfassungsentwurfs, jetzt Art. 25.

†) 21. Februar 1850. Der Minister Labenberg schloß in seiner Erwiderung den Einspruch des Finanzministers vor.

er zugleich hervor, daß die Ungunst, welche wiederholt in der Kammer zum Ausdruck gelangt sei, den Lehrerstand unverdient treffe, der wenigstens in seiner Provinz hinsichtlich des politischen Verhaltens den Vergleich mit jedem anderen Stande aushalten könnte. — Noch ungünstiger lagen die Verhältnisse bei den Gymnasiallehrern, wo die beantragte Summe von 25000 Thalern nur den vierten Theil des Bedarfs ausmachte. Auch hier forderte Landfermann die künftige Erhöhung der Summe, da weit größere Mittel für Zwecke bewilligt würden, die im Vergleich zu dem, die Lehrer an 180 Anstalten mit Befriedigung arbeiten zu wissen, untergeordnet erscheinen müßten.

Den Schluß der Kammerverhandlungen wartete Landfermann nicht ab, in den ersten Märztagen 1852 befand er sich wieder in der Heimat.

Wir haben Landfermann's Thätigkeit als Abgeordneter im Zusammenhang verfolgt und müssen jetzt wieder etwas zurückgreifen. Die Angriffe, welche zuerst anonym, dann mit offenem Bistur von Dr. Kumpel*) auf die Gymnasien wegen des sie beherrschenden unchristlichen Geistes, der hauptsächlich aus der Behandlung der klassischen Studien seine Nahrung schöpfe, gerichtet wurden, führten eine lebhaftere Bewegung auf pädagogischem Gebiete herbei. Entfesselt wurde der Sturm, wie es scheint, durch Gottfried Hermann's Glückwunsch**) zum Jubiläum der Landesschule Pforta im Jahre 1843, in welchem er deren Zöglinge warnte vor der *impia pietas tenebrionum hominem malum esse nec nisi credendo impetrare gratiam divinam dietantium*. Auch in Süddeutschland erhob ein württembergischer Seminarprofessor, Dr. Eyth, der seinen Beruf in diesen Fragen mitzusprechen durch eine längst vergessene Übersetzung der *Ilias* und des *Ödipus*

*) Litterarische Zeitung 1843, 1844.

**) Abgedruckt u. a. Opusc. VII, 476; neuerdings bei Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichts u. s. w., S. 685.

Tyrannus dargethan hatte, laut seine Stimme gegen das Heidenthum, welches die klassischen Studien verbreiteten. Während Geheimrath Eilers ausdrücklich sein Einverständnis mit den Artikeln der litterarischen Zeitung, zu der er enge Beziehungen unterhielt, zu erkennen gab*), erfolgten auf Seiten der klassischen Philologen geharnischte Erwidrerungen von Thiersch, Ritschl und Lobeck. Besonders lebhaft gingen die Wogen der Erregung im Jahre 1850. Auf allen kirchlichen Versammlungen, in Gnadau, Stettin, auf der hessischen Pastorenkonferenz und dem Stuttgarter Kirchentage wurde die Frage der christlichen Gymnasialbildung lebhaft erörtert, und wie bei der Zusammensetzung dieser Kreise nicht anders zu erwarten war, in einem den Gymnasien wenig günstigen Sinne entschieden. Ins Praktische wurden die Bestrebungen übertragen durch die Gründung des „evangelischen Gymnasiums“ in Gittersloh, welche 1851 aus privaten Mitteln erfolgte, für deren Aufbringung sich gewisse Elberfelder Kreise besonders thätig zeigten. Die Leitung der neuen Anstalt übernahm Dr. Kumpel, welcher bald laut den Werth seiner Schule der Welt verkündete, während ein gleichzeitig in Stuttgart mit derselben Tendenz errichtetes Privatgymnasium ein bescheideneres Dasein führte.

Es war Landfermann's Verdienst, in sachgemäßer, maßvoller und besonnener Weise die den Gymnasien gemachten Vorwürfe zu entkräften. Der Vorstand des 1851 in Elberfeld versammelten Kirchentages hatte, eben durch die Vorgänge des vergangenen Jahres veranlaßt, die Behandlung dieser Frage in Aussicht genommen. Das Referat übernahm Landfermann, das Korreferat wurde Dr. Kumpel übertragen.

Landfermann ging davon aus, daß an sich keinem Gymnasium vor dem andern die Bezeichnung christlich zustehe, da sie sämmtlich berufen und fähig seien, christlich zu sein. So erfreulich nun die

*) Vergl. Varrentrapp, Johannes Schulze, S. 526-529.

lebhaftere Bewegung für christliche Schul- und Gymnasialbildung an sich sei, so sehr sei zu wünschen, daß sie namentlich für den Lehrstand Frucht trage. Freilich leiden die Gymnasien meist unter zwei Übeln, der Unterschätzung von gewissen Seiten, oder aber der Überschätzung. Letztere, die besonders in Zeiten reformatorischer Bewegung einzutreten pflegt, hat dann vielfach Enttäuschung und ungerechte Urtheile im Gefolge. Selbst Luther war davon nicht ganz frei; das Extrem stellt Fichte dar, welcher „eine gänzliche Umschaffung des Menschengeschlechts“ von der nach seinen Principien eingerichteten Schule verkündet, in welcher die Jugend unter gänzlicher „Absonderung von den Erwachsenen mit ihren Lehrern und Vorstehern allein zusammenlebt“; noch jüngst, in bewegter Zeit hat man gesagt, wer die Schule hat, der habe die Zukunft*). In Wirklichkeit muß jedoch die Einwirkung der Schule auf ein sehr bescheidenes Maß reducirt werden, da individuelle Beanlage, Haus, Familie und Lectüre in viel bestimmterer Weise Willen und Intelligenz nach Ziel und Inhalt beeinflussen. Ist der Zweck der Gymnasien die Vorbereitung in freier allgemeiner Bildung für einen zukünftigen Specialberuf, welche in dem selbstthätigen Erwerb eines Besitzes reeller Erkenntnisse besteht, so ist die Aufgabe des Gymnasiums nach der Seite der Erkenntnis als sapere et fieri zusammenzufassen. Je weiter die Erkenntnis geführt wird, um so mehr wird sie das Christenthum begreifen müssen und ihre Vollendung in der Kenntniss der Thaten Gottes und der Zeugnisse über sie zu suchen haben, ebenso wie das Erkenntnisvermögen sich nur in der Richtung auf die höchsten Dinge vollkommen zu entwickeln vermag. So hat die christliche Erkenntnis jede andere zu sammeln und zu durchdringen. Sie hat aber auch an der Heiligung des Willens zu arbeiten und erst in dieser Vereinigung stellt

*) Stiehl, der Verfasser der Regulative, in der Sitzung der Zweiten Kammer am 16. November 1849.

sich die christliche Bildung vollständig dar. Das sapere et fari wird zur sapiens et eloquens pietas, wie sie seit der Reformation Aufgabe der Gymnasien war. Auf dieses Ziel weisen ihre Stiftungsurkunden wie die administrativen Verordnungen aller Perioden, wenn auch nicht unterschiedslos hin, so das Generallandschulreglement Friedrich's II., wie das Reskript vom 28. Juni 1826, welches ausspricht, daß es dem Staate darum zu thun ist, in den Mitgliedern seiner Schulen wahre Christen zu erziehen.

Gegenüber diesen principiellen Forderungen gilt es nun, den tatsächlichen Zustand der Gymnasien festzustellen, wie weit diese Grundsätze und Vorschriften nicht nur Norm geblieben, sondern auch in die Gymnasien eingedrungen sind, und ob die Lehrverfassung mit der Forderung christlicher Bildung in Einklang steht. An sich darf die Frage berechtigt erscheinen, ob das Vielerlei*) des Lehrstoffs mit einer einheitlichen, vollends einer christlichen Bildung vereinbar ist. Diese Frage hat aber der Kirchentag nicht zu lösen, sondern nur die, ob die Disciplinen, welche auf dem Gymnasium behandelt werden, „im ganzen oder in einzelnen Theilen mit wahrhaft christlicher Bildung unverträglich“ sind oder nicht. Diese Frage ist zu verneinen. Christenthum und Wissenschaft schließen sich nicht aus, wie schon Spener in seinem Büchlein von der würdigen Gestalt eines studiosus Theologiae nachwies. Das Christenthum hat die weltliche Wissenschaft nicht zu fürchten; also kann auch keine Gymnasialdisciplin an sich, sondern nur ihr Mißbrauch der christlichen Bildung bedrohlich sein. Die heftigsten Angriffe in dieser Beziehung sind gegen die heidnischen Klassiker gerichtet worden, die in alter und neuer Zeit als mit christlicher Bildung unvereinbar hingestellt werden. Und doch hat Julian der Abtrünnige die klassischen Autoren aus den Schulen verbannt, während ein Basilus, ein Augustin, die Reformatoren und ihre Vorläufer, Spener und

*) Vergl. S. 239.

Fräncke die Klassiker und ihre Sprache „als die Scheide ehren, in welcher das Schwert des Geistes stecke“. Aber auch die Erfahrung, daß noch kein besseres Mittel zur Entwicklung des Erkenntnisvermögens und der Fähigkeit, das Erkannte darzustellen, erfunden ist, als die Beschäftigung mit den Alten, wird gegenüber der angeblichen Gefahr, welche das Hineinleben in das Alterthum mit seiner heiteren Unbefangenheit, seinem frischen Muth und seiner ungebundenen Rücksichtslosigkeit jugendlichen Gemüthern bringt, von den Gegnern nicht beachtet. Als ob nicht leider diese Vertrautheit mit dem Alterthum auf den Schulen sich viel zu selten fände, um verführerisch zu wirken! Ferner aber sind gerade die Klassiker weit ungefährlichere Gegner christlicher Bildung, für welche sie vielmehr ein bedeutendes propädeutisches Moment besitzen*), als unzählige moderne Erzeugnisse der Litteratur, vor allem der platte Utilitarismus, der in Materialismus ausläuft. Erst vor zwei Menschenaltern hat das deutsche Volk die belebende Kraft des Humanismus gegenüber der chinesischen Erstarrung dieser Richtung empfunden. Weiter aber, und dies ist ein ferneres ihnen innewohnendes propädeutisches Moment, erwecken die klassischen Studien das Bewußt-

*) Es sind dieselben Grundanschauungen, denen Landfermann schon 1831 in Eberfeld Ausdruck gegeben hatte (vergl. S. 95), und zu denen sich ein erheblicher Theil der Philologen, namentlich die hervorragendsten süddeutschen Schulmänner bekannten. Die Entstehung dieser Richtung, welche man wohl als eine naturgemäße Reaktion gegen die Schulen Wolf's und G. Hermann's bezeichnen kann, liegt erheblich früher als Paulsen und O. Hermann's bezeichnen kann, liegt erheblich früher als Paulsen, Gesch. des gel. Unterr. (S. 709-713), annimmt; vergl. E. J. Nitzsch, der Religionsbegriff der Alten (Theolog. Studien und Kritiken 1828); Bernhardt, Grundlinien zur Encyclopädie der Philologie (Halle 1832), S. 21; W. Herbst, das klassische Alterthum in der Gegenwart (Leipzig 1852), S. 120-124. Man mag diese Anschauungen mit Paulsen als synkretistisch bezeichnen und wird doch seine Darstellung als befangen verwerfen müssen; daß Landfermann in erster Linie das Gymnasium verteidigen wollte, wie schon in Erlangen 1851 anerkannt wurde, wird nach Paulsen S. 713 niemand entzweihen können.

sein der Einheit und Zusammengehörigkeit der Menschheit, der gemeinsamen Schuld und des gemeinsamen Heils; ihren ethischen Gehalt, das Gesetz der Heiden, die sich selbst ein Gesetz waren, verleugnen sie nicht.

Wenn es trotzdem große und kleine Geister gegeben hat, welche den Götzendienst des Alterthums, den die Gegner bestritten, trieben, so muß daran erinnert werden, daß es auch eine Zeit gab, wo die Diener der Kirche, wie Basedow, Campe, Salzmann und der Dr. theol. Bahrdt die Kirche entkräfteten, und daß beide Erscheinungen in engen Wechselbeziehungen standen. Wohl aber läßt sich behaupten, daß diese Richtung jetzt der Vergangenheit angehört.

Auch die verhältnismäßig geringe Zahl der Religionsstunden, wie sie der Lehrplan aufweist, erregt kein Bedenken, auch Luther und Melancthon setzten in ihrem Lehrplan nur zwei Stunden an; nur für die oberen Klassen ist eine mäßige Vermehrung derselben wünschenswerth. Eben so wenig tritt die Ordnung der Schule irgend wie der christlichen Zucht hindernd entgegen. Erschwert wird die Aufgabe der Schule durch die konfessionelle Mischung der Schüler; doch ist diese unvermeidlich und durch Ernst, Treue und Liebe zu mildern und womöglich zu einer Überbrückung der trennenden Kluft zu führen.

Klagen über die Schäden der Gymnasien sind sehr alt; schon die sächsischen Schulvisitatoren sprachen 1573 weder Lehrer noch Prediger noch Eltern von mangelndem Pflichtgefühl frei; Spener und Francke beklagen den Mangel christlichen Geistes, wie es heut zu Tage geschieht. Die vorhandenen Schäden und Mängel wird Niemand leugnen, Niemand beschönigen wollen, aber den Gymnasien allein wird auch kein Aufrichtiger die Schuld geben wollen. Die sächsischen Visitatoren haben ohne Zweifel das Richtige getroffen: die Gymnasien sind nicht besser und nicht schlechter als die evangelische Kirche und das christliche Volksleben der Zeit. Nur ein un-

verständiges und ungerechtes Urtheil kann daher den Gymnasien allein die Schuld ihrer Zeit aufbürden. Hat die Kirche demnach kein Recht, die Gymnasien, mit denen sie durch Recht und Pflicht verbunden ist, aufzugeben, so hat sie vielmehr die Pflicht, an sich selbst, ihrer eigenen Reinigung und Heiligung und der ihres Gliedes, des Gymnasiums, stetig zu arbeiten, eine Pflicht, deren Vernachlässigung sie der Gefahr des Konventikelwesens aussetzen würde. Sie hat, wo es erforderlich, den Beruf der Gymnasien für christliche Bildung mahrend zu fördern; sie hat darauf zu dringen, daß Männer an den Schulen wirken, welche an christlicher Bildung zu arbeiten willig und fähig sind und den Schülern ein christliches Vorbild geben können. Thomas Arnold, der Rektor von Rugby, forderte von seinen Lehrern, daß sie Christen und Gentlemen seien, nichts besseres kann man auch für unsere Schulen wünschen. Muß man demnach für die Lehrer ein reiches Maß klarer und sicherer Erkenntnis beanspruchen, so ist diesen andererseits die Möglichkeit zu gewähren, solche zu erwerben, so daß sie nicht durch reglementmäßige Polyhistorie ihre Kräfte zersplittern, aber auch nicht durch eine orthodoxistische Verpflichtungsformel eingezwängt werden. Endlich hat das ganze christliche Volk, wie es sich in der Kirche darstellt, die Pflicht, den Gymnasien und ihren Lehrern eine bestimmte richtige Stellung in der Kirche anzuweisen*).

Der Korreferent erklärte zuerst in etwas gewundenen Sätzen im Allgemeinen seine Zustimmung, wiederholte dann aber seine früheren Vorwürfe, indem er den Gymnasien den Beweis, daß sie nicht unchristlich seien, zuschob. Doch gelang es dem Vorsitzenden, von Bethmann-Hollweg, die allzu schroffen Anträge der kirchlichen Heißsporne zu mildern, von denen einer, ein badischer Pfarrer, allen Ernstes die beim Unterricht seiner eigenen Söhne mit Erfolg benutzten christlichen Schriftsteller auch für den lateinischen und griechischen Unterricht der Gymnasien empfahl.

*) Vergl. S. 180.

Ganz in Landfermann's Sinn sprach sich dagegen wenige Tage nach dem Elberfelder Kirchentag die Philologenversammlung in Erlangen aus, wo namentlich die süddeutschen Schulmänner, wie Döberlein, Nägelsbach, Bäumlein, Roth, von den Norddeutschen Wiese *) und Eckstein sowohl über den Zustand der Gymnasien wie über das Verhältnis des klassischen Alterthums zum Christenthum ihre mit der seinigen völlig übereinstimmende Auffassung bekundeten. Seitdem beruhigten sich die Gemüther allmählich, allerdings vielleicht weniger deshalb, weil die Gegner der Gymnasien durch deren Vertheidiger überzeugt waren, als weil sie von dem Minister Kammer eine weitgehende Berücksichtigung ihrer Wünsche erhofften.

Auch Landfermann fand keine Veranlassung, noch einmal in die Schranken zu treten; hatte er doch seit seinem ersten Eintritt ins Schulfach nach den von ihm aufgestellten Grundsätzen gelehrt und gehandelt. Lebhaft beschäftigte ihn dagegen die in Aussicht genomme Revision der Lehrpläne für das höhere Schulwesen. Er hat seine Ansichten vor der 1856 erfolgten wenig einschneidenden Umgestaltung der Lehrpläne und Abiturientenprüfungsordnung in einem Aufsatz in Mügel's Zeitschrift für das Gymnasialwesen **) niedergelegt, dem wir das Wesentliche zur Darstellung seiner Ansichten entnehmen.

Die Erwägung, daß etwa nur ein Fünftel aller Gymnasiasten die Schule mit dem Reifezeugnis verläßt, führt zu der Schlußfolgerung, daß wenn anders das Gymnasium die Vorbildung für das höhere Studium bezweckt, die große Mehrzahl seiner Schüler einen zweckwidrigen Bildungsgang einschlägt. Daher sind die Gymnasien so weit wie möglich den Schülern zu verschließen, für

*) Wiese hatte sich kurz zuvor schon ähnlich geäußert in einem Aufsatz in der Deutschen Zeitschrift für die christliche Wissenschaft und christliches Leben, 1851.

**) Vb. IX, 1855, S. 745 f.

die es feststeht, daß sie nicht studiren sollen. Weber sind diesen Schülern gegenüber Dispensationen von einzelnen Fächern und deren Kompensation durch andere zulässig, noch darf die Rücksicht auf den Bestand mancher Anstalten, der durch Abnahme der Schülerzahl gefährdet scheint, hier maßgebend sein. Diese Principien sind, wiewohl nicht konsequent, seit einem Menschenalter von der Unterrichtsverwaltung befolgt worden. Die Gymnasien wurden als Bildungsstätten für die künftig studirende Jugend betrachtet, die Realschulen als Anstalten für diejenigen, welche die höhere Bildung wesentlich zu praktischen Zwecken erstreben.

Dem gegenüber tritt die Ansicht auf, daß es wünschenswerth ist, die gesammte Jugend, sofern sie eine höhere Schulbildung erstrebt, so lange wie möglich einen und denselben Bildungsweg gehen zu lassen, das Gymnasium so zu gestalten, daß es der Vorbildung für die Studien genüge und die für die sonstigen mittleren und höheren Kreise des bürgerlichen Lebens bestimmte Jugend zweckmäßig bilde. Zucht und Methode, ein erheblicher Theil wichtiger Unterrichtsfächer (Christenthum, Mathematik, Rechnen, Geschichte, deutsche Sprache und Pitteratur) sind beiden gleich nothwendig; nur soll bei den einen der Schwerpunkt auf die alten Sprachen, bei den anderen auf neuere Sprachen und Naturwissenschaften gelegt werden. Aber auch in diesen abweichenden Richtungen ist ein Ausgleich nicht unmöglich. Hinsichtlich der Naturwissenschaften ist vor allem daran festzuhalten, daß für die Schule ein elementarer Unterricht unerlässlich, aber auch aus pädagogischen und praktischen Gründen*) genügend ist. Hinsichtlich der neueren Sprachen muß die Schule sich darauf beschränken, im Französischen leichtes und sicheres Verstehen der Pitteratur, leidliche Aussprache und einen guten Anfang im korrekten schriftlichen Ausdruck zu

*) Landfermann beruft sich hierfür auf den Chemiker Mitscherlich, welcher davor warnt, künftige Apotheker vor dem 16. Lebensjahre mit Chemie zu befaßen.

erzielen. Das Englische, welches bisher dem Lehrstoff der Gymnasien fern blieb, tritt dann für die, welche nicht studiren wollen, an die Stelle des Griechischen und beginnt parallel mit diesem; etwaige frei werdende Stunden sind dem Französischen und Zeichnen zuzuweisen.

Entscheidend ist die Stellung des Lateinischen. Eine absolute Nothwendigkeit der Kenntniss des Lateinischen zur Erlangung höherer Bildung wird sich nicht behaupten lassen, wohl aber kennt die Didaktik kein besseres Mittel formaler, grammatisch-logischer Bildung als die lateinische Grammatik, und der Sinn für die Form, für den einem geistigen Inhalt adäquaten Ausdruck wird durch nichts so entwickelt, als durch die scharf ausgeprägte, klare und abgerundete lateinische Sprache. Endlich kann keine moderne Literatur die klassische, selbst wenn sie auf die lateinischen Schriftsteller beschränkt ist, ersetzen in Bezug auf die Fruchtbarkeit und die Unbefangtheit, mit welcher der Blick auf das menschliche Leben und seine Bedingungen gerichtet wird. Ein Grund, dieses Bildungsmittel den Realschulen zu entziehen, liegt nicht vor.

Aber auch äußerliche Umstände scheinen die Einheitschule zu fördern. Große Städte mögen sich ein Gymnasium und eine Realschule neben einander gestatten; kleine Orte, welche mühsam ein Gymnasium oder Progymnasium unterhalten, werden die Übelstände, unter denen sie schwer leiden, durch diese Gestaltung der Schule abwälzen können. Eine so ermöglichte bessere Dotirung der Schule wirkt aber auch vortheilhaft auf den Lehrstand.

„Ein richtig und zeitgemäß organisiertes Gymnasium ist die echte höhere Bürgerschule für den ganzen christlichen Adel deutscher Nation, welcher künftig irgendwie wortführend und leitend in das Leben einzugreifen berufen sein wird; es ist die rechte Schule, Bürger sowohl für den Staatsdienst und die Kirche, als für Gewerbe und Industrie zu bilden.“ — Die weiteren Erörterungen sind dem Lehrplan dieser neu zu gestaltenden Schule gewidmet.

Als wichtigster allgemeiner Grundsatz wird die Concentration des Unterrichts*) hingestellt. Nur so kann der Zerstreung, Oberflächlichkeit und Scheinbildung mit ihren Folgen wirksam entgegen gearbeitet, nur so dem Einfluß des Evangeliums der Weg geebnet werden**), die Schule den stolzen Namen eines Gymnasiums beanspruchen. Diese Concentration des Unterrichts könnte erreicht werden durch Beschränkung in der Zahl der Lehrfächer. Allein bei Prüfung des Lehrplans von 1837 würden sich vielleicht nur zwei Disciplinen finden lassen, deren Wegfall am wenigsten Bedenken

*) Die Forderung nach Concentration des Unterrichts hatte Landfermann schon 1846 ausgesprochen. Der Minister Eichhorn hatte die Äußerungen der Provinzialschulkollegien darüber eingefordert, in wie weit den Schülern in Prima vor dem Abgang zur Universität eine Hobegetik zu ertheilen sei. Landfermann's Bericht (mitgetheilt bei Wiese, Gesetze und Verord. I, S. 146 ff. I. Aufl.) spricht sich gegen die Einführung hobegetischer Vorträge in fortlaufenden Stunden aus, für welche der Normalplan keine Zeit übrig lasse; außerdem sei keine Vermehrung der Gymnasialfächer, sondern Concentration und Intensivität zu erstreben. Planmäßige Mittheilungen, nicht nur gelegentliche Winke über die Universitätsstudien im Allgemeinen wie für den Einzelnen, seien an sich gegenüber den vielfachen Mißgriffen sehr wünschenswerth und am besten in allgemeinen Paränesen neben individuellen Belehrungen anzubringen. Hauptsächlich aber wird das Bewußtsein über ihre Aufgabe und Stellung in den Schülern der Prima zu klären und zu festigen sein; die Bedeutung, das gegenseitige Verhältnis und allgemeine Ziel der Studien, welche die Schule vorschreibt, der Werth der bedeutendsten derselben, der vielfach verdächtigten Klassiker, sowie der Vorzug freier Privatstudien nach richtigen Grundsätzen, der unzerreißbare Zusammenhang zwischen sittlicher und wissenschaftlicher Bildung, müssen ihnen zur Erkenntnis gebracht werden. Daneben wird die Schule der Wahl des Berufs ihrer Zöglinge nicht bloß passiv gegenübersehen dürfen, sondern dem Einzelnen wie im Allgemeinen die objektiven Motive richtiger Berufswahl zu vergegenwärtigen haben. Am passendsten sind diese Ermahnungen an die Mittheilung des Abiturientenprüfungs-Reglements anzuknüpfen.

**) Vergl. S. 231.

erregen würde, philosophische Propädeutik und Naturbeschreibung, und selbst dann würde ein ziemlich mannigfaltiges Feld übrig bleiben. Die Heilung des Schadens ist vielmehr dadurch zu suchen, daß man verhindert, den Schwerpunkt der Bildungsarbeit aus dem Centrum in die Peripherie zu verlegen: in uno habitandum, in ceteris versandum. Dies wird nicht auf mechanischem, sondern auf dynamischem Wege zu erreichen sein.

Den Mittelpunkt des Gymnasialunterrichts, des grundlegenden logisch-grammatischen, des rhetorisch-litterarischen und des historischen müssen die Klassiker, die alten Sprachen und zwar vorzugsweise die lateinische bilden. Dafür spricht auch die Tradition; in Wirklichkeit freilich haben andere Fächer eine weit größere Bedeutung erlangt, hauptsächlich weil didaktische Mißgriffe und der Mangel an Erkenntnis von der Wichtigkeit der alten Sprachen für die Jugendbildung eine lebhaftere Abneigung gegen die Klassiker hervorgerufen haben. Die Hauptgegner derselben sind meist Männer, die „8—10 schöne Jugendjahre an ihnen geistig genährt sein sollten.“

Diesen Erscheinungen wird eine Reform der Didaktik vorzubeugen haben. Der Unterricht der alten Sprachen wird, wie dies Muret forderte und es in anderen Disciplinen geübt wird, wieder entschiedener „die Anschauung des fremden Idioms und seines echten Lebensinhalts den Abstraktionen der Grammatik, der Imitation in den Exercitien und Kompositionen voranzuschicken und zu Grunde zu legen haben“. Also ausgedehnte Lektüre, auf den unteren Stufen nach einem Lesebuch, auf den mittleren in den Klassikern; nur einer gleichzeitig in jeder Sprache, aber möglichst ganz oder in Bruchstücken, welche innerlich ein Ganzes bilden. Dabei von litterarischen, historischen, kritischen und lexikologischen Erklärungen nur das unbedingt erforderliche. Auch in den oberen Klassen ist auf grammatische Subtilitäten zu verzichten, dagegen die Einprägung einer gesicherten Elementargrammatik, und, was

bisher häufig fast gänzlich vernachlässigt worden ist, der Erwerb*) einer reichen copia vocabulorum zu erstreben, welche „leichtes, freudiges Lesen der Klassiker“, aber auch freien mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Sprache ermöglicht. Philologen wird ein solcher Unterricht so wenig heranbilden wie der seitherige, denn dies ist Sache der Universität, wohl aber „Schüler und Freunde der Alten und ihrer Sprache“, welche „mit einem zu energischer Arbeit fähigen, unverworrenen, gesammelten, für das Evangelium und für die Anforderungen des Vaterlandes offenen Geist die Schule verlassen“.

Des weiteren werden dann die peripherischen Disciplinen „in das richtige, extensiv und intensiv richtige Verhältnis zu jenem Centrum“ zu setzen sein. Vor der Einrichtung der Prüfung für Schulamtskandidaten (1810) war dies einfacher. Der Leiter der Anstalt, mochte er nun vom Theologen, Juristen oder Mediciner zum Schulfach übergegangen sein, übte ein solches Übergewicht aus, daß die Koncentration und Harmonie dadurch von selbst erreicht war. Seitdem aber, und seitdem die Verwaltungsbehörden weit mehr in das Innere der Schulen eingreifen, namentlich auch seit der Regelung des Abiturientenexamens (1834), sind die Lehrfächer fast völlig koordinirt, ja ein aufmerkamer Beobachter würde wohl bemerken können, daß Disciplinen, denen eine geringe Stundenzahl zugewiesen ist, durch häusliche Arbeit häufig die Schüler am meisten beschäftigen, sehr entgegen den Vorschriften der Didaktik.

An der Hand des Lehrplans von 1837 werden darauf die einzelnen Lehrfächer besprochen. Für das Deutsche ist die ihm zu bemessene Stundenzahl von vier in den unteren, zwei in den oberen

*) Paulsen scheint diese Stelle des von ihm in seiner Gesch. des gelehrten Unterrichts, S. 721, als „lesenswerth“ bezeichneten Artikels übersehen zu haben, sonst würde er Landfermann S. 724 wohl auch unter denen aufgeführt haben, welche einen Rückfall ins XIV. Jahrh. erstreben.

Klassen völlig ausreichend. Was der Schüler an deutscher Grammatik, welche in den seltensten Fällen ein Lehrer erträglich zu betreiben versteht, zu lernen hat, erwirbt er weit besser vermittelst der lateinischen und griechischen Grammatik. Die historische deutsche Grammatik in den oberen Klassen elementarisch zu betreiben, mag einzelnen, dazu besonders geschickten Lehrern freistehen. Vorzugsweise sind es aber auch hier die alten Sprachen, welche bei den Übersetzungen in und aus dem Deutschen Licht auf die Muttersprache werfen. Eben so wenig bedarf es in den oberen Klassen besonderer Anleitung zur Beredtsamkeit, da hierfür jede Lehrstunde hinreichend Gelegenheit gewährt. Auch für schriftliche Übungen in der Muttersprache sind in den unteren Klassen nicht nothwendig eigene Lektionen erforderlich. Der deutsche Aufsatz hat sich bis in die oberen Klassen wesentlich in dem Rahmen der Reproduktion zu halten. In diesen sind eigene Produktionen unentbehrlich; in ihnen wird aber das Hauptgewicht auf logische Entwicklung der Gedanken, nicht auf inneren Gehalt zu legen sein. Zu vermeiden ist auch jede Verstiegenheit, welche dem Schüler die Behandlung „ästhetischer, litterarhistorischer, sittlicher Probleme“ zumuthet.

Den hauptsächlichlichen Inhalt des Unterrichts wird also in den unteren Klassen die Lektüre nach einem guten Lesebuch, z. B. Wackernagel, bilden, welche Gelegenheit zu sachlichen und historischen Bemerkungen eben so wie zur Erweckung des Nationalgefühls bietet, dazu Auswendiglernen des Schönsten und Edelsten. Das Lesen ausgewählter Bücher ist zu befördern, stupide Vielleserei zu hindern. Für schriftliche Übungen sind richtig behandelte Übersetzungen das Beste, auch Diktate für Befestigung der Orthographie nicht zu verwerfen; dagegen stumpfen die beliebten Übertragungen eines Gedichts in Prosa leicht den Sinn für die poetische Form ab und heben die Wirkungen des Gedichts auf. Für die oberen Klassen erweitern sich die schriftlichen Übungen zu Stil-

und Aufsatzübungen, dazu tritt die Erklärung größerer und ganzer Hauptzeugnisse der deutschen Litteratur aller Zeiten, wobei dem Lehrer in der Wahl möglicher Spielraum gelassen werden mag, so daß die Heranziehung mittelhochdeutscher Stücke oder auch der ausländischen Litteratur in guten Übersetzungen, wie Shakespeare, Cervantes, Tasso, des Eid freigegeben werden mag. Eine Ergänzung dieser Lektüre muß dem Privatfleiß überlassen werden, für dessen Regelung eine streng ausgewählte Schülerbibliothek das ihre beitragen muß. Eigentliche Litteraturgeschichte ist nicht Aufgabe der Schule, nur einer Übersicht über den Entwicklungsgang der deutschen Litteratur sind wenige Stunden zu widmen.

Soll das Französische das oben *) angegebene Ziel erreichen, so muß der Beginn des Unterrichts früher als bisher, am besten nach Quinta gelegt werden; denn den Anforderungen der Abiturientenreglements von 1834 bei einem zweistündigen Unterricht in den Klassen Tertia bis Prima zu genügen, hält sehr schwer; leicht wird sich in Quinta auch eine Vermehrung der Stundenzahl auf drei bis vier erzielen lassen.

Für den Religionsunterricht genügen zwei wöchentliche Stunden**), denn „nicht die massenhafte Beschäftigung mit dem Objekt dieses Unterrichts, sondern die geweihte Vertiefung in dasselbe führt zum Ziel“. Die Mathematik dagegen wird sich eine Einschränkung gefallen lassen müssen. Sie erfüllt ihren formalen und praktischen Zweck, die Gewöhnung an streng consequentes Denken und Vorbildung für den praktischen Bedarf des Lebens vollkommen, wenn sie auf Arithmetik, Algebra, ebene und körperliche Geometrie beschränkt wird. Die Trigonometrie wird im Interesse einer intensiven Durcharbeitung des Lehrstoffs und der gleichmäßigen Förderung der Schüler auszuschließen sein, selbst

*) S. 237.

**) Vergl. S. 234.

auf die Stereometrie ist, wenn es dem betreffenden Lehrer an didaktischem Geschick mangelt, zu verzichten. Ein so verkürzter Lehrstoff läßt sich aber sehr wohl in drei, statt wie bisher in vier wöchentlichen Stunden der mittleren und oberen Klassen behandeln, wobei die Fortführung begabterer und rascher fortschreitender Schüler in einer Selecta nicht ausgeschlossen ist.

Ein physikalischer Unterricht für die oberen Klassen und ein naturgeschichtlicher für die mittleren und unteren ist in der Jetztzeit unentbehrlich. Die Jugend ist am empfänglichsten für Schärfung der Sinne und Gewöhnung an eindringende Naturbetrachtung; auch ist, wosfern nur ein extensiv und intensiv stark beschäftigendes Centrum der Arbeit gesichert ist, von diesen Fächern eine Zerstreuung nicht zu befürchten. Wohl aber ist, was bisher vielfach versäumt wurde, dieser Unterricht durch wirkliche Anschauungsmittel fruchtbar zu gestalten, damit nicht die Naturkenntnis durch ein Buchwissen ersetzt wird. Das Gleiche gilt von der Physik, die schon in *Tertia* zu beginnen hat, um denjenigen Schülern, die von da ins praktische Leben übertreten, nützlich zu werden, dagegen in *Prima* wegfällt und der freien Selbstthätigkeit überlassen bleibt.

Die philosophische Propädeutik kann unleugbar durch die Durcharbeitung der formalen Logik und die Einführung in ihre Terminologie sehr werthvoll werden; ebenso unbestreitbar ist aber auch, daß die Zahl der Lehrer, welche diesen Unterrichtszweig fruchtbar und anregend zu gestalten wissen, sehr gering ist, daher ist die Propädeutik zu gestatten, wenn ein geeigneter Lehrer für sie vorhanden ist, sonst aufzugeben.

Geschichte und Geographie sind im Lehrplan allen Klassen zugewiesen; es ist aber festzuhalten, daß für eine zusammenfassende Behandlung der Geschichte die drei unteren Klassen noch nicht reif sind. Mehr als genügenden Ersatz für die ihrem Standpunkt angemessene anekdotenhafte Behandlung der Geschichte erhalten die Knaben in *Sexta* und *Quinta* in der biblischen Geschichte. Die Licht-

punkte der vaterländischen Geschichte und Sage werden ihnen in der deutschen Lektüre vorgeführt, das private Lesen episch-historischer Stoffe thut das Übrige. Erst in Quarta sind als Vorbereitung für die in Tertia beginnende Lektüre der Klassiker planmäßig ausgewählte Erzählungen aus der griechischen und römischen Geschichte unerlässlich, etwa wie Roth in seinem Lehrbuch zur Einleitung in die alte Geschichte versucht hat. Nebenbei läßt sich ein mäßiger Kanon von Namen, Thatfachen, Jahreszahlen leicht einprägen. Die Geographie hat den Vorzug, daß sie wie die Naturgeschichte auf große Empfänglichkeit der Schüler rechnen kann; diese hat sie mit Maßen, so daß nicht „die ganze Fülle der Ergebnisse neuerer Wissenschaft ausgegossen“ wird, sich nutzbar zu machen. In den drei Jahren können bei zwei wöchentlichen Stunden genügende Grundlagen geschaffen werden, um darauf später weiter zu bauen.

Der eigentliche Geschichtsunterricht bleibt den drei oberen Klassen vorbehalten. Mehr als anderswo ist aber hier vor dem Zuviel zu warnen. „Die alte Geschichte, welcher allein der Gymnast selbstthätige Arbeit zuwenden kann, sodann die Geschichte der eigenen Nation, des Vaterlandes, stellen sich von selbst als das eigentliche centrale Gebiet des geschichtlichen Unterrichts dar. In die deutsche Geschichte slicht sich nothwendig die Geschichte der anderen Völker und Staaten episodisch an den Punkten ein, wo sie auf die deutsche Geschichte und Entwicklung wesentlich einwirken.“

Eine derartige Begrenzung des Geschichtspensums sichert den klaren Überblick über dasselbe und gewährt hinreichende Vorkenntnisse, um sich später in allen geschichtlichen Beziehungen, welchem wissenschaftlichen Gebiet sich nun einer auch zuwenden mag, zurecht zu finden. Historische Bildung wird freilich dadurch nicht gewonnen; diese ist abhängig davon, daß der Lehrer es versteht, das Einzelne zur Anschauung und daraus das Allgemeine zur Erkenntnis zu bringen. Für manche Abschnitte ist dies wohl auch schon auf der Schule erreichbar, doch ist das Maß von zwei Stunden

wöchentlich hier um so strenger fest zu halten, je näher die Gefahr liegt, bei solcher Behandlung die nothwendige Grenze des zu gehenden zu überschreiten.

Das Hebräische wird in den Elementen, wie bisher, auf der Schule betrieben werden müssen, weil es sonst analog dem Arabischen und Sanskrit behandelt werden würde, so daß die Theologen der alttestamentlichen Exegese nicht mehr würden folgen können.

Die sogenannten technischen Lehrfächer endlich, Gesang, Zeichnen, Schönschreiben, werden im Ganzen wie bisher behandelt werden können, nur daß beim Zeichnen mehr auf das Zeichnen nach der Natur zu dringen ist, und daß der Schreibunterricht auf je zwei Stunden in Sexta und Quinta zu beschränken und für Orthographie, Geographie u. s. w. nutzbar zu machen ist.

Ein so zu gestaltender Lehrplan wird also innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen auf Uniformität verzichten müssen. Dabei wird sich indeß unschwer ermöglichen lassen, in gewissen Fächern begabteren und vorgeschrittneren Schülern Gelegenheit zu weiterer Fortbildung zu geben. Die Theilnahme an einem solchen Selektunterricht ist dem Ermessen des Rektors anheimzugeben, dem anderseits auch die Befugnis zustehen muß, Schülern, die für gewisse Fächer unverkennbare Begabung zeigen, denen aber besondere Lebensverhältnisse den normalen Bildungsweg nicht gestattet, die Beschränkung auf die wichtigsten Unterrichtsfächer frei zu geben.

Die Vertheilung der wöchentlichen Lehrstunden gestaltet sich demnach für die einzelnen Lehrgegenstände folgendermaßen: Christenthum in Prima und Sekunda je drei, in den übrigen Klassen je zwei Stunden; Latein in Prima acht, in Sekunda bis Quarta je zehn, in Quinta und Sexta je zwölf Stunden; Griechisch in Prima bis Quarta je sechs Stunden; Deutsch in allen Klassen je zwei; Französisch in Prima bis Quarta je zwei, in Quinta drei oder vier Stunden; Mathematik von Quarta bis Prima, Rech-

nen in Quinta und Sexta je drei Stunden; Physik in Sekunda und Tertia, Naturgeschichte von Sexta bis Quarta je zwei Stunden; Geschichte in Prima bis Tertia je zwei, in Quinta eine Stunde; Geographie von Sexta bis Quarta je zwei Stunden; dazu fakultativ Hebräisch für Sekunda und Prima, philosophische Propädeutik für Prima je zwei Stunden; Gesang für Sekunda und Prima, Zeichnen für Tertia bis Prima je zwei Stunden, in den übrigen Klassen obligatorisch mit gleicher Zahl; endlich Schreibübungen für Quinta und Sexta je zwei Stunden.

Daraus ergeben sich folgende Maximal- und Minimalsummen: für Prima 34 und 26, für Sekunda 36 und 30, für Tertia 35 und 29, für Quarta 34, Quinta 32 bezw. 33, Sexta 30 Stunden.

Zur Erläuterung dieser Zusammenstellung wird noch bemerkt, daß die Vermehrung der lateinischen Lektionen in Sexta und Quinta auf zwölf ein breites und sicheres Fundament im Hauptfach der gymnastischen Bildung bezweckt. In den oberen Klassen sind die lateinischen und griechischen Stunden nicht vermehrt, weil ein gewisser Spielraum für freie Selbstthätigkeit in diesem Lebensalter sich äußerst heilsam erweist. Gerade die besten Elemente unter den Schülern, die willigen, sittlich und intellektuell strebenden, welche zwar auch noch der Weisung und Leitung bedürfen, werden am wirksamsten gefördert werden können und sich als das Salz der Schule erweisen, wenn ihrer freien Selbstthätigkeit keine zu engen Schranken gezogen werden. „Sehr eifrige, treue Lehrer glauben ihrer Aufgabe um so mehr zu genügen, je mehr ihnen zu gelingen scheint, das ganze intellektuelle Leben des Schülers und seine ganze Muße in die Hand zu nehmen und nach allgemeinen Normen in so scharf umgrenzte Bahnen zu lenken, daß für eine der Individualität des Schülers entsprechende freie Selbstthätigkeit kein Raum und kein Sinn mehr bleiben kann Wollten doch die, . . . welche für das Moment der Freiheit neben dem der Zucht

und des Gehorsams und der befohlenen Arbeit keinen Raum in der Schulpraxis statuiren, genauer nachfragen, welche Früchte Lehrerbefreibungen und Schuleinrichtungen in ihrem Sinn zu tragen pflegen, und ob, wo von Bildung des Charakters und Entwicklung freier intellektueller Selbstthätigkeit abgesehen wird, das was zu erstreben übrig bleibt, nämlich gründliche und sichere Vertrautheit mit den Schullektionen, allgemein oder auch nur bei einer Mehrzahl der Schüler erreicht wird. Sie werden auf ein sehr kümmerliches Resultat stoßen und daneben, wenn sie noch einen Blick dafür haben, eine sehr unerfreuliche Entdeckung machen. Wie eine Nation sich von der bureaukratischen Bevormundung ihres kirchlichen und bürgerlichen Lebens, zwar mit tiefem innerlichen Widerstreben, umranken läßt, soweit sie muß, daneben aber, soweit sie kann, nach eigener Selbstbestimmung ein eigenes Leben für sich fortführt, so finden sich auch die Schüler mit den Anforderungen ihrer Lehrer widerwillig und oberflächlich ab, wenn diese über ein mäßig abgegrenztes aber streng auszufüllendes Gebiet der befohlenen Arbeit und der Lebensordnung hinausgehen und das individuelle Streben nicht berathend fördern, sondern hemmen; sein eigentliches geistiges und sittliches Leben entzieht der Schüler aber in diesem Falle so weit als irgend möglich dem Einfluß der Schule*). Der Fortfall einzelner Lektionen in den oberen Klassen soll also der freien Selbstthätigkeit der Schüler zu Gute kommen; sind in den früheren Klassen die alten Sprachen richtig behandelt, so wird sich der Sinn von selbst darauf lenken, Klassiker und verwandte Dinge nach eigener Wahl zu studiren, wobei der Rath des Lehrers willkommen sein wird. Nur darf keine Kontrolle aus der Privatlektüre ein erzwungenes Surrogat der Unterrichtsstunde machen wollen. Auch andere der Individualität des Schülers zusagende Studien wer-

*) Es darf billig auffallen, daß Paulsen, Gesch. des gelehrten Unterrichts S. 732, diese Ansichten nicht den dort angeführten Schrader's gegenüberstellt.

den unbedenklich zu gestatten sein. Eine wirksame und bewährte Förderung findet diese freie Selbstthätigkeit in den Studententagen, die den Schülern, denen das Vertrauen zu richtiger Anwendung derselben geschenkt werden kann, eingeräumt werden, während sie für die anderen zu heilsamen repetitorischen Studien verwendet werden. Auch vereinzelter Mißbrauch darf in dieser Hinsicht kein Anlaß zum Verzicht auf diese Einrichtung werden.

In engster Wechselwirkung mit dem Lehrplan steht die Ordnung der Abiturientenprüfungen. Hier kann zuerst die Frage aufgeworfen werden, ob Abiturientenprüfungen überhaupt erforderlich und heilsam sind. Bedeutende Philologen (Fr. Thiersch, Jac. Grimm) haben diese Frage verneint. Es muß zugegeben werden, daß das Lehrerkollegium einen Schüler nach neun- bis zehnjährigem Besuch einer Anstalt ohne Prüfung beurtheilen kann, ob er zum Studium reif ist. Die früheren Prüfungsordnungen (1788, 1812, 1834) nehmen aber hierauf keine Rücksicht. Daher wird dann unvermeidlich mehr auf das Reisezeugnis als auf die Reise hingearbeitet, seitens der Schüler sowohl wie seitens der Lehrer.

Mag auch für manchen Schüler ein derartiger Druck heilsam sein, für den guten ist er es sicher nicht. Während der Schüler bisher nur sorgfältig vorbereitetes und überlegtes zu produciren hatte, soll er im Examen improvisiren. Die Furcht vor einer solchen Improvisation führt dann zu Unredlichkeiten aller Art, die durch keine Kontrolle und Strafen auszuwotten sind. Eine ähnliche Gefahr, nur auf eine Epidemie hin zu arbeiten, besteht auch für den Lehrer. Sollte doch nach dem Reglement von 1812 das Examen eine Probe auch für die Tüchtigkeit der Lehrer sein, wenn schon die Strafandrohung des § 11 in dem Wöllner'schen Reglement von 1788, welche auf Unterschleife des Rectors oder der Lehrer erhebliche Geldstrafen setzte, nicht wiederholt war. Einzelne Disciplinen, besonders Geschichte und Religion, werden durch die Schlußprüfung unleugbar auf eine schiefe Ebene gedrängt, da das

Tiefere und Bedeutendere vor dem Präsentirbaren, für das Examen Dienlichen zurücktreten muß.

Trotzdem wird über die Reise eines Jünglings zum akademischen Studium nach objektiven Gründen entschieden werden müssen. Diese Entscheidung kann weder dem Ermessen des Schülers und seiner Angehörigen noch allein dem leicht befangenen Urtheil des Lehrerkollegiums anheim gegeben werden, sondern muß Recht und Pflicht der Staatsautorität bleiben, von welcher sie durch eine ferner stehende, unbefangene Persönlichkeit, also den königlichen Kommissarius, ausgeübt wird. Eine Prüfung wird demnach beibehalten werden müssen, wenngleich die Behauptung laut geworden ist, daß sich mit Einführung derselben die wissenschaftlichen Leistungen nicht gehoben hätten, und daß andere Länder ohne Prüfung nicht schlechter führen. Da die Prüfung aber einmal besteht, würde ihre Aufhebung nicht ohne schwere Nachtheile möglich sein. Es wird sich also um eine Gestaltung derselben handeln, welche die jetzt damit verknüpften Übelstände thunlichst beseitigt.

Zunächst muß der alleinige Zweck der Prüfung fest im Auge behalten werden, über die Reise zum Universitätsstudium zu entscheiden. Alles andere, Kontrolle über die Lehrer u. s. w., ist streng auszuschließen und kann auf anderem Wege genugsam erzielt werden. Eben so wenig darf das Prüfungsreglement als ein Mittel hochgesteigerte Leistungen zu erzielen behandelt werden, vielmehr muß das Reglement sich nach der Leistungsfähigkeit der Schüler richten, nicht umgekehrt. Daraus ergiebt sich weiter, daß die Prüfungsordnung nicht in abstrakter Allgemeinheit aufgestellt werden darf, sondern dem individuellen Standpunkt einer Schule Rechnung tragen muß.

Bleibt das bisherige Reglement*) in Kraft, so gebührt bei regelmäßigem Schulbesuch in der Entscheidung über Reise oder

*) Von 1834.

Unreife zunächst dem Lehrerkollegium eine Stimme; wer von diesem für unreif erklärt wird, ist zur Prüfung nicht zuzulassen. Die Prüfung selbst wird darzuthun haben, daß der Schüler die vom Kollegium vorausgesetzte Reife besitzt. Das Examen hat vor dem landesherrlichen bezw. Patronats- oder Lokalkommissar stattzufinden, andere Behörden, etwa die wissenschaftlichen Prüfungskommissionen bei den Universitäten, damit oder auch nur mit einer Superrevision zu betrauen ist zwecklos, weil sie dem Schulleben zu fern stehen, und kann den Kommissar leicht in eine falsche Stellung bringen.

Der Umfang der Prüfung ergibt sich aus dem Lehrplan; wie in diesem werden auch hier die klassischen Sprachen ins Centrum gestellt, die übrigen Fächer ihnen untergeordnet werden müssen. Hier „wird von schwierigeren Stellen abgesehen, leichtes, grammatisch, lexikalisch und historisch sicheres Verständnis der Klassiker, welche sich für die Schullektüre eignen, auch der in der Schule nicht gelesenen, und Fertigkeit im exakten und angemessenen Übersetzen ins Deutsche, und korrekte, einfache und fließende Handhabung des Lateinischen“ zu fordern sein. Sie wird von allen Gymnasien erreicht werden können, allmählich auch wieder die Geübtheit im Lateinsprechen. Die Fertigkeit im Lateinschreiben zeigt angemessener ein Aufsatz als ein Extemporale, weil dieses an bestimmte Wendungen und Ausdrücke bindet, die auch dem Geübteren augenblicklich sich nicht darbieten können. Das griechische Extemporale wird davon abhängen, ob derartige Übungen noch in Prima stattgefunden haben, oder ob die ganze Zeit der Lektüre gewidmet ist. Letzteres ist an sich das angemessenere, aber auch im anderen Fall kann einzelnen Schülern mit Rücksicht auf ihren Lebens- und Studiengang die schriftliche Prüfung im Griechischen erlassen werden.

Weiter wird der Abiturient darzuthun haben, daß er über Gegenstände, die er kennt und versteht, sich in logischer und zusammenhängender Entwicklung in seiner Muttersprache zu äußern vermag. Ferner ist ein beschränktes Maß historischer Daten und

Thatsachen, eine klare Übersicht der alten, der vaterländischen und der neueren Geschichte, soweit sie in die deutsche Geschichte hineingreift, endlich ein Verständnis der elementaren Mathematik zu beanspruchen, von der jedoch unter Umständen abgesehen werden kann.

In der Religion ist Vertrautheit mit der biblischen Geschichte, nähere Kenntnis und Verständnis einiger biblischer Bücher des Neuen Testaments, womöglich in der Ursprache, des Katechismus, der Augustana, Kenntnis eines Kernes von Kirchenliedern zu fordern. Am besten ist freilich der Fortfall der Prüfung. — Im Hebräischen wird Übersetzung eines nicht zu schweren Abschnitts des Alten Testaments, Kenntnis der Vokabeln und wesentlichen Formen verlangt.

Ein solcher Cyklus von Prüfungsgegenständen ist vollkommen hinreichend für den Zweck der Prüfung, und jedes Gymnasium kann darin befriedigendes leisten. Die Prüfung kann aber auch für die freie Selbstthätigkeit der Schüler mit Erfolg nutzbar gemacht werden. Hat ein Schüler durch eine selbständige größere, in seinem Gesichtskreis fallende, lateinisch verfaßte Arbeit exegetischer, historischer, litterarischer Art aus dem klassischen Gebiet billigen Anforderungen genügt, und hat er durch ein an die Arbeit anknüpfendes Kolloquium bewiesen, daß sie sein eigen ist, so kann ihm unbedenklich die Reife zugesprochen werden. Ähnliche Arbeiten aus der Mathematik und Physik sind ebenfalls zulässig, jedoch hat dann das Kolloquium auch eine Prüfung im Lateinischen einzuschließen. Eine solche partielle Dispensation von dem Gesamteramen kann nur wohlthätig wirken und ist analog den empfehlenswerthen schon jetzt üblichen Dispensationen von der mündlichen Prüfung.

Die Mehrzahl der Schüler wird aber die ganze Prüfung zu bestehen haben. Soll diese den Charakter der Improvisation verlieren, so müssen die schriftlichen Prüfungsarbeiten unter Klausur wegfallen. Sie können das ohne Nachtheil, weil die schriftlichen

Leistungen des Schülers seit Sekunda vorliegen und, mit Ausnahmen, ein richtiges Bild der Leistungen gewähren. Um solcher Ausnahmen willen wird man nicht die Einrichtung mit ihren Schäden festhalten; ein Ausgleich ist zudem durch die mündliche Prüfung gesichert. Dann werden die gegenüber der immer überlegenen Schlaueit der Schüler wirkungslose Kontrolle und die Täuschungsversuche fortfallen, und der Grundsatz *quisque praesumitur bonus* wird wieder mehr Anerkennung, aber auch mehr Berechtigung in der Pädagogik erlangen. Will man die schriftliche Prüfung jedoch nicht aufgeben, so mag man sie auf einen freien deutschen und lateinischen Aufsatz beschränken; für alle übrigen Fächer genügt die mündliche Prüfung.

Von der mündlichen Prüfung wird alles, was ein Jüngling nicht auf Verlangen improvisiren kann, also *Raisonnement*, *Reflexion*, *Darlegung der Gesinnung* u. fern zu halten sein, dagegen soll er bezüglich der Klassiker ausgiebig darthun, wie weit er in einem gewissen Kreise in denselben heimisch geworden ist. Künftig werden auch wieder Übungen im Lateinsprechen stattfinden können.

Die Reife ist einfach im Zeugnis zu bescheinigen; namentlich ist es unstatthaft über Begabung, Fleiß u. s. w. sich zu ergehen, ebenso im Betragen irgend ein Vergehen, eine Verirrung oder Thorheit schwarz auf weiß für das Leben zu bezeugen.

Ein möglichst einheitlicher Bildungsgang für alle, welche eine höhere Bildung erstreben, die Koncentrirung desselben um die alten Sprachen als festen Mittelpunkt, der Ausschluß einer das individuelle Leben ertödtenden Uniformität, das Bestreben, die Jugend durch Selbstthätigkeit zur Festigung des Charakters zu erziehen und die Schule vor allem Scheinwesen zu bewahren, darf man wohl als die Grundgedanken dieser Ausführungen ansehen. Landfermann hat bald darauf in einer an Bethmann-Hollweg, den Unterrichtsminister der neuen Ära, gerichteten Denkschrift*) seine

*) Vom 31. December 1858; vergl. S. 224.

Wünsche für das höhere Schulwesen nochmals ausgesprochen; der Entwurf hat sich unter seinen Papieren vorgefunden. Bei dem unverkennbaren Einfluß, den seine Ausführungen auf den Minister geübt haben, theilen wir das Wichtigste aus denselben mit.

Die Gewinnung eines ausreichenden und tüchtigen Lehrerstandes ist das erste Erfordernis zum Gedeihen der Schule. Den bisherigen Mangel an Lehrern (der heutzutage allerdings fast mythisch erscheint) will Landfermann durch Einführung eines Normal-etats mit auskömmlichen Gehaltsätzen, durch Verminderung der unzulänglich dotirten Anstalten, welche nur so weit bestehen bleiben sollen, als sie die genügenden Mittel nachweisen können, durch Regelung des Pensionswesens beseitigen. Hand in Hand muß damit gehen eine sachgemäße Gliederung der höheren Schulen, eine Revision der Prüfungsordnung für die Lehrer des höheren Schulamts wie für die Abiturienten, endlich eine feste Organisation der Realschulen.

Zunächst die Gliederung der höheren Schulen. Hier entscheidet sich Landfermann für das in Württemberg, dessen Schulwesen geradezu als Muster aufgestellt wird*), Baiern und Österreich durchgeführte System der Ober- und Unterghymnasien, einmal aus Gründen der Disciplin, weil die Scheidung zwischen Knaben und Jünglingen nicht scharf genug sein kann; dann der Didaktik, weil für beide Stufen ganz verschiedene Methoden, hier feste Einprägung der Elemente, dort Erziehung zur Selbstthätigkeit maßgebend sind; endlich mit Rücksicht auf die Lehrer, weil der Unterricht in den unteren Klassen Verstand, allgemeine Bildung, pädagogischen und didaktischen Takt und sichere Routine in den Elementen verlangt, in den oberen Klassen dagegen ein bedeutender Grad wissenschaftlicher Beherrschung des Lehrstoffes hinzukommen muß. Eine räumliche Trennung ist wünschenswert, aber wie die

*) Vergl. S. 299.

Erfahrungen in Süddeutschland lehren, nicht unerlässlich; ein eigener Vorsteher, dem Direktor des Gymnasiums subordinirt, ist auch in diesem Fall erforderlich.

Nach einem kurzen Rückblick auf die Entwicklung des Lehrerstandes vor 1810, in welchem, trotz oder in Folge des von den Konfistorien unfähigen oder unwissenden Kandidaten gegenüber befolgten Grundsatzes *relegatur ad pulverem scholasticum*, die Theologen vorherrschten, geht Landfermann zu einer Kritik der Prüfungsordnung von 1831 und des Reskripts vom 3. und 4. Februar 1838 über. Beide leiden an dem Mangel, daß „mit abstrakter Idealität so hohe Anforderungen von so encyclopädischer Vielseitigkeit an die Schulmänner gestellt (werden), daß die große Mehrzahl mittelmäßiger Köpfe dadurch in die schwerste Versuchung zu ungründlicher Oberflächlichkeit gerathen mußte“. Wenn auch die Praxis die Anforderungen des Reglements zu mildern pflegt, weil das entscheidende Gewicht auf eines der Hauptfächer, klassische Sprachen, Mathematik und Naturwissenschaften oder Geschichte fällt, so führt das dann umgekehrt leicht zu Einseitigkeit, welche für die Schule von Nachtheil ist. Die bedenklichste Bestimmung ist aber die, daß jene Verordnungen „im Grunde nur für die eine höhere Sphäre des Unterrichts, für die oberen Klassen, das Obergymnasium sorgen, nicht aber für die zahlreicheren, frequenteren unteren Klassen“. Indem folglich jeder strebt, der Prüfung für die oberen Klassen zu genügen, bleiben für die unteren die schwach begabten oder die Unzufriedenen, die für die oberen Klassen zwar befähigt sind, aber nicht verwendet werden. Zudem haben die Universitätsstudien gegenwärtig eine Richtung genommen, welche den unmittelbaren Zwecken der Schule wenig entgegenkommt. Die zukünftigen Lehrer werden wohl in die Probleme der Grammatik, der Kritik, in Dialekte, Antiquitäten u. s. w. eingeführt, verlernen darüber aber häufig die Elemente der Trivialgrammatik. Andererseits, so nothwendig auch dem Lehrer der oberen Klassen

die sichere Herrschaft über ein bedeutendes gelehrtes Material ist, so dringend bedarf er, soll anders nicht der Schulmann im Gelehrten untergehen, „eines im Evangelium wurzelnden pädagogischen Tactes, einer innigen Bekanntschaft mit Gottes Erziehung des Menschengeschlechts“. Deshalb hat auch das Reglement von 1831 eine Prüfung in Philosophie, Pädagogik und Theologie festgesetzt, dadurch aber freilich nur eine Erweiterung der Anforderungen erzielt, so daß in der Praxis Examinatoren und Examinanden sich mit den dürftigsten Leistungen abzufinden pflegen.

Eine Abhilfe wird darin zu finden sein, daß man strenger als bisher die Prüfung für das Ober- und Untergymnasium scheidet. Für das Untergymnasium bietet die 1827 erlassene Verfügung über die sogenannte Prüfung pro schola einen Weg. Ihr können sich alle literati d. h. akademisch gebildeten Individuen unterziehen, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen meist nur Theologen sein dürften. Wenn in ihr ermittelt wird, „ob der Examinand Klarheit und Gewandtheit des Geistes, überhaupt Lehrhaftigkeit besitzt, ob er gute Kenntnisse in einem oder dem anderen Hauptfache des höheren Schulunterrichts (Sprachen und Mathematik, auch Geschichte) als Schüler erwarb und auf der Universität sich frisch und geläufig erhalten hat, und mit den wissenschaftlichen Hilfsmitteln dieser Fächer genugsam bekannt ist, um seine Weiterbildung darin an seiner rechten Stelle zu suchen, und ob er zugleich eine seiner übrigen Bildung entsprechende Bekanntschaft mit dem Christenthum gepflegt hat“, so ist eine solche Prüfung kein Schreckmittel für einen, der Lust und Liebe zum Schulfach hat, wie sie andererseits genügende Bürgschaft dafür bietet, dem Examinanden den Unterricht im Untergymnasium anzuvertrauen.

Die Abiturientenprüfung ist durch die Verfügung vom Jahre 1856 in manchen Beziehungen vereinfacht, die Grundschäden der Sache, der Zwang für den Schüler, das letzte Schuljahr oder

Semester statt in gesteigerter freier Selbstthätigkeit auf passives Einlernen zu verwenden, sind geblieben. Das Vielerlei der verlangten Kenntnisse widerspricht immer noch der nothwendigen Concentration in der Jugendbildung. Die durch drakonische Erlasse bedrohten Unterschleife bei den schriftlichen Klausurarbeiten kommen nach wie vor zur Kenntniss. Es ist dringend zu wünschen, daß der Erlaß vom 29. Mai 1855, welcher den, der zum zweiten Male einen Unterschleif begeht, für immer von der Universität u. s. w. ausschließt, auf dessen Urheber man den Spruch 2. Mose 10, 27 angewendet hat*), während seine Berechtigung, da ihm die königliche Sanktion fehlt, nicht einmal unanfechtbar ist, möglichst bald beseitigt werde. Wie diesen Übelständen abzuhelpen und wie die Abiturientenprüfung zu gestalten sei, ist aus Landfermann's Aufsatz im IX. Bande der Zeitschrift für Gymnasialwesen**) und Bäumlein's Abhandlung in den Jahrbüchern für Philologie und Pädagogik (1858) zu ersehen.

Endlich erfordert das Realschulwesen dringend eine endgültige Regelung. Die Scheidung der Realschulen von den Gymnasien haben unter anderen die Freiherren vom Stein und von Vincke für nothwendig gehalten; beide erblickten eine Hauptursache von Preußens Fall in dem was sie metaphysische Träumereien nannten, welche der bisherige Gymnasialunterricht erzeugt habe, und erhofften ein Fundament frischeren Bürgerthums, eine Förderung der Wiedergeburt des Landes von den praktischeren Realschulen. Indes vermag keine Schule „durch otium unmittelbar für die negotia zu bilden; die Schule kann für die Praxis nur Vorbilden, indem sie Verstand, Erkenntniskraft und Willen bildet, und hierfür kann das Gymnasium wenigstens vollkommen eben so viel leisten, als die Realschule“. Zudem hastet der Utilitarismus den

*) Aber der Herr verstockte das Herz Pharaos u. s. w.

**) Vergl. S. 236.

Realschulen seit ihrer Entstehung an, sie haben noch keinen sicheren und anerkannten Lehrplan, „der die Bildung auf einen wohlge-
wählten Mittelpunkt concentrirt“; ihren Schülern fehlt es an dem
Triebe zu ernster Geistesarbeit, ihre oberen Klassen sind schwach
besucht, während es für das ganze nationale Leben bedauerliche
Folgen hat, wenn die eine höhere Bildung erstrebende Jugend
nicht einen gemeinsamen Bildungsweg geht. Also eine vortheilhafte
Entwicklung des Schulwesens wird man in diesem Dualismus
nicht erblicken können. Die Erfahrung der neueren Zeit zeigt
ferner, daß nicht wenige Städte ihre Realschulen in Gymnasien
umzugestalten suchen. Es läßt sich also recht wohl denken, daß es
erreichbar wäre, „die höhere Schulbildung wieder für die ganze
Jugend an denselben Objekten und in gleichartigen Anstalten“ zu
erwerben, auf welchen dann die Vorbildung sowohl für die bis-
herigen Universitätsstudien wie für die gewerblichen Fächer, für
welche eine Gewerbefakultät oder Akademie zu errichten wäre, er-
langt wird. Nur darf dabei das Unterrichtsministerium nicht das
bloße Zusehen haben*), sondern es muß mitwirken, einer solchen
Anstalt die richtige Stellung zu geben und sie für die Bedürfnisse
der Technik und Industrie zu befähigen, indem die jetzt den Real-
schulen in „grobem pädagogischen Mißgriff“ zugewiesenen Fächer
der richtigen Stelle und dem richtigen Lebensalter vorbehalten
bleiben. Durch ein Machtwort sind indessen die Realschulen jetzt
nicht zu beseitigen, da sie unter entschiedener Mitwirkung der
Staatsregierung erst geschaffen sind. Eine Annäherung und Ver-
mittlung der beiden divergirenden Bildungswege wird jedoch mög-
lich sein, indem die Wahl der Lehrfächer nicht nach dem Nützlich-

*) Wie Landfermann zur Begründung anführt, war es in den Jahren
1850-58 wiederholt vorgekommen, daß Verordnungen des Handels-
ministers, welche „auf die Realschulen einen ihnen sehr unwillkommenen
tiefgreifenden Einfluß ausübten“, dem Unterrichtsminister ganz fremd ge-
blieben waren.

keitsprincip, sondern danach bemessen wird, ob Schüler sie „ohne Zerstreuung und Überladung zu einheitlicher Bildung verarbeiten können“. Namentlich das Lateinische wird einen den Gymnasien und Realschulen „gemeinsamen fundamentalen Unterrichtsgegenstand“ bilden müssen, der die „grammatisch logische Bildung begründen wird, die man an den Realschulen seither häufig vermisst“.

Seine amtlichen Erfahrungen veranlaßten Landfermann weiter, dem Minister die Vereinfachung des Instanzenweges bei Einführung von Schulbüchern vorzuschlagen. Denn abgesehen von dem bei diesem Verfahren unvermeidlichen Zeitaufwand sind die Ministerialräthe, denen bisher die Entscheidung oblag, zu einer genauen Prüfung neuer Schulbücher bei ihren sonstigen Amtsgeschäften kaum im Stande, und die Erfahrung hat gezeigt, daß in Folge dessen häufig ganz widersprechende Bescheide erfolgt sind. Empfohlen wird daher eine Decentralisation, welche den Regierungen, den Provinzialschulkollegien und dem Ministerium bestimmte Kategorien von Büchern zuweist.

Auch hinsichtlich der Schulgesetzgebung und Verwaltung sprach Landfermann seine Wünsche aus. Auf zwei Punkte der ersteren ist bereits in anderem Zusammenhange hingewiesen*). Bezüglich des im Artikel 26 der Verfassung vom 31. Januar 1850 vorgesehenen Unterrichtsgesetzes machte Landfermann darauf aufmerksam, daß dieses keine das gesammte höhere und niedere Schulwesen bis auf die inneren Verhältnisse, Lehrordnung u. s. w. umfassenden Bestimmungen zu enthalten brauche. Wohl aber sei es unumgänglich, „die äußeren Verhältnisse der Elementarschulen, die Pflichten und Rechte der Gemeinden, Patrone, Korporationen in Beziehung auf die Elementarschulen, die Deckung der Schulgeldauffälle, die Rechtsansprüche der Lehrer, deren Ansprüche auf

*) Vergl. S. 224.

Penston, worüber es schmählicher Weise noch immer ganz an Bestimmungen fehlt, das Aufsichtsrecht der Staatsbehörden u. s. w. durch ein Gesetz zu regeln". Als Beleg für die Nothwendigkeit dieser Maßregeln wird angeführt, daß unter dem Minister Kaumer die Verpflichtung der Gemeinden auf dem linken Rheinufer „auf das nie und nirgends vorher zur Anwendung gekommene Gesetz vom 11. Frimaire an VII de la république“ zurückgeführt wurde. Der Einführung eines allgemeinen Landesschulgesetzes würden auch die erheblichen provinziellen Verschiedenheiten entgegenstehen. Es empfiehlt sich daher, den 1845 in der Provinz Preußen befolgten Weg einzuschlagen und nach Vereinbarung mit den Provinzialständen für die einzelnen Provinzen besondere Gesetze zu erlassen.

Bezüglich der Schulverwaltung ist die seit 1817, besonders aber seit 1852 in Preußen herrschende straffe Centralisation zu mildern und den Provinzialbehörden, den Rektoren der Anstalten, endlich den einzelnen Lehrern mehr Freiheit der Bewegung zu gestatten, damit die einzelnen Schulen individuellen Charakter und eigenes Leben entwickeln können. Schwerlich kann behauptet werden, daß gehäufte Kontrolle, Beweise des Mißtrauens, Beschränkung nach allen Seiten zur Belebung der Pflichterfüllung bei den Männern der Schule beitragen werden. Demzufolge wird für die Provinzialschulkollegien eine erweiterte Befugnis bei der Anstellung der Lehrer, welche seit 1826 bis auf weiteres, seit 1842 endgültig allein dem Ministerium vorbehalten war, gefordert, um die bisherige Vielschreiberei zu vermeiden. Ebenso möge die Verleihung von Titeln und Auszeichnungen nicht ohne Anhören der Provinzialbehörden erfolgen.

Wichtiger noch ist eine zweckmäßigere Abgrenzung der Ressortverhältnisse der Provinzialschulbehörden. Während die Gymnasien den Provinzialschulkollegien unterstellt sind, gehören die Realschulen, Progymnasien u. s. w. zur Verwaltung der Regierungen.

Das führt unvermeidlich große Mißstände herbei. Dringend ist daher die Unterstellung sämmtlicher höherer Lehranstalten unter die Provinzialschulkollegien zu wünschen, da nur so die Kenntniss der Personen und der Bedürfnisse der einzelnen Anstalten wirksam verbunden werden kann. Ferner ist darauf zu sehen, daß die Regierungsschulräthe nicht mehr wie bisher und entgegen dem Reskript von 1837 dem geistlichen Stande, sondern wirklich dem Schulfach entnommen werden. Sehr empfehlenswerth für die Schulräthe ist es, wenn sie, wie dies in Posen der Fall ist, neben den Verwaltungsgeschäften noch als praktische Schulmänner thätig sein und so in stetem lebendigen Zusammenhange mit der Schule bleiben können. Endlich aber möge den Schulräthen als den Sachverständigen in dem Kollegium „ein suspensives Veto oder das Recht der Berufung an die höhere Entscheidung“ verliehen werden, denn die Nichtsachverständigen sind leicht in der Majorität, „zumal wenn der Präsident oder ein anderes einflußreiches Mitglied des Kollegiums ein eifriger Dilettant in Schulfachen und anderer Ansicht ist als der Schulrath“.

Die Antwort des Ministers liegt nicht vor, jedenfalls aber beweisen seine Maßregeln, daß Landfermann's Denkschrift nicht wirkungslos war. Am 26. August 1859 erfolgte die Verfügung, welche die Realschulen unter die Verwaltung der Provinzialschulkollegien stellte, und durch die Verordnung vom 6. Oktober desselben Jahres über die Unterrichts- und Prüfungsordnung der Realschulen wurden deren Verhältnisse endlich geregelt. Die starke Betonung des Lateinischen in ihrem Lehrplan entsprach sicher Landfermann's Ansichten mehr als die Prüfungsordnung, welche analog der der Gymnasien gestaltet wurde.

Er stimmte in dieser Beziehung Tycho Mommsen vollkommen bei *), als dieser die Realschule erster Ordnung als eine Mißge-

*) Im Neuen Reich 1874. II, S. 733.

burt ohne jede Lebensfähigkeit bezeichnete*). Daß eine Vermehrung der lateinischen Lehrstunden in den unteren und mittleren Klassen auf Kosten der Realfächer zwecklos sei, wenn in Prima die Stunden auf ein durchaus ungenügendes Maß beschränkt würden, hat Wiese, der Urheber dieses Lehrplans, später selbst zugegeben. Freilich würden die Lehrpläne von 1882, wenn sie auch zum Theil in Nebendingen Landfermann's Ansichten entgegenkamen, mit ihren Concessionen an die sogenannte öffentliche Meinung schwerlich seine Zustimmung gefunden haben.

Bezüglich des damals bestimmt erwarteten Unterrichtsgesetzes hat Landfermann 1874 nochmals seinen Warnungen vor einer Uniformirung, die uns, wie er mit Lichtenberg meinte, zu Chinesen machen würde, Ausdruck gegeben**). „Es muß sich vielmehr dringendst empfehlen, weder einen Landtag mit der Mitwirkung bei gesetzlicher Feststellung von Schulplänen zu belasten, noch die Erlassung von Schulregulativen den jedesmaligen Ministern des Unterrichts und der Ausarbeitung ihrer Räthe durch ein Gesetz anheimzustellen, vielmehr auf alle Uniformirung der Schulen offen zu verzichten, welche doch nicht erreicht wird, so lange nicht die Individuen, namentlich durch eine jesuitische Ordensregel die Lehrer, uniformirt werden können; und den Schulen, deren von ihren Mitarbeitern berathenen aber entscheidenden Vorstehern, den Gemeinden und andern Schulpatronen das alte Maß Leben erzeugender Spontanität und Freiheit wiederzugeben, wie es . . . in England (besteht) . . ., und wie es auch Deutschland in nicht allzuferner Zeit hatte.“

Auch die Regelung der Gehaltsverhältnisse der Lehrer durch einen Normaletat, die Landfermann so dringend empfohlen hatte, nahm Bethmann-Hollweg in die Hand, wenngleich die Einführung

*) Preussische Jahrbücher 1874.

***) Im Neuen Reich 1874. II, S. 734. 735.

desselben erst seinem Nachfolger zufiel. Ebenso erfolgte im November 1862 die von Landfermann gewünschte Erweiterung der Kompetenz der Provinzialschulkollegien bei der Anstellung der Lehrer, indem sich der Minister nur die der Oberlehrer vorbehielt.

Endlich unterzog Landfermann, da er zwar die Verwaltung der Volksschulen 1857 abgegeben hatte, aber durch die Aufsicht über die Seminare immer noch in Beziehungen zu ihnen stand, auch die Regulative vom 1.-3. Oktober 1854 einer Besprechung. Sein amtliches Verhalten gegenüber den Stiehl'schen Regulativen hatte ihm zahlreiche Gegner zugezogen, die mit ihren Angriffen nicht zurückhielten und ihn als „den Mann der Regulative“ zu bezeichnen liebten. Das Gute, was sie enthielten, war nach seiner Meinung dies, daß sie der Willkür der einzelnen Lokalschulinspektoren und Lehrer einen Kiegel vorschoben. In dieser Richtung war er bereits vor Erlaß der Regulative bemüht gewesen. Die rheinischen Provinzialsynoden von 1850 und 1853, deren Mitglied Landfermann war, hatten wenigstens die Regelung des Religionsunterrichts ins Auge gefaßt. Landfermann gehörte der Schulkommission an, welcher zahlreiche Gutachten aus allen Theilen der Provinz vorlagen, und verfaßte den Bericht für die Synode von 1853. Die Kommission hatte ihre Arbeit noch nicht beendet, als die Regulative erschienen; den vorläufigen Abschluß fanden diese Berathungen auf einer Konferenz im April 1855, an welcher außer dem Oberpräsidenten von Kleist-Megow, ein Regierungspräsident, zwei Generalsuperintendenten, einige Schulräthe, ein Seminaradministrator, zwei Pfarrer u. A. theilnahmen. Landfermann war auch hier der Referent. Über die Bejahung der Vorfrage, ob die Grundzüge für den Unterricht der einklassigen Elementarschule zu ihrer Ausführung eines bestimmten abgegrenzten Lehrplans bedürfen, einigte man sich leicht; ebenso über die Dauer der Schulzeit und die Eintheilung der Schule in drei Abtheilungen; länger

währten die Verhandlungen über den Religionsunterricht, jedoch wurden die Vorschläge des Referenten im wesentlichen angenommen. Auf Grund dieser Beschlüsse entwarf Landfermann den für die Provinz bestimmten Lehrplan für die einklassige Volksschule und schrieb im Jahre 1858 die „Anweisung für die Rheinprovinz zur Ausführung der im Regulativ über die Vorbildung evangelischer Seminarpräparanden vom 2. Oktober 1854 getroffenen Bestimmung“*). Von allen Sachverständigen wird zugegeben, daß Landfermann mit großer Mäßigung und Besonnenheit dabei verfahren ist; die Mängel der Regulative verkannte er am wenigsten, ihr Redaktor war ihm ein frivoler Mensch. Aus der Blüthenlese von Ausstellungen, welche er zu der S. 253/254 erwähnten Denkschrift gesammelt hatte und deren Berechtigung er, wenn auch in vorsichtiger Form, anerkannte, heben wir einzelnes heraus.

Die Regulative seien unverkennbar allzu hastig entworfen und ohne unerläßliche besonnenste Prüfung publicirt. Das jüngste der eingeholten Gutachten . . . sei aus der aufgeregten Zeit von 1849 über einen Gesetzentwurf für das Elementar-Schulwesen ganz anderer Tendenz als die Regulative. Durch jene Hast seien nicht wenige Unbestimmtheiten, Unklarheiten, Widersprüche in die Regulative gekommen, deren Zweck die möglichste Klarheit und innere Übereinstimmung fordern, und manche jener Unklarheiten scheinen absichtlich gerade über Punkte der schwierigsten Art hinweg zu schlüpfen, die der Klarheit besonders bedurft hätten, wie alles was die Union, den Katechismus, das Kirchenlied berührt; jener Hast seien auch die ganz unnöthig provocirenden Paradoxien zuzuschreiben, die in einem geistreichen Journal-Artikel besser an ihrem Platz gewesen sein würden, als in einem Ministerial-Erlaß gerade dieser Art.

Beispielsweise: Wie denn ein und dieselbe Übungsschule nach

*) Koblenz 1858. Evangel. Stift St. Martin.

§. 7 f. so eingerichtet werden könne, daß sie eine richtige Anschauung von einer einklassigen und einer mehrklassigen Schule gewähren könne?

Wie das Seminar das Bibellesen §. 22 nach derselben Anordnung, Auswahl und Behandlung des Stoffs betreiben könne, wie die Elementarschule, da doch für diese nach §. 67 jeder einzelne Pfarrer die Auswahl treffe, die unvermeidlich höchst mannigfaltig ausfallen werde. Und wie dieselbe Behandlung des biblischen Stoffs den jungen Männern im Seminar und den Kindern in der Elementarschule eignen könne?

„Nur die Geschichte selbst reden zu lassen“ §. 74 werde doch manchem Lehrer ein unlösbares Problem bleiben. Woher er denn die Geschichte schöpfen solle? Etwa aus Dittmar (§. 34), einem Buche von jedenfalls sehr zweifelhaftem Werth, über welches Leo's bekannte Recension zu vergleichen sei.

Warum einem richtigen Gedanken die ärgerlich paradoxe Fassung gegeben sei, daß der Seminar-Unterricht im ganzen nach denselben Grundzügen und theilweise selbst in der Form gegeben werden solle, wie sie die Kinder in der Elementarschule bedürfen? §. 10 und §. 14 — oder daß im Seminar kein System der Pädagogik zu lehren sei, auch nicht in populärer Form, §. 12, da doch auf derselben Seite und §. 14 eine solche Belehrung, wenn auch mit anderen Worten gefordert werde? — oder daß die „sogenannte klassische Litteratur“ von der Privatlektüre der Seminaristen ausgeschlossen werde? da doch das §. 28 vorgeschriebene Seminar-Lesebuch von Wackernagel größtentheils, wie natürlich, aus dieser sogenannten klassischen Litteratur, aus Goethe, Schiller, Herder, Jean Paul, Rückert geschöpft sei und auch das §. 57 empfohlene Lesebuch für Elementarschulen von Theel vieles der Art, sogar ein Stück aus Hegel enthalte.

Wenn aber statt der sogenannten klassischen Litteratur §. 30 f. unter anderm auch der Volkschriftenfabrikant Horn empfohlen

werde, der neben zahlreichen anderen Produktionen alle Jahre fünf Bände Erzählungen kontraktmäßig liefere, und dessen Schriften nicht einmal alle von widerlicher Sentimentalität, ja Lüsternheit rein seien, oder des Touristen Kohl pikante und molante Schilderungen, oder Grube, dessen „Charakterbilder aus der heiligen Schrift 1853“ statt gläubiger Auffassung die sonderbarsten Reflexionen, z. B. von dem „Siege des ruhigen Verstandes über die aufgeregte Phantasie“ in Gethsemane enthalte, so könne eine reife Prüfung dieser Empfehlung nicht zu Grunde liegen. Eben so wenig der Empfehlung von Konnig's kleiner Sprachlehre (S. 28), welche das geistliche Lied zur Einübung grammatischer und stylistischer Formen mißbrauche.

„Entwicklung des Lehrinhalts des Katechismus“ werde S. 19 dem Lehrer unterlagt, dagegen ihm befohlen, durch eine einfache katechetische Behandlung den Katechismus nach Wort und Sachinhalt den Kindern zum klaren Verständnis zu bringen. Es sei nicht leicht zu begreifen, worin der Unterschied des Gebotenen und des Verbotenen bestehe.

Wie die biblische Geschichte behandelt werden solle, sei S. 21, 56, 66 viel zu zweideutig ausgesprochen. — — — Der gereifte Christ könne allerdings den Inhalt der biblischen Geschichte mit erleben (S. 21), was aber S. 66 alin. 1 dem Christenkinde mit einem sehr unlogischen darum zugemuthet werde, gehe doch über alles vernünftige Maß.

Die bedenklichste Seite der Regulative seien die maßlosen Anforderungen auf dem Gebiet des Religionsunterrichts, besonders in den Elementarschulen. Kinder könnten nicht in Tiefen der Erkenntnis anticipando eingeführt werden, die nur dem gereiften Christen sich aufschließen; Kinder könnten auch nicht die Stoffmassen bewältigen und ins Gedächtnis aufnehmen, die das dritte Regulativ wie auch das zweite vorschreibe. In diesem Punkt trügen die Regulative unverkennbar den breiten Stempel ihrer

Ursprungszeit an sich, welche Frömmigkeit und Patriotismus so vielfach durch mechanische Mittel zu fördern gesucht habe.

Die Reformatoren hätten einen solchen pädagogischen Mißgriff nicht gekannt. Spener freilich habe schon vor der „Marterung des Gedächtnisses“ im Religionsunterricht und A. H. Franke vor dem Unverstande „einen Samen über den andern zu streuen“ zu warnen gehabt.

Auf diese Gründe gestützt empfiehlt Landfermann dem Minister, damit die vorgetragenen Bedenken „eine Abhilfe finden, die den Kern der Regulative selbst nicht antastet, und damit sie nicht, zu den übelwollenden unberechtigten Angriffen hinzutretend, die Beseitigung der Regulative, welche von den übelsten Folgen für das Schulwesen sein würde, herbeiführen“, eine Deklaration zu erlassen, „welche die Autorität der Regulative aufrecht erhielt, aber falsche Deutungen und Folgerungen abwehrte und das Bedenkliche in einer schonenden Weise antiquirte“.

Dem Minister waren diese Ausführungen durchaus zusagend; als im Jahre 1859 wieder einmal ein heftiger Angriff im Abgeordnetenhaus auf die Regulative gerichtet wurde, berief sich Bethmann-Hollweg ausdrücklich auf Landfermann's Denkschrift, welcher die Aufhebung der Regulative als einen der schwersten Schläge bezeichnet habe, der das Schulwesen treffen könne, weil es einem Preisgeben der heilsamsten Principien gleich käme. So wenig daher Landfermann auch verkannte, daß sie von einem „Ministerialrath von großem Selbstvertrauen“ verfaßt und von „einem tendenziösen Minister“ sanktionirt*) seien, so wenig war er mit der bedingungslosen Aufhebung der Regulative durch Falk einverstanden und erblickte in den Allgemeinen Bestimmungen vom 15. October 1872 keineswegs eine Verbesserung**).

*) „Unterrichtsangelegenheiten vor der Volksvertretung“. Im Neuen Reich 1874. II, S. 732.

**) Im Neuen Reich 1875. II, S. 583.

War ihm an sich eine derartige ministerielle oder geheimrätliche Willkür, welche mit einem Federstrich beseitigte, was achtzehn Jahre hindurch „Form und Inhalt des Unterrichts von Millionen von Kindern“ bestimmt hatte, nicht zusagend, so schienen ihm auch namentlich die Anforderungen an Lehrer und Schüler, denen die ersteren noch auf Jahrzehnte hinaus nicht gewachsen sein würden, übertrieben und „aus grober Verkennung der wirklichen Zustände unserer Volksschulen hervorgegangen“. Auch die erhebliche Beschränkung des Religionsunterrichts, der „doch gutentheils die sittlichen Anschauungen des Volkes als Halt für das ganze Leben zu begründen“ habe, war nicht nach Landfermann's Sinn.

Achtzehn Jahre lang, 1841-1857, hat Landfermann das Decernat über die Volksschulen geführt, denen er die gleiche Hingebung wie den höheren Schulen widmete. Wie er die Inspektion auszuüben pflegte, ist an anderer Stelle schon erwähnt*); auch mit den Lokalschulinspektoren seines Bezirks, den Pfarrern, trat er in häufige Beziehungen, da er sie bei Schulrevisionen regelmäßig aufzusuchen pflegte und oft genug genöthigt war, von ihrer freundlich angebotenen Gastfreundschaft Gebrauch zu machen, denn auf dem Hunsrück und dem Westerwald fehlte damals noch in manchem Dorf ein Gasthaus zum Übernachten. Obwohl er zu erzählen pflegte, daß er als Schulrath zum ersten Male eine Volksschule betreten habe, war er doch ein geborener Volksschulmann durch das Volksthümliche und Kernhafte seiner charaktervollen, allem Scheinwesen abgewandten Persönlichkeit.

Hierauf beruht es auch, wenn er den modernen Apostel des Volksschulunterrichts, Pestalozzi, nur in so weit gelten ließ, als er dauernd Gutes gewirkt hat. Manche der begeisterten Anhänger des schweizer Pädagogen werden daher etwas enttäuscht gewesen sein, als Landfermann auf einer Säkularfeier des Geburtstages Pesta-

*) Vergl. S. 204.

lozzi's*) zum Sprechen aufgefordert, ihnen ziemlich nüchterne Wahrheiten zu hören gab. „Vergängliches und Zerstörendes in Pestalozzi war sein Ungeschick, unstäte Planlosigkeit und Ruhmsucht; Bleibendes seine Liebe aus Gott“ und „die in dieser Liebe von ihm gefundene und vollständiger und eindringlicher als je zuvor ausgesprochene Idee, daß volle, sittlich-religiöse und intellektuelle Bildung Aller auf dem zu eigener, wahrhafter Bildung leitenden elementaren Wege dringendstes Bedürfnis der Welt sei“. „So wird Pestalozzi und das Werk seiner Liebe bleibend sein, fort und fort. Das Vergängliche daran aber wird vergehen. Ob seine Liebe und das Werk seiner Liebe in uns und durch uns bleiben werde, das ist die Frage, welche die heutige Feier an jeden von uns richtet, damit er sie ohne Maulbraucherei vor Gott im stillen Kämmerlein beantworte.“ — Eine Anmerkung von Landfermann ist gleichfalls kennzeichnend. „So manchen marktschreierischen Übertreibungen gegenüber, die das letzte Jahr über unseren Gegenstand gebracht hat und die schwerlich alle die Verherrlichung der Sache, von der sie reden, zum innersten und letzten Zweck haben, muß erinnert werden, daß es lange vor Pestalozzi verständige, treue, liebende Schulmeister gab, sogar unter Friedrich's II. Unterofficieren, und daß Verstand, Liebe, Treue uns auch vor Pestalozzi in und außer der Schule Segen gebracht haben; daß aber auch nach Pestalozzi, wo Verstand, Liebe oder Treue fehlen, nicht Pestalozzi's Methode und noch weniger Redensarten, die von ihm erborgt sind, und Brocken aus seinem Reichthum den Grundmangel ersetzen.“

Die Gesichtspunkte, welche Landfermann bei seiner Verwaltung des Volksschulwesens leiteten, sind zum Theil schon hervorgehoben**). Was ihm für die gedeihliche Entwicklung der Volks-

*) 12. Januar 1846. Gedruckt ist Landfermann's Rede in der *Schulchronik*, herausgegeben von Zahn, Jahrg. 1846.

**) Vergl. S. 221 f. u. S. 263.

schule nothwendig schien, hat er meist in einzelnen Aufsätzen in der vom Seminarvikar Zahn in Mörs herausgegebenen Schulchronik, sowie später in dem von Rötter und Dörpfeld begründeten Evangelischen Schulblatt für Rheinland und Westfalen niedergelegt*). Eine Zusammenfassung dieser Desiderien enthält gewissermaßen eine Denkschrift, welche er in Gemeinschaft mit einigen anderen Geistlichen und Lehrern im Auftrage der Lehrerversammlung zu St. Goar vom Mai 1848 entworfen hatte. Der Beschluß der Versammlung lautete nicht nur auf Veröffentlichung der Denkschrift, sondern auch auf Übergabe derselben an die Frankfurter Nationalversammlung und an die Behörden in Berlin.

„Die Aufgabe der Volksschule, so führt die Denkschrift aus, ist es, in planmäßiger, zusammenhängender, stetiger Arbeit an dem heranwachsenden Geschlechte dieses auch ihrerseits in eine Zucht zu stellen, die es zu Fleiß und Ordnung führt, seinen sittlichen Willen reinigt und stärkt; es in einen Unterricht zu nehmen, welcher die geistigen Kräfte naturgemäß und möglichst vielseitig entwickelt und bildet, indem er zugleich dieser Bildung einen realen Inhalt giebt in Kenntnissen und Fertigkeiten, die zum bleibenden Eigenthum für das ganze Leben werden, und ebenso dem Bedarf des täglichen

*) Die Jahrgänge 1858-62 enthalten eine Reihe von „Beiträgen“ (14) über damals gemachte Vorschläge die Schule betreffend. 1864: „Ansprache bei der Einweihung des neuen Seminargebäudes zu Neuwied“ am 3. August 1865 (über den rechten Frieden). Vom 9. Juni 1865: „Noch ein Wort über Kinderpflege“. Der Jahrgang 1877 enthält noch zwei Beiträge: „Wahrnehmungen über Unterrichtserfolge“ und „Auch ein Wort über geschichtlichen Unterricht in der Volksschule“ (mit Empfehlung der deutschen Geschichte von Rektor Bender in Langenberg, 5. Aufl., Essen bei Baedeker). — Die erste Wahrnehmung erzählt, wie ein treuer Lehrer dem Vaterland diene; 1849 war keiner aus seiner Gemeinde (an der Pfälzer Grenze) zu den Freischärlern gegangen: die Norheimer hätten die Geschichte von Absalom seit langen Jahren bei ihm viel zu gut gelernt, als daß sie Bunker (dem Freischärlerführer) hätten nachlaufen können.

Lebens wie dem höheren Bedürfnis des Menschengesistes dienen, und das Verlangen und die Fähigkeit geistigen Fortstrebens für die ganze Lebenszeit begründen.“

Ähnlich äußerte er sich schon etwas früher in einem Gutachten, welches er im December 1845 dem Oberpräsidenten Eichmann zur Mittheilung an den Minister Eichhorn übergab *). Er erklärt sich als einen Gegner der Auffassung, welche durch die Volksschule nichts erreichen will, als gewisse Fertigkeiten, wie Lesen, Schreiben, Rechnen u. s. w., deren Besitz nun einmal für unentbehrlich gehalten wird, möglichst zum Gemeingut aller zu machen und zugleich durch ihre Disciplin Gehorsam und Manierlichkeit in die gesammte Jugend des Volkes zu bringen. Vielmehr kann nur durch allgemeine und tiefe intellektuelle wie sittlich-religiöse Volksbildung den Gefahren, mit welchen die Zukunft schwanger geht, nachhaltig begegnet werden, und eine solche Volksbildung ist wesentlich bedingt durch ein entsprechendes Schulwesen.

Diese Aufgabe der Volksschule fordert einen gründlich und tief gebildeten Lehrerstand, der mit ganzer Kraft und Treue an der Erfüllung derselben zu arbeiten, „und da die lebendige Persönlichkeit besonders bei der Jugendbildung das erste und letzte ist, ein immer reineres Vorbild alles des Guten zu werden, was die Schule erbauen will“, als seine Pflicht erkennt. Die Vorbildung des Lehrers hat auf Präparandenschulen oder, was besonders zu wünschen ist, auf höheren Lehranstalten unter Anleitung einzelner

*) Die Veranlassung zu diesem Gutachten hatte ein Artikel des Seminar Direktors Zahn „Ein Wort über Leitung des Volksschulwesens“ in seiner Schulchronik (1845) gegeben, der ihm einen Verweis des Ministers zugezogen hatte, von dem „unter Anderem“ auch dem Oberpräsidenten Mittheilung gemacht war. Landfermann wurde deshalb von Eichmann zu einem Gutachten veranlaßt, welches eine wohlwollende Aufnahme fand, obwohl er Zahn's Ansichten im wesentlichen beirat; abgedruckt ist es in der Schulchronik Jahrg. 1848.

bewährter Lehrer zu erfolgen; das weitere ist dem Seminar vorbehalten. Bei diesem ist das Externat anzustreben, welches die Zöglinge in ein sittlich begründetes Volksleben hineinstellt. Das Recht zur Ernennung der Lehrer gebührt der Centralbehörde; eine definitive Anstellung ist vor dem 24. Lebensjahr unthunlich, bis dahin nur eine provisorische Beschäftigung statthaft. Die Befoldung muß den Lehrer auf gleichen gesellschaftlichen Fuß mit den Eltern der Schulgemeinde nach dem durchschnittlichen Verhältnis ihrer wirtschaftlichen Lage stellen; nach bestimmten Zeiträumen ist eine feste Gehaltszulage zu gewähren; Dienstwohnung, Naturalien und Grundstücke sind wünschenswerth. Von den Nebenämtern kann das des Organisten und Kantors bleiben, das des Küsters und Glöckners ist abzutrennen. Das Pensionswesen, die Wittwen- und Waisenversorgung sind wie für die übrigen öffentlichen Beamten zu regeln. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden darf dreißig nicht übersteigen. Freie Versammlungen, Lesevereine und andere Mittel zur Fortbildung der Lehrer sind dem freien Ermessen derselben unter dem Beirath des Kreis Schulinspektors zu überlassen. Für das Verfahren bei Amtsentsetzung von Lehrern wird ein Disciplinarrath gebildet aus unparteiischen Lehrern und Familienvätern, unter Vorsitz des Kreis Schulinspektors, der nach Stimmenmehrheit entscheidet, und dann erst erfolgt die Entscheidung der Schulbehörden. Als ein solcher Disciplinarhof würde auch die Kreis Schulsynode (s. unten) wirken können.

Ein dringendes Erfordernis ist ferner die Aufstellung einer allgemeinen Landes Schulordnung*) als Grundlage für landschaftliche Schulordnungen, unter Zuziehung von Vertrauensmännern des Lehrerstandes. Daran hat sich ein Lehrplan zu schließen, welcher nicht durch Gesetz, sondern auf dem Verwaltungswege festgesetzt

*) In dieser Beziehung hat Landesmann also später theilweise seine Ansichten geändert, vergl. S. 260.

wird, damit er entwicklungsfähig bleibt*), und der den Lehrern die Norm für die Schulpläne an die Hand giebt.

Der Schulbesuch ist obligatorisch. Das schulpflichtige Alter erstreckt sich vom 6.-14. Lebensjahre; Zahl und Tageszeit der öffentlichen Unterrichtsstunden ist nach örtlicher Sitte zu regeln. Die Schülerzahl darf für einen Lehrer 80 nicht übersteigen; ein mäßiges, für gänzlich Unbemittelte wegfallendes Schulgeld ist zu erheben**). Die Ausübung politischer Rechte ist an den Besitz wenigstens der wesentlichsten und allgemeinsten Elementarschulkenntnisse zu knüpfen. Privatunterricht und Privatschulen dürfen nur von Geprüften und Approbirten ertheilt und errichtet werden.

Die Schulaufsicht erfordert Behörden, welche mit voller, nicht improvisirter Einsicht und Liebe ganz in der Sache stehen und ungetheilt nur für dieselbe leben. Im Ortschulvorstand muß die Familie, die bürgerliche und kirchliche Gemeinde, aber auch der Lehrer selbst vertreten sein; der Vorsitzende ist vom Schulvorstand aus seiner Mitte zu wählen. Dem die Aufsicht führenden Kreis-
schulinspektor ist ein in derselben Weise zusammengesetzter Kreis-
schulrath oder eine Kreis-
schulsynode an die Seite zu setzen, um die Ortschulvorstände zu überwachen, die allgemeinen Schuleinrichtungen zu berathen und bei Berufung und etwaiger Entlassung der Lehrer mitzuwirken***). Für die technische Beaufsichtigung des Unterrichts und der Schulzucht, für die Leitung der Lehrerkonferenzen ist ein eigener Schulpfleger erforderlich, der nicht bloß mit allen Gegenständen und Beziehungen des Volksschulwesens vertraut ist, sondern auch eine eigene reiche Erfahrung im Lehramt hat. Neben den Kreis-
schulsynoden sind analog eingerichtete Provinzial- und Landes-
synoden als höhere Stufen der Schulbeaufsichtigung zu bil-

*) Vergl. auch S. 262.

***) Vergl. S. 225.

***). Ähnliche Forderungen hat bekanntlich die Berliner Lehrerversammlung 1890 aufgestellt.

den, zur Mitwirkung bei der Feststellung der Schul- und Lehrordnung. Die ständigen Verwaltungsbehörden für das Schulwesen, welche aus ihnen hervorgehen würden, hätten mit ihnen zusammen zu wirken. Zweckmäßig würde es sein, diese Behörden und Vertretungen für Kirche und Schule gemeinsam zu haben.

Unleugbar tragen diese Aufstellungen, welche wir im wesentlichen den auf der Lehrerversammlung zu St. Goar im Mai 1848 gefaßten Beschlüssen entnehmen, den Stempel ihrer Entstehungszeit an sich. Sehr scharf über die bestehenden Zustände äußert sich aber auch das Gutachten von 1845 *): „Unter den gegenwärtigen Verhältnissen sind zwar die Pfarrer die besten Schulaufseher, die man haben kann, aber durchschnittlich nicht die rechten und guten; vielmehr wird und muß einmal die Zeit kommen, wo die Schule aus der Aufsicht der Pfarrer in eine wirklich sachverständige, ganz ihr angehörende Aufsicht übergeht. . . . Ich nehme keinen Anstand auszusprechen, daß die unleugbar traurige Spannung zwischen Lehrern und Pfarrern zum größeren Theile von letzteren durch unberechtigte Anmaßung bei Gleichgültigkeit und Mangel an Einsicht verschuldet ist. Daß fast keine wesentliche allgemeine Verbesserungen im Volksschulwesen seit 60–80 Jahren von den Männern der Kirche ausgegangen sind, daß vielmehr diese die eingetretenen Verbesserungen nur zu oft angefeindet, oder doch so lange als möglich ignorirt haben, ist leider notorisch. . . . Die am 23. October 1817 von des Königs Majestät zugesagte Schulordnung ist 1845 noch nicht da. . . . Erst in neuester Zeit wurden gottlob, vereinzelt Stimmen von Geistlichen laut, die Kirche müsse aus ihrem bisherigen stiefmütterlichen Verhältnis zur Schule in ein mütterliches treten, sie müsse endlich mit Ernst dafür sorgen, daß den Eltern volle Ehre und voller Lohn werde.

„Bei den Lehrern muß die Überzeugung geweckt werden, daß

*) Vergl. oben S. 271.

man ein warmer Freund der Religion, der Kirche und der bürgerlichen Ordnung und dennoch oder vielmehr gerade deshalb ein muthiger Vertreter der Schule, ein Bekämpfer der falschen Stellung der Pfarrer zur Schule sein kann.“

Daß Landfermann eine enge Verbindung zwischen Kirche und Schule für das angemessene hielt, ist bereits mehrfach hervorgehoben*). Der Lehrer muß, so heißt es in den Beschlüssen von St. Goar, eine bestimmte und berechnigte Stellung in dem Organismus der kirchlichen Gemeinschaft einnehmen (als kirchlicher Lehrdiakon nach Bunsen), d. h. in den Ortspresbyterien, Kreis- und Provinzialsynoden. Landfermann's Bemühungen, die Generalsynode von 1846 zu Beschlüssen in diesem Sinne zu veranlassen**), sind früher erwähnt; auch auf der fünften rheinischen Provinzialsynode***), wo er Referent der Schulkommission war, sprach er sich in dem Sinne aus: „nicht außerhalb, sondern innerhalb der Kirche steht die Schule, so ist sie auch in den Organismus der Kirche einzufügen. Wenigstens ein Elementarlehrer gehört zum Ortspresbyterium, wenigstens zwei zur Kreis-Synode, welche, sowie zwei Stellvertreter, in jeder Kreis-Synodal-Versammlung für die nächstfolgende Kreis-Synode aus der Mitte der in den Orts-Presbyterien sitzenden Lehrer erwählt werden. In der Provinzial-Synode sitzen wenigstens drei Elementarlehrer. Die höheren Schulen und Lehrer-Seminare sollen in Kreis- und Provinzialsynode vertreten sein.

Diese Vorschläge sollen aber den Kreis-Synoden zur Beachtung vorgelegt werden.“

Endlich nahm Landfermann auch im rheinischen Konsistorium Anlaß, seine Stellung in diesen Fragen zu präcisiren. Das Konsistorium hatte den Generalsuperintendenten Rüpper und Landfer-

*) Vergl. S. 221 f.

**) Vergl. S. 180.

***) 1847.

mann mit einem Referat über das Verhältnis von Staat und Kirche beauftragt. Dem Satz Rüpper's: „Muß die Volksschule konfessionell sein, so ist es nicht rathsam, sie der Leitung und Aufsicht der Geistlichen zu entziehen“ stimmte Landfermann nicht zu und gab seinem abweichenden Votum auch in der Schulchronik*) öffentlich Ausdruck. „Ich bin der festen Überzeugung, daß die evangelische Kirche den ihr gebührenden Antheil an der Leitung der Volksschulen, welche konfessionell bleiben müssen, wenn sie nicht der Zerrüttung verfallen sollen, dem Grundsatz nach jedem ihrer Glieder, Nicht-Pfarrern wie Pfarrern, anvertrauen kann und wird, welches die dazu erforderlichen geistigen und sittlichen Eigenschaften besitzt und sich als ein wahres und lebendiges Glied der Kirche erweist. . . . Scholarchen aus der Mitte der Ältesten kannte schon die frühere Zeit in mancher evangelischen Gemeinde der Rheinprovinz. Ob . . . gegenwärtig . . . andere als Pfarrer mit der Schulinspektion beauftragt werden können, bezweifle ich. Dies aber ist nur eine Frage vorübergehender Konvenienz, welche auf den Grundsatz keinen Einfluß haben kann. Sollen aber die Volksschulen zu voller Wirksamkeit sich entwickeln, so werden eigene Kreischulinspektoren kaum entbehrlich sein, . . . und diese wird der Staat in Gemeinschaft mit der Kirche aus den Männern wählen, welche dazu geeignet sind, gleichviel ob sie Pfarrer gewesen oder nicht.“

Eine Rede, die Landfermann zum Reformationsfeste des Jahres 1857 in Simmern vorbereitet hatte, giebt seiner Anschauung über die Bedeutung der evangelischen Volksschule besonders treffenden Ausdruck: „Ein Fest, wie das heutige, erinnert uns zuerst an das, was die That frommer Väter uns bereitet hat, und dann legt es uns scharf die Frage vor, wie weit wir uns den Segen, den Gott uns hat durch sie schenken wollen, wirklich angeeignet haben. Wie könnten wir da die Schule vergessen, vergessen, daß

*) Jahrg. 1849. No. 6.

in diesen Landen, wie überall, die Reinigung und Herstellung der Kirche auch zur Reinigung und Herstellung der Schule ward, ja daß die allgemeine Volksschule erst durch die Reformation zur Anerkennung gebracht und begründet wurde!

„Wir wissen, nicht die Gelehrsamkeit hat die Reformation bewirkt, . . . es war das deutsche Herz, welches sich nach voller unvermittelter Gemeinschaft mit seinem Heiland sehnte . . . Und als Gott der Herr das deutsche Volk zu dieser That berief, da mußte auch geschehen, was das letzte Wort des alten Testaments bedeutungsvoll verkündet, daß das Herz der Väter befehret ward zu den Kindern. Und zum ersten Mal, seit das Christenthum ganze Völker umfaßt, wurde es auf der reformatorischen Synode zu Homburg in Kurhessen 1526 ausgesprochen, daß in allen Gemeinden Schulen sein müßten für alles Volk, und seitdem ist dieses Wort nicht wieder verstummt; auch in diesem Lande haben es Friedrich der Fromme und seine geweihten Helfer laut hineinggerufen, und es ist nicht leer zurückgekommen. Die Gemeinschaft der Erkenntnis, der das Volk des alten Bundes und die erste Christenheit nachgetrachtet hatte, war längst vergessen und verloren; im ganzen und großen waren nur für den Nachwuchs der Priesterschaft und der Gelehrten, kaum für die Großen und Reichen Schulen vorhanden; daneben wurden wohl für den Dienst des Handels und der Gewerbe einzelne Schulen gegründet, eifersüchtig angefeindet von der Priesterschaft, und ihrerseits die Priester der Kirche, ja das Evangelium anfeindend. Aber Schulen für das ganze christliche Volk, als eine allgemeine nothwendige Ordnung, die gab es nicht.

„Nun aber, als die Reformation das Evangelium wieder auf den Leuchter gestellt hatte, da mußte auch Ernst gemacht werden mit dem königlichen Priesterthum aller Gläubigen, allen der Weg geöffnet werden, zu voller Aneignung der Heilswahrheit. . . . Nun galt es auch schon, der Jugend die Lilien auf dem

Felde und alle großen Werke des Herrn betrachten zu lehren, daß sie eitel Lust daran hätten und von den berühmten Leuten, deren Lob die Gemeinde verkündet, schon der Jugend zu berichten, daß sie mit Ehrfurcht zu den Vätern hinaufsehe; nun galt es die Jugend heranzubilden für den Dienst der Gemeinde im Ältesten- und Diakonen-Amt, mit jeder löblichen Kunst und Fertigkeit, nicht mehr im Widerstreben gegen die Kirche, sondern in Einigkeit mit ihr. Es war eine der großen Segnungen der Reformation, daß sie den Staat und die bürgerliche Gesellschaft versöhnte mit der Kirche, und Gott wolle die evangelische Kirche jederzeit vor der Versuchung behüten, zurückzufallen in den alten Streit. Diese Einigkeit galt es nunmehr denn auch in der Jugendunterweisung zu pflegen und zu bewahren, jede löbliche Weisheit und Wissenschaft als theure Gottesgabe anzuerkennen, die zu seinem Dienste, ob sie im Staate oder in der Kirche verwendet werde, in der Zucht seines Geistes stehen kann und soll. Nun galt es auch einen Lehrerstand heranzubilden und ihn hoch in Ehren zu halten, der in stiller Treue der Jugend lautere Milch reiche, während der ganzen Gemeinde der Pfarrherr die Fülle des Evangeliums aufschliesse, und beide, wie unterschieden ihr Amt und ihre Stellung sei, eingedenk bleiben, daß der Herr sie zu einem Werke zu zweien gesendet hat.

„Das alles forderte die Reformation für die Jugend und begann es zu verwirklichen; das pflanzte auch Friedrich der Fromme in diesem Lande mit geweihter Hand.

„Auch unter diesen Weizen hat der Feind sein Unkraut gesäet. Vieles von der Saat ist nicht aufgegangen, vieles verkümmert, vieles verderbt. Die bittere Zwietracht in Mitte der evangelischen Kirche, der Gottes Barmherzigkeit endlich durch König Friedrich Wilhelm III. in der gesegneten Union ein Ziel gesetzt hat, hat auch lange genug an den Schulen gefressen; der 30jährige, der Orleanische Krieg, der Ryswider Frieden, die Eingriffe einer der evangelischen Freiheit feindlichen Regierung, die Revolution, wie

viel haben sie auch an unseren Schulen verdorben! Und verschweigen wir es nicht, nein — bekennen wir es einer dem andern: die schlimmsten Wunden haben wir, wir selbst und unsere Väter unserem Schulwesen geschlagen. Wie viele Väter, wie viele Gemeinden haben die Wohlthat, die ihnen Gott durch die Reformation auch in den Schulen geschenkt hat, verachtet und verfäumd, oder verachten und verfäumen sie noch Und in den Schulen selbst, wie oft wird das Wort des Apostels, die Kinder nicht zu erbittern, daß sie nicht scheu werden, vergessen, wie oft waltet da, statt des freien lebendigen Geistes von oben, stumpfer Scholendrian! wie oft mag die falschberühmte Kunst angeblicher Methode, der falsche Glanz oberflächlicher Vielseitigkeit dem Unterrichts lebendigen Inhalt gebracht, das Evangelium verdrängt, gründliche, tiefe Bildung erstickt haben! Kurz, wie dürften wir es verschweigen, daß wie unser ganzes christliches Gemeinde- und Volksleben, unsere ganze evangelische Kirche, so auch das edle Glied ihres Leibes, unsere Schule, noch weit entfernt sind von dem Maße, das den theuren Männern der Reformation, das unserem Friedrich dem Frommen vor Augen stand!

„Aber an den Früchten muß ein Geist, eine evangelische Gemeinde, ein evangelisches Land sich erkennen und sich erkennen lassen, und eine dieser Früchte muß ein innerlich und äußerlich geistreiches Schulwesen sein. . . .“

Nach der damaligen Einrichtung der Behörden war Landfermann bei seiner Ernennung zum Schulrath auch Mitglied des Konsistoriums geworden. Als Vertreter des Oberpräsidenten wohnte er ferner im Jahre 1848 in Berlin der ersten Sitzung des durch den Minister Grafen Schwerin berufenen Oberkonsistoriums bei, einer Behörde von kurzer Lebensdauer.

War es nun Landfermann einerseits erfreulich, sein Interesse für die evangelische Kirche auch als Mitglied der Kirchenbehörde

bethätigen zu können, und unterzog er sich der damit verbundenen Pflichten mit der ihm eigenen Gewissenhaftigkeit, so empfand er doch die zunehmende Arbeitslast mit der Zeit so drückend, und mancherlei andere Gründe gestalteten seine Mitarbeit im Konsistorium so unerquicklich, daß er im Juni 1848 den Minister um Entbindung von den Arbeiten beim Konsistorium bat. Vorläufig abschlägig beschieden, weil eine Neuordnung dieser Behörde bevorstehe, erneuerte er sein Gesuch anfangs Oktober des Jahres, indem er darauf hinwies, daß in den Verhandlungen vor seiner Berufung nicht von Konsistorialarbeiten die Rede gewesen sei, sondern erst in dem Begleitschreiben des Oberpräsidenten bei Übersendung der Bestallung. „Seit jener Zeit habe ich in den gedachten drei Kollegien (Konsistorium, Regierung, Provinzialschulkollegium) gearbeitet. Bei der Regierung habe ich die Specialien von etwa 400 Elementarschulen, welche sämmtlich von der Königl. Regierung unmittelbar besetzt werden, und von neun höheren Stadtschulen, sowie das jüdische Kultus- und Schulwesen, seit dem Jahre 1842 auch sämmtliche Generalien in Schulsachen zu bearbeiten; bei dem Königl. Provinzial-Schulkollegium die Specialien von neun Gymnasien, drei Realschulen, zwei Schullehrerseminarien und ebenfalls seit 1842 sämmtliche Generalien der Gymnasien, Realschulen und Schullehrer-Seminarien. Bei dem Konsistorium sind mir schriftliche Arbeiten nur in seltenen Ausnahmefällen zugetheilt, ich habe aber bei dessen meist wöchentlichen Sitzungen und bei den Kandidatenprüfungen*), welche viermal im Jahre stattfinden, mitzuwirken. Letztere fordern um so sorgfältigere Vorbereitung, da es mir ganz und gar an Muße zu fortlaufenden Studien in den betreffenden Fächern fehlt. Um die Verantwortlichkeit für mein Votum in den Sitzungen des Konsistoriums tragen zu können, muß ich mich mit den vorkommenden

*) Hauptsächlich in der Philosophie.

Specialien und Generalien eingehend beschäftigen; ein gleiches wird dadurch nothwendig, daß ich nicht vermeiden kann, Privaten, die sich in Konsistorialsachen vielfach an mich wenden, mündlich oder schriftlich Rede zu stehen. Auf nothwendigen Dienstreisen bin ich seither jährlich im Durchschnitt drei Monate abwesend gewesen, habe es aber doch nicht möglich machen können, die Elementarschulen meines Departements in den sieben Jahren meines Amtes sämmtlich zu sehen. Die während meiner Abwesenheit in meinem Departement eingehenden Arbeiten müssen größtentheils bis zu meiner Rückkehr für mich liegen bleiben. Sehr bald habe ich es schmerzlich empfunden, daß meine Kräfte für diese Masse der heterogensten Arbeiten, wie sie wohl wenigen Schulrätthen der Monarchie obliegen und wie sie jedenfalls in der Rheinprovinz keiner trägt, nicht ausreichen und daß die Sache darunter leiden müsse. Auf fortgesetzte wissenschaftliche Studien, durch welche ich in der richtigen Stellung zu den Gymnasiallehrern meines Departements mich hätte behaupten müssen, habe ich natürlich von vorn herein verzichten müssen. Aber auch nur mit den in den letzten Jahren so lebendig und umfassend bearbeiteten Problemen einer Fortentwicklung des höheren und niederen Schulwesens in derjenigen vertrauten Bekanntschaft zu bleiben, welche die Stellung eines Provinzial-Schulraths fordert, ist mir kaum möglich gewesen, und ich zweifle sehr, daß es irgend Jemandem unter gleichen Verhältnissen mehr möglich sein würde. Der katholische Schulrath bei der hiesigen Regierung und dem Provinzial-Schulkollegium hatte bis 1842 die Specialien von mehr als 700 Elementarschulen, von drei höheren Stadtschulen, von zehn Gymnasien und von zwei Schullehrer-Seminarien zu bearbeiten. Zu seiner Erleichterung ist 1843 ein zweiter katholischer Schulrath ernannt und diesem das katholische Elementarschulwesen übergeben. Auf eine ähnliche Erleichterung habe ich im Interesse der Sache auch gehofft, sie hat aber noch nicht realisiert werden können.“ Es sind aber auch noch

innere Gründe für seinen Antrag angegeben. „Die neueren Ereignisse haben auch das Konsistorium in eine so zweifelhafte Stellung zu der Kirche, in welcher es zu wirken hat, und zu dem Staate, von dem seine Mitglieder ernannt werden und von dem es seine Befehle erhält, gebracht, daß ich für mich keine Möglichkeit mehr sehe, in demselben mit Freude und Nutzen zu wirken.“ In dem Begleitschreiben an den Oberpräsidenten wird dies näher begründet: „Die evangelische Kirche geht großen Krisen entgegen. Große Gefahren drohen ihr aus dem Independentismus, der sie der notwendigen Einheit in einer ständigen Kontrollbehörde berauben möchte, aus dem abstrakten Fanatismus, der die Trennung der Kirche vom Staate bis zu einer Spitze treiben möchte, die nach meiner Ansicht dem Wesen beider zuwider ist; von der Exklusivität einer kleinen, aber energischen orthodoxistischen Partei und dem dieser gegenüberstehenden Radikalismus, welcher mit der ganzen Gesellschaft der evangelischen Kirche brechen möchte. Als Mitglied der Gemeinde, als Presbyter, als Mitglied der Provinzialsynode habe ich die Pflicht und mannigfache Veranlassung, diesen Gefahren für mein Theil entgegenzutreten; ich wünsche es zu können; manche Freunde erwarten es von mir. Aber so lange ich Mitglied des Königl. Konsistoriums bin, würde alles, was ich in dieser Hinsicht redend und handelnd versuchen möchte, von vorn herein paralytisch werden durch die Vorstellung, daß die Motive nicht in redlichem Eifer und freier Überzeugung, sondern im amtlichen Interesse und Auftrag zu suchen wären. Um mit thätig sein zu können für die evangelische Kirche, wie ich es möchte, muß ich wünschen, nicht mehr dem Konsistorium anzugehören.“

Der Minister Ladenberg forderte zunächst Landfermann zu einer vertraulichen Mittheilung darüber auf, ob er noch andere Gründe zu seinem Antrage habe. Später berief*) er ihn nach

*) 1849.

Berlin zu Verhandlungen über seinen Eintritt als Rath in das Ministerium, doch lehnte Landfermann die Berufung ab, da er, wie er an einen Freund schrieb, nicht mit Ladenberg zusammen arbeiten wollte.

Wenn Landfermann dann auch bald nachher seinem Wunsch entsprechend aus der Kirchenbehörde ausschied, so widmete er doch der Kirche nach wie vor sein liebevolles Interesse. Als thätiges und hervorragendes Glied seiner Kirchengemeinde war er seit 1847 Mitglied des Presbyteriums und als solches gern zu den Kreis- und Provinzialsynoden abgeordnet; dem Centralvorstand des Gustav-Adolf-Vereins gehörte er von 1849 bis 1858 an. Es war seine Wahl in den Vorstand eine Anerkennung der Verdienste, welche er sich um den Verein erworben hatte, als er auf der Darmstädter Versammlung des Jahres 1847 neben C. J. Nitsch in hervorragender und erfolgreicher Weise bemüht gewesen war, die durch Dr. Kupp drohende Auflösung des Vereins zu verhüten*).

Wie auf der Generalsynode von 1846, so fand Landfermann auch als Mitglied des Koblenzer Konsistoriums Anlaß, wiederholt und nachdrücklich für die Union einzutreten. Die Veränderungen, welche die Zusammensetzung des Oberkirchenraths durch die Kabinetsordre vom 6. März 1852 erfahren hatte, riefen bei den Freunden der Union lebhafteste Besorgnisse hervor. Viele Gemeinden der Rheinprovinz, deren Existenz allein auf der Union beruhte, fürchteten für ihren Bestand, um so mehr, da der damalige Oberpräsident als ein eifriger Beförderer konfessioneller Bestrebungen galt. Die Koblenzer Kreisynode beschloß daher in ihrer Jahresversammlung am 14. Juli 1852 einstimmig, ihre Befürchtungen dem Könige unmittelbar vorzutragen; Landfermann wurde mit der Abfassung der Adresse an den König und ihrer Erläuterungen be-

*) Nach einer gütigen mündlichen Mittheilung des Herrn Professor W. Benschlag; vergl. dessen „C. J. Nitsch“ (Berlin 1872), S. 318, 319.

auftragt. Unter Betonung des durch Generationen hindurch segensreich bewährten Schutzverhältnisses des Landesherrn zu der Gemeinde, welches seinen Ausdruck in der Gleichung „ein evangelischer Christ ist ein guter Preuze“ fand, sprach die Adresse die Befürchtung aus, daß die neueste Gestaltung des Oberkirchenraths diese Behörde nicht mehr befähigen werde, in Landestheilen, deren kirchliches Leben wie am Rhein ganz und gar in der Union wurzele und durch dieselbe bedingt sei, den kirchlichen Bedürfnissen durch volle positive Pflege und Leitung des kirchlichen Lebens gerecht zu werden. Noch ausführlicher äußerten sich darüber die Erläuterungen, welche hier eine Stelle finden mögen.

„Der allerhöchste Erlaß an den evangelischen Ober-Kirchenrath vom 6. März d. J. und die darauf gegründeten Reskripte des evangelischen Ober-Kirchenraths vom 10. und vom 12. Mai d. J. sind zwar in der Rheinprovinz noch nicht publicirt und werden auf die kirchliche Lehre und Verfassung derselben nur unter vorgängiger verfassungsmäßiger Mitwirkung unserer Provinzial-Synode Einfluß ausüben. Dieselben sind indeß in einer Weise zur öffentlichen Kenntnis gelangt, die an ihrer Authenticität keinen Zweifel läßt, und die Kreisynode findet deßhalb in denselben eine dringende Veranlassung, im Hinblick auf die allgemeinen Verhältnisse der evangelischen Landeskirche und auf ihre, der Synode, besondere geschichtliche Entwicklung sich über ihr Verhältnis zur Union und zu der durch die gedachten Reskripte angebahnten Behandlung kirchlicher Verhältnisse auf Grund einmüthigen Beschlusses der versammelten Geistlichen und Ältesten im Folgenden auszusprechen.

„In allen evangelischen Gemeinden der Synode ist die Union, die positive evangelische Union, nachdem sie lange ohne kirchenregimentlichen Anlaß unter uns sich vorbereitet hatte, und nachdem ihre lebendigen Voraussetzungen lange schon mehr und mehr eingetreten waren, vom Jahre 1817 ab unter der eifrigsten Mitwir-

fung des Kirchenregiments zu allgemeiner Anerkennung und zur äußeren Darstellung gelangt, ohne daß irgend woher versucht wäre, die konfessionellen Differenzen, welche ihre Macht verloren hatten, zum Nachtheil christlicher Gemeinsamkeit im Glauben und in der Liebe willkürlich zu verlängern. Seitdem hat sich die Union unter uns in gesegneter Wirksamkeit als eine lebendige erwiesen. Von den Irrungen, welche sich anderwärts an das Unionswerk geknüpft haben, ist in unserer Mitte nie etwas erlebt. Unsere Gemeinden, unsere Ältesten und Diakonen, unsere Pfarrer, welche ihre Bildung meist der gesegneten Unionsfakultät der rheinischen Universität verdanken, stehen alle in der Union und wissen nirgends von einer ausschließlichen Zugehörigkeit zu der einen oder andern Konfession. Die konfessionellen Differenzen sind für uns nicht mehr kirchliche, sie sind zu theologischen geworden und können als solche der Union keinen Eintrag thun. Für unsere Synode und alle Gemeinden in ihr ist kirchenordnungsmäßig der übereinstimmende Inhalt des reformirten und des lutherischen Bekenntnisses die Grundlage ihrer Vereinigung und die Norm für die Thätigkeit des in ihnen bestehenden geistlichen Amtes geworden.

„Die große Mehrzahl der evangelischen Christen in unserer Synode, fast alle seit einem Menschenalter geborenen, vier konstituirte Gemeinden, Koblenz, Mayen, Boppard und Linz, drei andere, welche ihrer definitiven Konstituierung entgegen gehen, Cochem, Ballendar und Andernach, waren nie lutherisch und nie reformirt; alle unsere Gemeinden sind in der Union und durch sie geworden, was sie sind; keiner fehlt die lebendige Wirklichkeit derselben. Unser ganzes kirchliches Leben, unser Katechumenen-Unterricht, wie der Unterricht in unseren Elementarschulen und in dem Seminar, welches unsere Lehrer bildet, unsere Predigt und unser sakramentaler Ritus wurzeln in der Union; aus einem Unionsgesangbuch erbauen sich und bekennen unsere Gemeinden, unsere freudige Be-theiligung an der äußeren und an der inneren Mission und an jedem

gemeinsamen Liebeswerke ist für uns möglich und denkbar nur in der Union und durch sie, die uns zusammenhält und stark macht nach Innen und nach Außen.

„Zu einer konfessionellen Sonderung, einem Gehen in Theile, fehlen daher unter uns alle und jede Elemente, wir wissen, daß auch in unseren kirchlichen Behörden, in unserem Konsistorium, unserer Provinzial-Synode und ihrem Moderamen in ihren gegenwärtigen Mitgliedern eine solche Sonderung gar nicht vollzogen werden kann, und wir leben der guten Zuversicht, daß auch fernhin und bei jeder Personalveränderung diese Behörden in lebendigem Zusammenhang mit uns und der gesammten Provinzialkirche auf dem Bekenntnisstande der positiven evangelischen Union voller konfessioneller Einheit stehen werden.

„Unsere kirchlichen Angelegenheiten werden denn auch, wie wir zu Gott hoffen, dem evangelischen Ober-Kirchenrath niemals Anlaß zu konfessioneller Sonderung, zu einem Gehen in Theile darbieten. Wenn es aber wegen der kirchlichen Verhältnisse anderer Landestheile nothwendig geworden ist, diese Behörde aus einer reformirten und einer lutherischen Abtheilung zusammenzusetzen, so dürfen wir die vertrauensvolle Erwartung aussprechen, daß dieselbe, von deren Thätigkeit, wie sie für die hiesige Provinz durch die Verfassung unserer Provinzialkirche bedingt und an dieselbe gebunden ist, wir Schutz auch unseres Rechts- und Bekenntnisstandes und positive Pflege und Förderung auch unseres kirchlichen Lebens erwarten, gesetzlich so zusammengesetzt werden wird, daß auch unser kirchliches Leben und unser Bekenntnisstand durch Männer, welche die Union innerlich erlebt und in sich vollzogen haben, welche ihr angehören, wie wir, ausdrücklich in derselben, dem evangelischen Ober-Kirchenrath, vertreten werde. Wir dürfen nicht zweifeln, daß ein anders zusammengesetzter Ober-Kirchenrath sich selbst für unsere kirchlichen Angelegenheiten inkompetent befinden müßte.“

Auch persönlich wurde Landfermann in diese Konflikte herein-gezogen. Die Rhein- und Ruhrzeitung *) berichtete 1855 von einer hochgestellten Persönlichkeit der Provinz, daß sie förmliche Rund-reisen bei den evangelischen Gemeinden reformirten Bekenntnisses am Oberrhein gemacht habe, um diese zu veranlassen, den Heidel-berger Katechismus abzuschaffen und ihn mit dem kleinen lutheri-schen zu vertauschen. In Folge dieses Artikels fand sich die Kreis-synode Duisburg veranlaßt, da manche Personen dadurch beunruhigt seien, das Konsistorium um eine beruhigende Erklärung dieserhalb zu bitten. Man bezog wohl nicht ohne Grund die oben angegebene Bemerkung auf den Oberpräsidenten, während man ohne jeden Anhalt vermuthete, Landfermann sei ihr Vermittler gewesen; dies gab dann Anlaß zur Erhöhung der Spannung zwischen beiden. Als sich die Anzeichen mehrten, daß man auch die evangelische Ge-meinde in Koblenz aus einer unierten in eine konfessionell-lutherische umwandeln wollte, verfaßte Landfermann eine ausführliche Denk-schrift über den Bekenntnisstand der Gemeinde, deren unausgesetzte Zugehörigkeit zur Union er nachwies, und verlangte seitens des Presbyteriums eine ausdrückliche Erklärung über diese Sachlage. Der 1858 eingetretene Regierungswechsel, welcher einen Wechsel im Oberpräsidium zur Folge hatte, brachte auch hier Änderung und Beruhigung.

Nicht minder betheiligte sich Landfermann an den praktischen Aufgaben der Gemeinde. Lange Jahre war er Mitglied des Vor-standes des 1847 gegründeten evangelischen Stiffts St. Martin in Koblenz, eines Waisen-, Kranken- und Versorgungshauses. Als die höhere Knaben- und Mädchenschule ihren Rektor plötzlich durch den Tod verlor, und die Gemeinde nicht im Stande war, der Wittwe eine Pension zu gewähren, machte sich Landfermann anheischig, in Verbindung mit zwei anderen Freunden der Schule die Rektorats-

*) 25. Aug., Nr. 198.

geschäfte drei Jahre lang zu verwalten und auch einen Theil des Unterrichts selbst zu übernehmen.

Wie die Gemeinde seine Thätigkeit beurtheilte, sprach das Presbyterium in einem Glückwunschsreiben, welches ihm am fünf- undzwanzigsten Jahrestage seines Eintritts in dasselbe, am 2. Januar 1872 übersandt wurde, aus: — „Abhold jederzeit allem Unklaren und Vagen, waren Sie stets auf Verständnis und Würdigung der wirklichen Verhältnisse und Dinge gerichtet; zugleich hielten Sie immerdar den Werth hoch, den alle geistigen Güter unveräußerlich auch da besitzen, wo sie ferne abliegen von der Straße des greifbaren Nutzens. Die Tiefe des Gemüthes gern verbergend, mit Rücksichtslosigkeit dem Kampf um die Sache ergebend, konnten Sie uns doch nicht hindern zu erkennen, daß selbst wo die Anschauungen aus einander gingen, nicht nur alle persönlichen Interessen weit unter Ihnen lagen, sondern auch unten im Grunde ein sehr warmes Herz schlug und ein kindlicher Sinn in der Tiefe der Seele wohnte. Ein treuer und muthiger Sohn der evangelischen Kirche, mahnten Sie dennoch immer, das gemeinsam Christliche in allen Bekenntnissen zu erkennen und zu ehren. — Es brachte die göttliche Fügung, die uns mit Ihnen in ein Collegium stellte, uns, sämmtlich Jüngere denn Sie, mit einem Manne in Berührung, von dem ein jeder unter uns so manches lernen konnte und zu lernen wünscht!“

Auch nach seinem Ausscheiden aus dem Amt erfreute ihn ein Dankschreiben des Presbyteriums, in welchem es heißt: „Wir werden Ihnen stets dankbar bleiben für alle Förderung des äußeren und inneren Wohlstandes, die unserer Gemeinde durch Sie als Gemeindeglied und als Mitglied ihrer Vertretungen in so kräftiger und vielseitiger Weise zu Theil geworden ist; es ist uns stets eine Freude gewesen, mit Ihnen über die Angelegenheiten unserer Gemeinde in so schöner Eintracht zu berathen und von Ihnen uns mit Rath und That so kräftig unterstützt zu sehen; wir werden Sie

deßhalb in der Zukunft noch oft vermiffen. Der Herr aber feze auch nach Ihrem Scheiden der Gemeinde Ihr treues Wirken in ihr zu immer reicherm Segen!"

Mit der katholifchen Kirche hatte Landfermann durch feine amtliche Stellung vielfache Berührungen und Beziehungen. Von größerer Bedeutung war z. B. die Reviſion der von dem jetzigen Erzbifchof von Köln, damals Pfarrer und Schulinfpektor in Koblenz, im Jahre 1850 errichteten Privatschule. Der Unterricht wurde ausschließlich von Mitgliedern des Ordens der chriſtlichen Schulbrüder ertheilt. Landfermann und der katholifche Schulrath erhielten den Auftrag, durch eine gründliche Reviſion in einem motivirten Gutachten über die Wirkſamkeit und Leiſtungen dieſer Schule, über die beim Unterricht befolgte Methode und die gefammte Richtung, in welcher das Inſtitut geleitet ward, ſowie über die in derſelben beſchäftigten Lehrer zu berichten; ſpäter wurde der Auftrag noch ausgedehnt auf das katholifche Knaben-Waiſenhaus auf dem Kemperhofe zu Moſelweiß bei Koblenz, wo noch mehr Gelegenheit geboten war, die Leiſtungen der Schulbrüder auf dem Gebiete der Erziehung kennen zu lernen und zu beurtheilen. Natürlich begann Landfermann dieſe Reviſion damit, daß er ſich zuerſt ſelbſt durch gründliche Studien aus authentiſchen Schriften des Ordens orientirte, um nach dieſen und den dort angegebenen Erklärungen über Grundlage, Zweck und Ziel ihrer Arbeit in Verbindung mit ſeinen eigenen Wahrnehmungen eine möglichſt objektive Darſtellung der gefammten Leiſtungen und Beſtrebungen des Ordens zu entwerfen und daran ſchließlich eine gutachtliche Äußerung ſeinerſeits zu knüpfen. Ein Theil ſeines Berichts über den Orden wurde in die Encyklopädie für das gefammte Unterrichtswefen von Schmid aufgenommen*). Das Gefammturtheil Landfermann's

*) Artikel „Schulbrüder und Schuſchweftern“. II. Aufl. Bd. 7, 2. S. 253—291.

ist kein besonders günstiges, ein nur bedingt anerkennendes, namentlich fürchtet er, daß eine patriotische Erziehung durch den in Frankreich ansässigen Orden unmöglich sein werde.

Wie es in seiner Natur und in den Anschauungen, die er von dem Katholicismus im ersten Drittel des Jahrhunderts gewonnen hatte, begründet lag, war Landfermann mehr geneigt, das beiden christlichen Konfessionen Gemeinsame als das Trennende zur Basis seiner Beurtheilung und Stellungnahme zu machen. Je mehr aber die von Leo XII. und Gregor XVI. betriebene Wandlung der römischen Kirche sich vollzog, um so klarer erkannte er die Gefahren, welche dem Staat und der evangelischen Kirche von dem Ultramontanismus erwachsen, zumal eigene bittere Wahrnehmungen nicht ausblieben; jedoch billigte er die spätere Maigesetzgebung durchaus nicht in allen Einzelheiten*). Der Streit über die gemischten Ehen berührte auch ihm nahe befreundete Familien, und als eine Mutter, der man das fast gewaltsame „katholisch machen“ ihres evangelisch getauften Söhnchens vorhielt, zu ihrer Vertheidigung erklärte, es würde ein Seelenmord gewesen sein, wenn sie es nicht gethan hätte, sprach er sich vielfach mündlich und schriftlich über solche empörende und seine Kirche aufs tiefste kränkende Vorgänge aus.

Seine Ansicht über die katholische und protestantische Lehre giebt am deutlichsten folgender Brief aus dem Jahre 1852 wieder: „ . . . Gott hat der gefallenen sündenentstellten Welt Herstellung, Heil, Befreiung geschenkt in Christus. Er hat dafür gesorgt, daß dieses Heil in ewiger Kraft wirksam in ihr sei. — So weit sind Katholiken und Protestanten einig. Nun fahren die Katholiken fort: Gottes nothwendige Veranstaltung, das Heil unverfälscht, einzig, lebendig der Welt zu bewahren, eine Veranstaltung, die nothwendig aus Gottes Willen, die Welt zu erlösen, folgt, ist die römische Kirche! Wer sich von ihr trennt, wie die Prote-

*) Im Neuen Reich 1875. II, S. 585.

stanten, der folgt den irrthumsvollen Eingebungen seines eigenen Geistes, der ist des Heils verlustig oder doch in höchster Gefahr es zu verlieren. Da scheiden wir uns von den Katholiken. Wir sagen: Gewiß hat Gott gesorgt das Heil lebendig wirksam zu erhalten, nicht den Irrthümern des eigenen Geistes anheim zu geben. Diese Fürsorge aber liegt in Seiner ewigen Macht, in Seinem Sohne, der sich nicht in Ruhe bei Seite gegeben hat, sondern ewig lebt und wirkt, der keinen Vikar oder Stellvertreter hat und bedarf, wie das Tridentiner Concil wörtlich aber gotteslästerlich lehrt (Vicaire de Dieu, nämlich den Papst). Ein altes Wort sagt: Wo ist Gott nicht? In Rom, denn da hat Er seinen Stellvertreter! Dieser ewige, lebendig wirksame Heiland sammelt fort und fort die um sich, welche seine Macht und sein Licht, nicht ihr eigener Geist erleuchtet und ergreift. Das ist der Kern seiner unvergänglichen Gemeinde und Kirche, durch welche er umbildend, reinigend, heiligend auf alle Welt einwirkt. Durch Christus kommt man zur Kirche, zur Gemeinschaft der Gläubigen, nicht durch die Kirche zu Christus, wie der römische Wahn lehrt. Die römische Kirche ist aber nicht Christi Kirche, denn an ihren Früchten sollt Ihr sie erkennen, und abgesehen von den lasterhaften Päpsten, welche an der Spitze der römischen Kirche standen, ist sie trunken vom Blute der Heiligen, das sie vergossen hat. — Die Länder, wo sie waltet: Frankreich, Irland, Polen, Spanien, Oesterreich, Böhmen, hat sie liederlich, gottlos, elend, faul gemacht, vor allem Italien, wo der Mittelpunkt ist. Sie ist voll Widerspruch und Unwahrheit. Ich will nicht in die Vergangenheit zurückgreifen, nur an einiges, was die abtrünnige Frau D. selbst erlebt hat, erinnern.

„Bis 1835 wurde die Lehre der römischen Kirche nach der Grundauffassung des Professor Hermes verkündet: alle Priester am Rhein und in Westfalen waren von Hermes' Lehre erfüllt. Da wurde sie in Rom vor demselben Papst, der in einer Bulle

wörtlich sagt: „Der wahnsinnige Einfall, die Gewissen seien frei“ u. s. w., als kezerisch denunciirt, — er verdammt sie auf Grund falsch übersehter Sätze, da er und seine Mitoberpriester weder deutsche Wissenschaft noch deutsche Sprache kennen — und fortan wird Hermes' Lehre verfolgt; seine unzähligen Schüler müssen ihre Überzeugung ausziehen, wie einen Rock.

„Ganz gleichzeitig lehrt in Straßburg Buntain entgegengesetzt von Hermes und wird wegen der entgegengesetzten Lehre verdammt, weil er zum Lutherthum hinneige. D. mag sich nur in Acht nehmen vor Buntain's Schriften, die innigsten derselben sind als grundkezerisch verurtheilt. Eben so vor Hirscher, denn auch ihn hat Rom als kezerisch zum Widerruf gezwungen. — So steht's mit Rom. In neuerer Zeit hat Rom durch schlaue Benutzung der Revolutionen, mit denen es immer kokettirt, scheinbar Triumphe erlangt — es hat sich geschminkt, vielleicht kurz vor seinem Ende!

„Die evangelische Kirche will keine Schminke und Pracht, sie geht in Knechtsgestalt auf Erden, wie einst ihr Herr, aber sie ist unvergänglich wie dieser. Wenn es ebenso mit Rom stände, so wäre Christus auch in Rom mächtig. Überall suchet und sammelt er die Seinen. Jeder Römischkatholische, der sich an Christus hält, ist der unsere. Es ist eine lächerliche Lüge zu behaupten, wir sprächen den Katholiken die Seligkeit ab. Diese Gemeinschaft in Christus zu pflegen, im Gegensatz zu den Feinden Christi, wäre zwischen Römischen und Evangelischen dringend nöthig; das wollten und erstrebten auch die früheren frommen Bischöfe Sednigky, Sailer, Hommer in Trier, von dessen Hand ich selbst gelesen habe, er wolle sich bemühen die Katholiken eines gewissen Dorfes mit ihren evangelischen Glaubensgenossen zu versöhnen. — Das verschmähen in diesem Augenblicke, verblendet und Christusfeindlich, die rheinischen Bischöfe. Der Sieg wird sein, wo Christus und die Wahrheit, nicht aber wo sein Statthalter und die Unwahrheit ist.“ —

In seinem eigenen brüderlich milden Verkehr mit den Katholiken machten ihn auch obige schmerzliche Erfahrungen nicht irre, er schätzte aufrichtig alles Gute an ihrer Kirche und gottesdienstlichen Gebräuchen. Auch mit seinem ältesten Freunde von den Kinderjahren her, Professor Pieler († 1884), der mit seiner ganzen Familie zu den treuen und eifrigen Katholiken gehörte, blieb er immer brieflich verbunden und diktirte noch auf dem Sterbebette einen Brief an ihn. Wir schalten hier folgenden sehr charakteristischen Brief an Pieler vom 17. Januar 1876 ein.

„Dein Brief hat mich in zwiefacher Hinsicht sehr erfreut, durch seinen Inhalt, aber auch schon darum, daß Du überhaupt mir geschrieben. Dein langes Schweigen auf meinen vorletzten Brief ließ mich besorgen, daß Du überhaupt nicht antworten wolltest, nachdem ich dort Ansichten über religiöse, d. h. kirchliche Dinge ausgesprochen hatte, von denen ich annehmen konnte, daß sie den Deinen nichts weniger als entsprächen. Diese Besorgnis hat Dein freundlicher Brief von mir genommen. Und wenn ich nun in dem schönen Gruß der Hollen an den Bruchhauser Steinen lese:

Der Menscheng Geist soll selbst die Räthsel fragen

Sich lösen, denn so will es das Geschick,

Aus eigner Müh' erblüh' sein schönstes Glück!

die mir ganz aus der Seele gesprochen sind, so denke ich, kann der Gegensatz unserer Ansichten kein großer, kein unüberwindlicher sein. Ich vindicire mir und jedem gereiften Menschen (und in obigen Worten thust Du es auch) das Recht, zu allem, was in der Natur und in der geistigen Welt, ihren Denkmälern und ihrem Sichbezeugen vor uns tritt, selbständig prüfend mich zu verhalten, nichts nachzusprechen, was oder weil es irgend jemand vorspricht und das Nachsprechen des Vorgesprochenen für seligmachenden Glauben erklärt. Ich bekenne mich also, um das Stichwort zu gebrauchen, womit strenggläubige französische Protestanten neuerer Zeit ihren Standpunkt gern bezeichnen, zum Individualismus.

Dieser führt keineswegs zu unermesslicher Mannigfaltigkeit widersprechender Meinungen. Wie die Natur, so tritt auch die Geisteswelt mit solcher objektiver Macht uns gegenüber, daß ein Besitz gemeinsamer Überzeugung nicht fehlen kann. Aber weil der Mensch nur allmählich für die Fülle jener objektiven Mächte empfänglich wird, so ist auch der gemeinsame Besitz, den sie schaffen, ein nicht fertiger, sondern ein sich entwickelnder, von den Stufen der Empfänglichkeit bedingter, wo neues an die Stelle des vorhergehenden tritt. Daß die Sonne Licht und Wärme spendet, ist ein gemeinsamer Besitz der Erkenntnis geworden: nach dem Wie späht die Spektralanalyse noch. So hat auch die Macht der Geisteswelt, zumal da, wo die heiligende Kraft der Person Jesu zur Anschauung gekommen ist und nicht bloß Formeln, wie sie durch Konzilien-Majoritäten unter Mitwirkung von Kaisern u. dgl. seit Nicäa festgestellt wurden, nachgesprochen werden, als gemeinsamen Besitz die Geltung einer geistig sittlichen Weltordnung geschaffen, welcher sich, wo er noch nicht gilt, friedlich, dulhend, lehrend zu erweisen hat. Aber dieser Besitz ist nie ungefährdet: er ist es in unserer Zeit in hohem Maße. In seiner Entwicklung gesellt sich jederzeit Nicht-Reelles, Vergängliches zu dem Bleibenden. Jenes ringt nach ausschließlichem Besitz und bedroht dieses, lähmt seine Wirkung. Zu allen Zeiten ist von beiden Seiten um das hochwichtige Moment des Besitzes gekämpft worden. Man kann sagen, daß die Weltgeschichte der Kampf zwischen dem Vergänglichen und dem Bleibenden ist, an welches sich, im Werden, doch meist auch wieder Vergängliches hängt. Moses' Ceremoniel ist vom Apostel Paulus verdrängt; Apoll und Minerva haben ihre Tempel an Märtyrer und Heilige abtreten müssen. Vor Heliand ist Irmin mit den Hollen gefallen, freilich nach scheußlichem Gemetzel unter unseren sächsischen Vorfahren. Ich will nicht noch mehr Beispiele anführen. In unseren Tagen aber scheint mir das Vergängliche das Bleibende in drohendster Weise zu überwuchern, sich an dessen

Stelle mit Macht zu drängen, so daß vorläufig dieses in einsame Winkel sich zurückzieht, und in Frankreich und Italien und bei denen, die sich für gebildet halten, auch in Deutschland von Jesus wenig mehr die Rede ist.

„Da habe ich den Altkatholicismus mit Freude begrüßt. Ich kenne ihn sehr wenig, und zu greifbaren Erklärungen über sein Wesen und Streben hat er es ja bis auf die eine negative gegen die Infallibilität — über welche ein rheinischer Realschuldirektor vor seinen stutzig gewordenen Lehrern aussprach: Wir müssen so vieles verdauen, warum nicht auch das noch? — nicht gebracht. Ich kenne nur seine Anhänger, aber daß diese Döllinger, die Oberin Lasaulx und, die Du wohl auch persönlich und zwar als Ehrenmänner kennst, Cornelius und Theodor Stumpf dorthin sich geflüchtet haben, um sich ihr Christenthum zu retten, gewiß keiner nach seinen Antecedentien ohne schweren Kampf mit sich, das ist mir doch ein sehr bedenkliches Symptom. Und nun sehe ich mit Freuden ein friedliches interkonfessionelles Verhältnis angebahnt, wo irgend Altkatholiken mitzusprechen haben, nachdem ich 30 Jahre lang in Koblenz nur eine sich immer steigende, von Trier und Bln aus geschürte Feindseligkeit wahrgenommen hatte, ich sehe in Städten viele seither ganz zu Voltaire und Strauß in seiner letzten Phase gewandte Männer in dem Christenthum wieder etwas Neues sehen und nach demselben zurückgreifen; ich sehe für Viele wieder eine Möglichkeit, zu der libertas conscientiarum, welche Gregor XVI. in dem bekannten Breve für ein vesanum commentum erklärte, zurückzukehren, ohne in der Alternative des Bruchs mit allem religiösen Leben stecken zu bleiben. Was aus der Sache wird, weiß ich nicht, sie hat aber weder so elend begonnen, wie einst der Deutschkatholicismus, noch wird sie so jämmerlich ausgehen; absterben kann sie, aber nicht ohne Nachlaß.

„Nun aber, nachdem ich einen so langen Exkurs gemacht habe, etwas anderes. Uns geht es in unserem einsamen Stillleben recht

gut; ich studire fleißig Geschichte, Theologie, Philosophie, wozu ich aus der nahen Universitätsbibliothek in Heidelberg alle möglichen Bücher haben kann; neuerdings bin ich aus verschiedenen Anlässen an das wunderliche Problem gerathen, was aus den Juden in Deutschland werden wird, deren sonst latenter Hochmuth jetzt offen austritt und lech behauptet, das Judenthum müsse die Religion der Menschheit werden, oder gar frech scherzt: wie einst abgesperrte Judengassen, werde es Christengassen geben. —

„Indem ich das erste Blatt wieder überlese, finde ich meine Konfessionen etwas unklar, doch wohl genügend, dem Jugendfreunde anzudeuten, wie ich den Weg gegangen bin, von dem Paulus den Korinthern I, 13, 11 schreibt. — Daß ich weit entfernt bin, Dir zuzumuthen meine Konfessionen Dir anzueignen, versteht sich ja von selbst. Muß doch jeder nach seiner Fagon selig werden.“

In einem späteren Briefe kommt Landfermann noch einmal auf obiges Schreiben zurück, nachdem er mit heiterstem Frieden von seinem nahen Ende gesprochen, und schreibt:

„Du sollst aber nicht denken, daß ich in meiner Gemüthsruhe den auf Jesu Person ruhenden sittlichen Ernst verabschiedet habe. Es würde Dir auch für mich leid thun. Ich halte vielmehr sehr fest, was Petrus I Cap. 2 B. 21-25 schreibt — vobis relinquens exemplum ut sequamini vestigia eius — ut peccatis mortui justitiae vivamus. Wer indessen Jesus als exemplum und vestigia hingestellt hat, der konnte, so wenig wie ich, sich zu der in den Bekenntnissen aufgestellten, uns andern unnachfolgbaren Persönlichkeit bekennen, — welche Bekenntnisse durch Concilien, Majoritäten geschaffen und durch Waffengewalt bei uns, wie in Mexiko, importirt sind. Da bin ich also doch wieder in das noli tangero gekommen, aber inoffensiv, wie Du, da ich Dir meine Ansichten nur zur Kenntnißnahme andeutend hinstelle.“

Fast zweiunddreißig Jahre hat Landfermann das Amt des Schulraths in Koblenz verwaltet. War auch die Arbeitslast von Anfang an eine große, so fühlte er sich ihr doch gewachsen und das Verhältnis zu seinen Vorgesetzten erleichterte ihm den Beruf. Namentlich für den schwierigen Anfang war es ihm höchst erwünscht, in dem Oberpräsidenten von Bodelschwingh einen Mann zu finden, zu dem er nicht nur in den Formen der äußeren Verhältnisse, sondern in innerer Achtung und Verehrung aufblicken konnte. Landfermann hatte ihn früher schon kennen lernen, als er an einer Provinzialsynode in Koblenz Theil nahm, und auch bei einem Besuch des Oberpräsidenten in Duisburg. In Briefen an einen Freund finden sich aus späterer Zeit folgende Äußerungen über ihn: „Wir harren des neuen Oberpräsidenten! . . . Bodelschwingh war im Provinzial-Schulkollegium und noch mehr im Konsistorium (hier in den wichtigsten Dingen: Kirchenfreiheit, Kirchenzucht, Bekenntnistreue) von dem segensreichsten Einfluß. Die Sitzungen mit ihm in jenem Kollegium, nicht in der Regierung, wo etwa vierundzwanzig um den Tisch sitzen, waren mir ein steter Genuß. Privatim konnte ich immer mit ihm reden wie mit Ihnen und er hatte es gern. Möchte der Nachfolger ihm an Scharfblick, Milde, Ernst, Frömmigkeit gleich sein, oder mindestens ähnlich.“

Auch mit Bodelschwingh's Nachfolger, Eichmann, lebte er sich rasch völlig ein; wie ihn Eichmann zu würdigen wußte, ist bereits an anderer Stelle erwähnt*). Dabei war Landfermann's Vorgesetzter in Berlin der Geheimrath Eilers, mit dem er schon lange in freundschaftlicher Berührung war.

Im Jahre 1846 schien eine Versetzung nach Breslau bevorzustehen. Er berichtet darüber in einem Briefe an die Schwiegereltern in Heidelberg**): „In diesen letzten Wochen schwebte eine große Veränderung über uns, die auch Euch in uns berührt und

*) Vergl. S. 205.

***) 26. Januar 1846.

beunruhigt haben würde. Am 27. December erhielt ich ein Schreiben des Ministers Eichhorn, worin er mich in einer sehr ehrenvollen und vertrauenden Weise aufforderte, nach Breslau zu gehen. Die Aufgabe, die mein dort wartete, schilderte er als schwierig, hoffte aber, ich würde sie lösen. Ich sollte einige hundert Thaler Gehalt mehr haben und alle Umzugskosten, und während ich hier in einem sehr sauren Doppelamt stehe, theils das evangelische höhere Schulwesen der Rheinprovinz, theils das evangelische Elementarschulwesen des hiesigen Regierungsbezirks zu bearbeiten habe, sollte ich mit letzterem dort nichts zu thun haben, sondern nur das höhere Schulwesen der Provinz Schlessien, welche etwa dreimal so viele evangelische Einwohner hat, wie die Rheinprovinz, bearbeiten. Schon zu Ostern dieses Jahres sollte ich in Breslau sein und meinen hiesigen Nachfolger vorher bezeichnen. — Ich antwortete etwa Folgendes:

„Eine Gehaltsvermehrung sei mir ganz erwünscht, könne mich aber nicht bestimmen. Persönlich sei mir eine solche Trennung von allen bekannnten und geläufigen Verhältnissen sehr unerwünscht. Ich sei wohl bereit dem Rufe nach Breslau zu folgen, wenn es der Sache förderlich sei, hiervon könne ich mich aber nicht überzeugen. Ich wisse Niemand, der meine Stelle so rasch einnehmen könne; erst allmählich hätte ich die nöthige Sach- und Personenkenntnis hier erworben, das würde verloren gehen, wenn ich in Schlessien wieder von vorn anfangen müßte, wo ich durchaus fremd sei. Man möge Schlessien allein den Wechsel treffen lassen und ihn der Rheinprovinz ersparen. Das sei meine Ansicht. Nun erwarte ich weitere Befehle. — — Ich war entschlossen, nun ohne weitere Einwendungen nach Schlessien zu gehen, wenn es nach meinen Bedenken noch verlangt würde, ungern freilich, aber im Bewußtsein der Pflichterfüllung.

„Denn wer sich in preussischen Dienst will begeben,
Muß immer voller Courage leben;

Er muß sich nicht fürchten vor Hagel und Wind
Und bleiben beständig und reiten geschwind.'

„So heißt es in einem Soldatenlied aus der Zeit, wo Preußen unter dem alten Fritz für die Geistesfreiheit von Europa siegreich den siebenjährigen Krieg kämpfte. — Mittlerweile studirte ich mich fleißig in die schlesischen Verhältnisse hinein. — Gestern aber bekam ich die Antwort des Ministers, „daß er in Anerkennung meiner Gründe von meiner Versetzung absehe“. So ist dieser Hof vorüber.“ —

Auch das Schreiben Eichhorn's an den Oberpräsidenten bezeichnete Landfermann's „Wirksamkeit in der Provinz als eine ebenso bedeutende wie schwer zu ersetzende“, wie ihm Eichmann „mit herzlichsten Glückwünschen für die Provinz“ und ihn selbst mittheilte. Selbst Geheimrath Eilers hatte abgerathen: „An eine solche (geistige) Übereinstimmung wäre zwischen Ihnen und dem Oberpräsidenten der Provinz Schlesiens meines Erachtens nicht zu denken, um so weniger, als letzterer ein souveränes Selbstgefühl hat und dabei ein energischer Mann ist. Wenn die Wahrzeichen, die ich zu nehmen Gelegenheit hatte, mich nicht täuschen, so ist seine Weltanschauung von der Ihrigen toto coelo verschieden. Er ist in politischer Beziehung Aristokrat, Sie haben in Ihrer innersten Seele eine demokratische Färbung. Er sympathisirt mit den Nichtfreunden, Sie mit der Konfordinformel.“ Auslassungen, die für Eilers' Subjektivität jedenfalls sehr bezeichnend sind.

An äußerer Anerkennung fehlte es Landfermann nicht: 1847 erhielt er den rothen Adlerorden vierter Klasse und eine Gehaltserhöhung, auch außerordentliche Bewilligungen wurden ihm fast jährlich zu Theil. Die erste im Jahre 1844 benutzte er, um die höheren und niederen Schulen Altwürttembergs aus eigener Anschauung kennen zu lernen, weil eine solche Verwendung seiner Amtsthätigkeit unmittelbar zu Gute komme. Der Minister ersuchte ihn nach der Rückkehr um einen gutachtlichen Bericht; wie Landfer-

mann über das württembergische Schulwesen urtheilte, haben wir an anderer Stelle gesehen *).

Die Überbürdung mit Berufsgeschäften veranlaßte Landfermann wiederholt zu Gesuchen um Erleichterung. Sein Ausscheiden aus dem Konsistorium und die Gründe dafür sind bereits erwähnt**), immer aber blieb eine kaum zu bewältigende Arbeitslast, welche durch das schon berührte unerquickliche Verhältnis zu dem Nachfolger Eichmann's im rheinischen Oberpräsidium, der von diesem und Landfermann allerdings ‚toto coelo‘ verschieden war, noch drückender empfunden wurde. Er äußert sich darüber in einem Briefe***): „Inzwischen hatte ich 1847 auch die externa der Gymnasien, um einen unerträglich unbrauchbaren Kassensath entbehrlich zu machen, übernommen. Freilich nur, weil mir Oberpräsident Eichmann versicherte, es werde ein neuer Schulrath (ein Freund von mir) im kürzesten meine Geschäfte bei der Regierung übernehmen. Statt dessen bekam ich 1848 — nach Aufhebung der fürstlichen Regierungen von Braunsfels und Neuwied — nachgerade 100 Elementarschulen und drei höhere Schulen dazu (Neuwied, Braunsfels, Dierdorf). Erleichtert wurde jedoch das Unerträgliche von 1841-51 durch das volle und unbedingte Vertrauen meiner Vorgesetzten hier und in Berlin. Seit 1851 trage ich immer schwerer und da sind mir oft Gedanken und Pläne gekommen, mich der Sache zu entziehen. Ich habe wohl hingeworfen, ich möchte Direktor in Soest (meiner Vaterstadt) oder in Kreuznach werden. Hätte ich nicht 1852/53 mein elterliches Erbe und meine Ersparnisse . . . durch besondere Umstände eingebüßt, so hätte ich wohl den Staatsdienst verlassen und eine Privatthätigkeit mir eröffnet.“

Auch äußere Unannehmlichkeiten traten hinzu. Eine Neuordnung der Reisekosten-Entschädigungen im Jahre 1848 verursachte

*) Vergl. S. 254.

**) S. 280 f.

***), 1857.

Landfermann eine erhebliche Verminderung seiner Einnahmen, welche erst allmählich durch Gehaltszulagen ausgeglichen wurde. Als Mitglied der II. Kammer hatte er in der Budget-Kommission Gelegenheit gehabt, eine Übersicht über sämmtliche bei den verschiedenen Provinzialbehörden im Schulwesen thätigen Kräfte und daraus die Überzeugung zu gewinnen, daß er der am meisten belastete und im Verhältnis zu vielen andern von kürzerer Dienstzeit, geringerem Lebensalter und einem kleineren Arbeitskreise am schlechtesten besoldete Schulrath der Monarchie sei. Nachdem er im März 1853 sich mit diesen Angaben direkt an den Minister gewandt hatte, wurden ihm in diesem Jahre und auch später noch Gehaltserhöhungen bewilligt; zugleich wurde er zum Ehrenmitgliede der allgemeinen Landesstiftung zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen ernannt. Wiederholte Anträge um Erleichterung der Arbeitslast blieben ohne Erfolg, z. Th. sogar ohne Antwort (1854). Endlich gelang es ihm 1857, die Ernennung eines zweiten Schulraths durchzusetzen; freilich zunächst nicht ohne eine neue Kränkung. Der Oberpräsident deutete an, dem neuen Schulrath würden die Gymnasien zugewiesen werden, damit Landfermann in dem beschränkteren Wirkungskreise weniger schaden könne. Landfermann wandte sich deshalb an den Minister mit der Bitte, ihm das früher in seiner Bestallungsurkunde zugestandene Recht belassen zu wollen. Ende Mai 1857 konnte er dann das Volksschulwesen dem neuernannten Regierungsschulrath übergeben. Der Minister theilte ihm dessen Ernennung mit unter dem Hinzufügen, „es gewährt mir eine besondere Befriedigung, hiermit den Zeitpunkt nahe gerückt zu sehen, wo Ihre wohlbegründeten Wünsche nach Erleichterung der bisherigen drückenden Arbeitslast zur Erfüllung gelangen.“

Welche Verehrung Landfermann sich durch seine Verwaltung der Volksschulen erworben hatte, zeigte sich erst jetzt. Schon auf der Pfingstversammlung (1857) zu Neuwied hatten die Lehrer ihm ihren Dank aussprechen wollen; die Umstände erlaubten es

nicht, man verschob es auf seinen Geburtstag, den 28. August. Als Angebinde überreichte man ihm, „dem treuen bewährten Freunde der Schule und der Lehrer“, neben einer Adresse ein Bild des rheinischen Schulmannes Joachim Neander und eine silberne Schnupftabakdose; jeder der 270 Lehrer des Koblenzer Bezirks hatte sein Scherflein beigetragen. Landfermann erwiderte der Deputation mit Bezugnahme auf den zu Anfang gesungenen Choral: Ja, lobe den Herrn, der auch meinen Stand sichtbar gesegnet. Wo man mit solcher Liebe entgegenkommt, da habe ich nicht vergeblich gearbeitet. Das Wort ‚Freund‘ in der Adresse, das seinem Herzen besonders wohlgethan, erinnere ihn an die Worte in seiner Dienstinstruktion aus den Tagen Friedrich Wilhelm's III.: ‚Seien Sie nicht sowohl Aufseher der Lehrer und Schulen, als vielmehr deren Freund, Vertrauter und Genosse.‘ Er erzählte aus seinen Kinder- und Schuljahren, auch daß sein Amt durch die Zusammenhäufung der Amtsobliegenheiten ein schweres und saures gewesen sei; aber an Stab und Stecken habe es nicht gefehlt. Nun hörten die Schulanwanderungen auf dem Westerwald und Hunsrück von Ort zu Ort in wohlthuender Unterhaltung mit einem begleitenden Lehrer auf. Das Scheiden falle ihm schwer, doch es müsse sein. Freund bleibe er den Lehrern und er hoffe, daß auch sie forthin freundlich zu ihm stehen würden. Dieser Tag sei einer der schönsten seines Lebens. Dann mit Bezug auf die Geschenke: „Sie machen mich heute äußerlich so reich, innerlich aber noch viel mehr. . . . Stumm wollte ich auch nicht von Ihnen scheiden. Schon in den Pfingsttagen arbeitete ich an einem Abschiedsschreiben. Wenn es noch nicht in Ihre Hände gekommen ist, so verschuldet dies der Druck, der auf mir schwer lag*); allein Sie werden meine Abschiedsworte bald bekommen.“

*) Die andauernde zum Tode führende Krankheit des ältesten Sohnes.

Auch nach der Abgabe des Volksschulwesens blieb Landfermann's Arbeitsfeld noch ein sehr ausgedehntes. Anfang 1858 zog sich die Besetzung der Stelle eines Direktors am Gymnasium in Weßlar etwas hin. Der Minister v. Kaumer äußerte seine ernsthafte Mißbilligung darüber und diese traf Landfermann als den Referenten in dieser Angelegenheit. Es war die erste, welche man ihm in seiner amtlichen Laufbahn zu erkennen gegeben hatte im Gegensatz zu den zahlreichen Beweisen großer Anerkennung und eines über seine amtliche Sphäre hinausgehenden Vertrauens. Landfermann hielt es für seine Pflicht, dem Minister auszusprechen, daß er jene Mißbilligung als eine von ihm verschuldete nicht zu erkennen vermöge. Er schildert in ausführlicher und ergreifender Weise die Unmasse amtlicher Arbeit, die ihm auferlegt war, zu der in letzter Zeit seit Herbst 1857 noch die andauernde Vertretung des evangelischen geistlichen Rathes bei der königlichen Regierung gekommen war.

Erfreulicher gestalteten sich die dienstlichen Verhältnisse seit dem Jahre 1858. Bethmann-Hollweg wurde Kultusminister, v. Pommer-Esche Oberpräsident der Rheinprovinz. Eine Berufung ins Ministerium lehnte Landfermann ab, und blieben demnach auch die technischen Räte des Ministeriums, so war es doch in der nächsten Umgebung freundlicher geworden. Unter dem 30. Januar 1860 wurde für Landfermann das Patent als Geheimer Regierungsrath ausgefertigt und das nächste Jahr brachte ihm eine Gehaltszulage. Doch fehlte es auch in der Folgezeit nicht an Reibungen, besonders deshalb, weil man keine Anstalten machte die nothwendige Arbeits-Erleichterung herbeizuführen. Im Gegentheil gab es von Zeit zu Zeit wieder neue Arbeiten. So wurde unter dem 16. Februar 1861 angeordnet, daß die evangelischen Seminare, und zwar jedes alle zwei Jahre, nach allen Seiten ihres inneren und äußeren Lebens durch das königliche Provinzial-Schulkollegium revidirt, und daß die dabei aufzunehmenden

den Verhandlungen, sowie der von dem Provinzial-Schulkollegium zu ertheilende Revisionsbescheid dem Minister vorgelegt werden solle. Für die viel größeren und complicirteren katholischen Seminare war eine derartige Anordnung nicht ergangen. Zu den drei evangelischen Seminaren zu Moers, Neuwied und Trarbach kamen noch die beiden zu Düsseldorf und Kaiserswerth, welche zwar nicht vom Staat unterhalten wurden, aber das Recht besaßen, Lehrer bezw. Lehrerinnen für den öffentlichen Dienst auszubilden, und jährlich eine namhafte Zahl derselben unter der Autorität des Königlich Provinzial-Schulkollegiums entließen. Landfermann remonstrirte gegen diese Anordnung, da eine jede Revision, wenn sie gründlich sein und bei den Revidirten den Eindruck der Gründlichkeit nicht verfehlen solle, mindestens drei Tage außer der Reisezeit erfordere. Im Jahre 1860 hatte er 129 Tage auf Dienstreisen zugebracht, 1859 124 Tage, und dennoch von den 31 höheren Lehranstalten seiner Inspektion nur vier bezw. drei revidiren können. Dazwischen hatte er noch alle in seiner Abwesenheit eingegangenen Berichte und Anfragen, da eine stellvertretende Bearbeitung derselben nicht wohl möglich war, neben den weiter eingehenden mit äußerster Anstrengung erledigt. Weitere Zeit durfte ohne großen Schaden für das Amt nicht auf die Revisionen verwendet werden; oder sollten die früheren Revisionen, die weit dringlicher waren, durch die neuen leiden? Die Vorstellung half nichts, der Minister blieb bei seinem Erlaß. Wiederholt wurde auch darauf hingewiesen, wie verschieden die Belastung der beiden Provinzial-Schulräthe sei, dem katholischen waren 24 Anstalten unterstellt, dem evangelischen 34, darunter seit 1859 alle Realschulen, die sich rasch mehrten und entwickelten, wodurch die außerordentliche Arbeit des Rathes neben der laufenden sich sehr steigerte. Als die Behörden sich dem Gewicht der Gründe nicht entziehen konnten und neue Rathsstellen beantragten, wurde die Schaffung derselben im Abgeordnetenhause zweimal verweigert, unter anderm weil in

der betreffenden Kommission die Ansicht verbreitet war, eine Überbürdung liege nicht vor, weil Landfermann Zeit genug habe, einem ausgedehnten Pensionat*) in seinem Hause vorzustehen, während doch seine Zeit und Thätigkeit dadurch nicht im mindesten in Anspruch genommen war. Noch ein Ausweg verblieb, nämlich die Seminar-Angelegenheiten dem zweiten Schulrath zu überweisen. Ende 1867 stellte Landfermann den Antrag und unter dem 2. Mai 1868 wurde demselben entsprochen. Mit dem 1. Juli dieses Jahres gingen diese Arbeiten über in die Hände eines zu dem Zwecke von Düsseldorf nach Koblenz versetzten Raths. — An äußerer Anerkennung fehlte es auch in diesen Jahren nicht, u. a. wurde ihm beim Ordensfeste 1864 der rothe Adlerorden III. Klasse mit der Schleife verliehen.

Werthvoller als äußere Ehren mußte für Landfermann die allgemeine Verehrung sein, welche sich im Jahre 1866 bei der Wiederkehr des Tages kundgab, an welchem er vor fünfundsanzig Jahren das Amt in Koblenz übernommen hatte**). Mit Genugthuung konnte er an der allseitigen Theilnahme, welche diese Feier bei seinen Lehrern fand, erkennen, daß er trotz mancher Widerwärtigkeiten nicht vergeblich gearbeitet habe. Am Nachmittag des 29. September brachten die Seminaristen aus Neuwied ein Ständchen und überreichten einen Kranz aus fünfundsanzig Blumensträußen gewunden. Am 30. September wurden dem Jubilar die Geschenke überreicht, welche die Lehrerkollegien der höheren Schulen und Seminare der Rheinprovinz dargebracht hatten, ein schönes Aquarellbild von Scheuren, welches die wichtigsten Lebensabschnitte Landfermann's in sinniger Weise darstellte, ein Paar silberne Leuchter und eine Uhr. Wir entnehmen der Adresse, welche Direktor Eichhoff aus Duisburg verlas, folgende Stellen: „Sie

*) Vergl. S. 322.

***) Die nachstehenden Angaben sind dem Bericht in Fleckstein's Jahrbüchern (1866) entnommen.

sind uns ein Segen geworden, unseren Schulen und uns; Sie sind es geworden durch das, was Sie gethan haben; Sie sind es eben so sehr geworden durch das, was Sie uns gewesen sind. . . . Wir haben es erfahren, wie oft eine amtliche, sonst wohl äußerlich verlaufende Verhandlung durch Ihre Gegenwart, durch Ihre Theilnahme nicht bloß gefördert, wie sie auch sittlich geweiht wurde, wie gewissenhafte Gesinnung, wohlwollende Berücksichtigung, freundige Erhebung sich da gestärkt fühlten, wo Sie persönlich gegenwärtig waren. . . . Wir haben es erfahren, daß Sie uns vertrauten. Sie haben jeder Anstalt, jeder irgendwie berechtigten Eigenthümlichkeit den weitesten Spielraum gern und freudig gegönnt, ja gewünscht, und nie Ihre eigene persönliche Auffassung da aufgedrängt, wo die allgemeine Norm Freiheit ließ. Und dies, ohne daß die ernsteste, strengste, offenste Behandlung der Geschäfte und der Personen jemals dahinter zurückgetreten wäre. Sie haben den Segen des Vertrauens und damit zugleich den Segen der Freudigkeit und Selbstverantwortlichkeit, der überall dem Vertrauen entspringt, persönlich und amtlich uns zufließen lassen. . . .“

Bescheiden lehnte Landsfermann das seinen Leistungen gespendete Lob ab; nur von seinem Wollen und Streben könne die Rede sein. Er habe nicht nur ein Aufseher, sondern ein Genosse des Lehrstandes sein wollen und das Beste desselben zu fördern sich bemüht. Daran knüpfte der Jubilar, durch das obengenannte Bild veranlaßt, einen kurzen Überblick über sein Leben, besonders über seine Thätigkeit in und für die Schule. Er sei, sagte er, unter Verhältnissen herangewachsen, denen der Mangel fremd und der Überfluß unbekannt gewesen, die wohl die glücklichsten zu nennen seien. Seine Jugend sei in die Zeit des wiedererwachenden nationalen Bewußtseins gefallen, davon sei auch er ergriffen worden, und wenn er in seinem Streben nach Idealen nicht von Verirrungen frei geblieben sei, so habe er dafür gebüßt, sei aber dadurch zur inneren Einkehr gekommen. Dann sei er in das Amt getreten, zu-

erst in seiner Vaterstadt Soest, wo er $1\frac{1}{2}$ Jahre einen Lehrer (Direktor Reinert) gehabt, wie er weder vorher noch nachher einen wiedergefunden habe. Hierauf sei er nach Elberfeld berufen worden, wo er eine geistig geweckte, strebsame, für alles Wahre und Edle empfängliche Jugend gefunden habe, die der Lehrer in allen Dingen mit sich hätte fortreißen können, nur im Gemeinen würde sie ihm nicht gefolgt sein; diese habe ihn in seiner Begeisterung für sein Amt auch als Lehrer gefördert. Er erwähne dies im Hinblick auf ein entgegengesetztes Urtheil, welches in derselben Zeit von einem in der Lehrerwelt sehr bekannten Mann (Diefsterweg) über diese Jugend gefällt worden sei. Dabei gedachte der Jubilar noch seiner ihm gleichgesinnten, schon heimgegangenen Kollegen Kribben (gest. als Direktor der Realschule in Aachen) und Simon, wie des anspruchslosen, edlen Direktors der Elberfelder Schule, Seelbach. Von Elberfeld, fuhr er fort, sei er nach Soest zurückberufen worden, woselbst er schon etwas von den idealen Anschauungen seiner Thätigkeit zurückgekommen sei. Nach $4\frac{1}{2}$ jähriger Wirksamkeit daselbst sei er zum Direktor des Gymnasiums in Duisburg ernannt worden. Die Stellung eines Direktors zu dem Kollegium, wonach er in seinem Kolloquium in Münster gefragt worden sei, habe er als die eines primus inter pares aufgefaßt, wobei ihm der alte erfahrene Geheime Regierungs- und Schulrath Wagner gesagt, er möge dies versuchen. Als Direktor sei er auch bemüht gewesen, diese Stellung einzunehmen, aber er sei unbefriedigt dabei geblieben. Als er auf einer Reise in Erlangen mit seinem Freunde Döderlein (dem bekannten Direktor der Erlanger Schule und Professor an der Universität) eingehend darüber gesprochen, habe dieser ihm zuletzt erwidert: Ich merke, Du setzt voraus, die Leute müßten alle nobel sein. Zu gleicher Zeit habe er dann im Jahre 1841 einen Ruf als Direktor des Gymnasiums in Elberfeld und als Provinzial-Schulrath in Koblenz erhalten. Die Hoffnung, für das Gedeihen der Schulen einer

Provinz wirken zu können, habe ihn die äußerlich weniger vortheilhafte Stellung in Koblenz wählen lassen. In derselben habe er auch die Leitung der Elementarschulen des Regierungsbezirks übernehmen müssen. So wenig er auch bis dahin die Volksschule gekannt habe, nach dieser Seite hin habe er überall ein vertrauensvolles Entgegenkommen gefunden, und sei ihm diese Stellung lieb geworden; weshalb er später, als die Elementarschulen von dem Ressort des Provinzial-Schulkollegiums getrennt worden, geschwanzt habe, ob er nicht als Schulrath die Leitung der Elementarschulen beibehalten solle. Nur seine Vorliebe für die klassischen Studien und die Meinung, zu den Lehrern der Gymnasien der Provinz eine Stellung gewonnen zu haben, habe ihn bestimmt, die Leitung der Gymnasien beizubehalten. Auch später habe er aus demselben Grunde einen ehrenvollen, äußerlich sehr vortheilhaften Antrag zurückgewiesen. Die Widersprüche, welche er hier und dort gefunden, hätten ihn daher tief bewegt; auch seien ihm andere unangenehme Erfahrungen nicht erspart worden. Die letzten zehn Jahre seiner amtlichen Thätigkeit seien wohl Allen bekannt, daher könne er dieselben übergehen. Sehr erfreulich sei es für ihn, unter den Anwesenden Männer der verschiedenen Konfessionen zu sehen. Durch die scharfe konfessionelle Scheidung habe der deutschen Nation die Gefahr gedroht, in zwei Lager gespalten zu werden; nach seiner Überzeugung hätten beide Konfessionen die höchsten Lebensgüter gemeinsam, und sei darin wohl eine Vereinigung möglich, um die Eintracht und Einheit der Nation zu fördern.

Achtung und Vertrauen bildeten, wie es auch bei dem sich anschließenden Festmahl noch ausgesprochen wurde, die Grundlage des Verhältnisses der Lehrer zu Landfermann. In seiner Erwidrerung, welche dem Lehrerstande galt, hob Landfermann noch einmal die Summe seines Wollens und seiner Wünsche hervor, Lehrer wirken zu sehen, welche

„daran arbeiten, einfältige Gottesfurcht, die an ihren Früchten zu erkennen ist, in der Jugend zu nähren, liebende Ehrfurcht für Gesetz und Obrigkeit in sie zu pflanzen, vaterländischen Sinn, der fern von erhitzten Nebenarten zu opferfreudiger That reißt, in ihr zu pflanzen, die Lust an sächlicher Wahrheit, an echter Erkenntnis und an strenger Arbeit für dieselbe in ihr zu wecken, — der Phrase, dem Scheinwesen, der didaktischen Hyperbel, dem Encyclopädismus, der Zerstreuung im Leben der Schule zu steuern, und die Sammlung des Geistes den Knaben und Jünglingen zu bereiten, in der an wenigen einfachen und edlen Gegenständen des Lernens Kraft und Lust für alle gewonnen wird“.

Noch einmal, im Jahre 1867, dachten Landfermann's Freunde daran, ihn in seinem alten Wahlkreise Kreuznach-Simmern als Kandidaten, diesmal für den ersten Norddeutschen Reichstag aufzustellen. Der Vorschlag wurde theils zu spät gemacht, theils war Landfermann bereits dem Gedächtnis der Wähler entschwunden; der bereits aufgestellte Bewerber gehörte derselben politischen Richtung an und gegen Ultramontane und Demokraten wäre eine Stimmenzersplitterung nur unheilvoll gewesen. So trat Landfermann zurück. Im Jahre 1871 regte sich in dem Siebzigjährigen der Wunsch, die Leitung des Schulwesens im Elsaß zu übernehmen. Die Rücksicht auf sein hohes Lebensalter bestimmte ihn davon abzusehen. Vielleicht würde er auch wenig Freude dort erlebt haben. Jedoch bewies die Schenkung seiner bedeutenden Bibliothek an die Universität Straßburg, welchen Antheil er an dem neugewonnenen Reichslande nahm.

Bereits in den sechziger Jahren trug sich Landfermann wiederholt mit dem Gedanken, in den Ruhestand zu treten und die letzten Jahre seines Lebens mit schriftstellerischen Arbeiten, auch geschichtlichen, über seine Erlebnisse und seine Wirksamkeit auszu-

füllen. Die Koblenzer Verhältnisse hatten sich für ihn seit der neuen Regierung sehr freundlich gestaltet, aber die Beziehungen zu dem ihm vorgesetzten Rathe in Berlin verbitterten ihm das Leben und sind schließlich auch im Jahre 1872 die Veranlassung für ihn geworden, seine Versetzung in den Ruhestand zu beantragen. Vielleicht hat man das in Berlin wenigstens an einer einflussreichen Stelle auch gewollt. Denn die Arbeitserleichterung, die man ihm hartnäckig versagte, trat nach seinem Abgang durch Errichtung einer dritten Rathsstelle beim Provinzial-Schulkollegium gleich ein. Er selbst hat alle diese bewegenden Ursachen und Erlebnisse für eine Eingabe an den Minister zusammengestellt. Am 8. Oktober 1872 reichte Landfermann sein Gesuch ein, mit dem 1. April 1873 in den Ruhestand zu treten. Es wurde zum 1. Juli 1873 genehmigt. Der König verlieh ihm den Kronenorden II. Klasse; das Kollegium verabschiedete sich von ihm in hergebrachter ehrender Weise mit feierlicher Schlußsitzung und Festessen; am meisten aber erfreute ihn die treue Anhänglichkeit der Lehrer-Kollegien der höheren rheinischen Schulen, die sich bei dieser Gelegenheit wieder in hervorragender Weise aussprach. Ein Album mit Photographien einer sehr großen Zahl von Lehrern, auch katholischer Anstalten, und die Sammlung der großen Scheuren'schen Rheinlandschaften begleiteten eine Adresse, in welcher die Worte, welche Landfermann vor sieben Jahren als das Ziel seines Wirkens hingestellt hatte*), ausklangen in dem Gelöbniß, in seinem Sinn und Geiste fort zu arbeiten.

Noch wenige Monate verlebte er in Koblenz, um mit dem beginnenden Herbst seinen Wohnsitz nach Weinheim a. d. Bergstraße zu verlegen, und schied dann auch von den Vorstehern und Lehrern höherer Schulen der Rheinprovinz mit folgendem schriftlichen Gruß:

*) f. S. 309.

„Oberwerth bei Koblenz, 22. September 1873. Nachdem ich meine Entlassung aus dem Amte anfangs Oktober vorigen Jahres und wiederholt dringend erbeten, und am 3. Juli dieses Jahres erhalten habe, stehe ich jetzt im Begriff, auch die Provinz, in welcher ich gegen 40 Jahre amtlich gearbeitet habe, zu verlassen und nach Weinheim an der Bergstraße überzusiedeln. Da drängt es mich, Ihnen, geehrte, liebe Herren, noch ein Wort des Abschieds zu sagen und zugleich des Dankes für vieljährige Erweise des Wohlwollens und Vertrauens, und für die herzlichen Worte, welche noch jüngst mit so manchen reichen und sinnigst gewählten Gaben an mich gelangten. Im 73. Lebensjahre habe ich mich berechtigt und zugleich verpflichtet halten dürfen, aus einem Amte zu scheiden, welches köstlich, aber auch voll Mühe und Arbeit ist, und einen Mann fordert, der mit voller Kraft die Interessen der höheren Schulen der Rheinprovinz und ihrer Lehrer pflegen und vertreten könne. Aber bis an mein Ende wird ein freudiges Andenken an Sie mich begleiten, und die zuversichtliche Hoffnung, daß Sie in ihrer Berufsarbeit für heilige Güter des Vaterlandes reiche Befriedigung finden, und daß die rheinischen höheren Schulen durch Ihre Thätigkeit, Ihre Klarheit über die Aufgabe höherer Schulen, Ihre Treue und Würdigkeit gedeihen und blühen werden. Gott sei mit Ihnen und Ihren Anstalten.“

Der Stimmung der rheinischen Lehrer gab ein kurz darauf in der Kölnischen Zeitung veröffentlichtes Gedicht (von Rektor Wilhelm Fischer in Dttweiler) poetischen Ausdruck:

An Landfermann bei seinem Scheiden aus dem Amt
und der Rheinprovinz.

Am schönen Abend blickt, wenn zögernd sinket
Die Sonn' und spät zum blauen Ocean,
Gern von der Höh', wo süße Ruh' ihm winket,
Der Wandrer rückwärts auf die lange Bahn,

Darauf er manchen sauern Schritt gethan,
 Doch auch der reinsten Wonnen viel genossen.
 Gottlob er fing sie frischen Muthes an
 Und hat mit vollen Ehren sie beschlossen,
 Wie sie daliegt noch lang vom lichten Noth umflossen.

So soll dein Lebensabend, Edler! sein.
 Fällt auch dein Blick zuweilen ohne Grauen
 Nach Osten, wo dich mehr als Erdenschein
 Anblitzt, vergiß drum nicht zurück zu schauen.
 Man kann hienieden keine Hütten bauen,
 Doch Spuren lassen, und die deinen sind
 Zahllos und schön, der Liebe du, Vertrauen,
 Muth, Freudigkeit, Erkenntnis, ernst doch lind
 Gepflanzt hast und gepflegt in Greis und Mann und Kind.

Gelehrt sind Viele, selbst Verstand ist nicht
 So selten, edler Sinn wird noch gefunden,
 Der Duft der Poesie, des Wises Licht,
 Ureigne Art sind noch nicht ganz entschwunden.
 Doch alles dies in Harmonie verbunden,
 Von schlichter Frömmigkeit durchläutert dann:
 Das ist ein Himmelstrost in dunklen Stunden!
 Das war in dir! und was uns ganz gewann,
 Demüthig macht' und drauf erhob: Du warst ein Mann,

Kein Rohr: ein Mann, zum Lenken auserkoren,
 Des Schwachen Stab, ein Schreck dem Übermuth;
 Schlug deine tiefe Stimm' an unsre Ohren,
 Die Söhne horchten und was kam war gut.
 Doch Nestor schweigt. Der Zeit stillmäch't'ge Fluth
 Spült alles weg, hat uns auch dich entrissen.
 Tief fühlen wir wie weh das Scheiden thut;
 Wer dir auch folgt, man wird ihn loben müssen,
 Wenn er nur macht, daß wir dich nicht zu sehr vermissen.